

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

A. Problem und Ziel

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) (BGBl. 2012 II S. 981, 983) hat sich als dauerhafter Krisenbewältigungsmechanismus im Nachgang zu der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise bewährt. Zweck des ESM ist es, Finanzmittel zu mobilisieren und diese für in finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitgliedstaaten der Eurozone unter strikten Auflagen durch verschiedene Finanzierungsinstrumente als Unterstützung zur Verfügung zu stellen, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren. Das von der Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 2021 unterzeichnete Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Änderungsübereinkommen) entwickelt den ESM als Krisenbewältigungsinstrument auf verschiedenen Ebenen fort, um Gefahren für die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt effektiver abwenden zu können. Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des ESM-Änderungsübereinkommens geschaffen werden.

Die wesentlichen Elemente der Reform sind:

- die Stärkung der Wirksamkeit der vorsorglichen Finanzhilfeeinstrumente für ESM-Mitglieder mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten, die von einem negativen Schock beeinträchtigt werden können, der sich ihrer Kontrolle entzieht,
- die Einführung einer Letztsicherungsfazilität für den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, „SRF“), um die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse des einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, „SRB“), wie sie im Recht der Europäischen Union verankert sind, zu unterstützen,

- die Stärkung der Kompetenzen des ESM durch eine Neuordnung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der Gewährung von Finanzhilfen, bei der Programmgestaltung und bei der Programmüberwachung,
- die Befähigung des ESM, die makroökonomische und finanzielle Lage seiner Mitglieder, einschließlich der Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Schulden, unabhängig von einem Antrag eines Mitglieds zu verfolgen, zu bewerten und relevante Informationen und Daten zu analysieren,
- die Stärkung der Schuldentragfähigkeit in der Währungsunion,
- die Einführung von standardisierten und identischen Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation („single-limb Collective Action Clauses“) für Staatsschuldentitel mit einer Laufzeit von über einem Jahr ab dem 1. Januar 2022 und
- die Einführung einer Rechtsgrundlage, auf deren Basis der Gouverneursrat des ESM (Gouverneursrat) beschließen kann, eine zusätzliche Tranche genehmigten Stammkapitals einzurichten, um die Übernahme von Rechten und Verpflichtungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) zu erleichtern.

B. Lösung

Das ESM-Änderungsübereinkommen bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften durch ein Bundesgesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Das Vertragsgesetz legt zudem fest, dass wesentliche Entscheidungen des Gouverneursrates oder des Direktoriums des ESM (Direktorium) einer erneuten bundesgesetzlichen Ermächtigung bedürfen. Hierzu gehören Änderungen der in Anhang III des ESM-Änderungsübereinkommens festgelegten Zugangskriterien für die vorsorgliche ESM-Finanzhilfe, Änderungen der in Anhang IV festgelegten Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität, Änderungen der erforderlichen Stimmenmehrheit für die Annahme eines Beschlusses über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Dringlichkeitsabstimmungsverfahren im Rahmen der Letztsicherungsfazilität sowie die Einführung einer zusätzlichen Tranche genehmigten Stammkapitals.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Vertragsgesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, da der deutsche Anteil an der Finanzierung des ESM unverändert bleibt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Das Vertragsgesetz verursacht keine Kosten, insbesondere nicht für Wirtschaftsunternehmen oder soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Vertragsgesetz nicht zu erwarten.



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 12. Mai 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021
zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des
Europäischen Stabilitätsmechanismus

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021
zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012
zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 27. Januar 2021 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland (BGBl. 2012 II S. 981, 983) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Folgende Änderungen des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch Beschluss des Gouverneursrates des Europäischen Stabilitätsmechanismus oder im Falle einer Delegation der Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe m des Vertrags durch Beschluss des Direktoriums des Europäischen Stabilitätsmechanismus bedürfen zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Ermächtigung:

1. Änderungen der in Anhang III des Vertrags in der Fassung dieses Übereinkommens festgelegten Zugangskriterien für die vorsorgliche ESM-Finanzhilfe nach Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags in der Fassung dieses Übereinkommens,
2. Änderungen der in Anhang IV des Vertrags in der Fassung dieses Übereinkommens festgelegten Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität nach Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 und 3 des Vertrags in der Fassung dieses Übereinkommens und
3. Änderungen der in Artikel 18a Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 des Vertrags in der Fassung dieses Übereinkommens festgelegten erforderlichen Stimmenmehrheit für die Annahme eines Beschlusses über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität im Dringlichkeitsabstimmungsverfahren und der Umstände, unter denen eine künftige Überprüfung der Stimmenmehrheit stattfinden kann nach Artikel 18a Absatz 6 Unterabsatz 3 Satz 2 und 3 des Vertrags in der Fassung dieses Übereinkommens.

(2) Die Einführung einer zusätzlichen Tranche genehmigten Stammkapitals nach Artikel 40 Absatz 4 des Vertrags in der Fassung dieses Übereinkommens bedarf zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen.

(3) Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. 2012 II S. 981, 983) bleibt unberührt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzuwenden, sodass die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Durch das am 27. Januar 2021 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. 2012 II S. 981, 983; ESM-Vertrag) (ESM-Änderungsübereinkommen) werden für bestimmte Fälle Möglichkeiten geschaffen, den ESM-Vertrag in einem vereinfachten Vertragsänderungsverfahren durch einvernehmlichen Beschluss des Gouverneursrates zu ändern. Nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe m des ESM-Vertrags kann der Gouverneursrat diese Aufgaben der Vertragsänderung auf das Direktorium übertragen. Vertragsänderungen auf diesem Wege sind vorgesehen bei

1. Änderungen der in Anhang III des ESM-Vertrags in der Fassung des ESM-Änderungsübereinkommens¹ festgelegten Zugangskriterien für die vorsorgliche ESM-Finanzhilfe nach Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 des ESM-Vertrags,
2. Änderungen der in Anhang IV des ESM-Vertrags festgelegten Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztzicherungsfazilität nach Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 und 3 des ESM-Vertrags und
3. Änderungen der in Artikel 18a Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 des ESM-Vertrags festgelegten Stimmenmehrheit für die Annahme eines Beschlusses über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztzicherungsfazilität im Dringlichkeitsabstimmungsverfahren und der Umstände, unter denen eine künftige Überprüfung der Stimmenmehrheit stattfinden kann nach Artikel 18a Absatz 6 Unterabsatz 3 Satz 2 und 3 des ESM-Vertrags.

Vertragsänderungen durch Beschlüsse des Gouverneursrates oder des Direktoriums bedürfen der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften, was in den genannten Vorschriften des ESM-Vertrags bereits angelegt ist. Diese bestimmen jeweils, dass die Änderungen erst in Kraft treten, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben (Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 des ESM-Vertrags, Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 des ESM-Vertrags, Artikel 18a Absatz 6 Unterabsatz 3 Satz 3 des ESM-Vertrags).

Zu Absatz 2

Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 1 des ESM-Vertrags sieht vor, dass der Gouverneursrat aufgrund einvernehmlichen Beschlusses nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe j des ESM-Vertrags eine zusätzliche Tranche genehmigten Stammkapitals einführen kann, um die Übernahme von Rechten und Verpflichtungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) durch den ESM zu erleichtern. Die zusätzliche Tranche besteht aus abrufbarem Kapital und ist von einigen oder allen EFSF-Anteilseignern im Verhältnis des EFSF-Beitragsschlüssels zu zeichnen. Sie verleiht keine Stimmrechte (auch wenn das betreffende Kapital abgerufen wird) und ist auf den Betrag begrenzt, der dem Gesamtwert der ausstehenden Summe der übertragenen EFSF-Darlehensfazilitäten, multipliziert mit einem Prozentsatz von höchstens 165 Prozent entspricht. Dabei darf sich die Summe der EFSF- und der ESM-Verbindlichkeiten im Vergleich zu einem Fall, in dem die Übertragung nicht stattfindet, gemäß Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 des ESM-Vertrags nicht erhöhen. Nach Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2 des ESM-Vertrags wird die zusätzliche Tranche parallel

¹ Die nachfolgenden Zitierungen des ESM-Vertrags beziehen sich jeweils auf den ESM-Vertrag in der Fassung des ESM-Änderungsübereinkommens.

zur Rückzahlung der EFSF-Darlehen durch die EFSF-Programmländer entsprechend reduziert. Der Gouverneursrat beschließt nach Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 3 des ESM-Vertrags auch einvernehmlich nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe j die Verfahrensweise und die Bedingungen von Kapitalabrufen und -zahlungen innerhalb der zusätzlichen Tranche. Nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe m des ESM-Vertrags kann der Gouverneursrat die in Artikel 40 des ESM-Vertrags gelisteten Aufgaben auf das Direktorium übertragen. Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 3 des ESM-Vertrags sieht vor, dass der Beschluss des Gouverneursrates in Kraft tritt, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben.

In sonstigen Fällen sind Beschlüsse über Veränderungen am genehmigten Stammkapital des ESM nach Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrags mit einer textlichen Änderung von Artikel 8 und Anhang II des ESM-Vertrags verbunden. Dementsprechend stellt Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. 2012 II S. 981, 983) klar, dass eine solche Vertragsänderung innerstaatlich das Erfordernis eines Vertragsgesetzes auslösen würde. Artikel 40 Absatz 4 des ESM-Vertrags sieht zwar keine textliche Änderung des ESM-Vertrags vor. In Anbetracht der Vergleichbarkeit der Situationen wird jedoch auch bei der Einführung einer zusätzlichen Tranche genehmigten Stammkapitals nach Artikel 40 Absatz 4 des ESM-Vertrags die Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften zu einem entsprechenden Beschluss des Gouverneursrates oder des Direktoriums in Absatz 2 vorgesehen, wie es in Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 3 des ESM-Vertrags bereits angelegt ist.

Zusammen mit der Zustimmung des Plenums zu einem entsprechenden Beschluss des Gouverneursrates oder des Direktoriums, die im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes vorgesehen ist (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 ESMFinG – neu), müsste eine bundesgesetzliche Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen für eine zusätzliche Tranche abrufbaren Kapitals erteilt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die in Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. 2012 II S. 981, 983) enthaltenen Gesetzesvorbehalte im Hinblick auf Erhöhungen des genehmigten Stammkapitals nach Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrags (Absatz 1) und Änderung der Finanzhilfeinstrumente nach Artikel 19 des ESM-Vertrags (Absatz 2) sowie die Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Änderungen des Stammkapitals nach Artikel 10 Absatz 3 des ESM-Vertrags und des Beitragsschlüssels nach Artikel 11 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 6 und Anhang I des ESM-Vertrags im Bundesgesetzblatt (Absatz 3) weiterhin Anwendung finden.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das ESM-Änderungsübereinkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

1. Wesentliche Auswirkungen

Das ESM-Änderungsübereinkommen entwickelt den ESM als Krisenbewältigungsinstrument auf verschiedenen Ebenen fort, um Gefahren für die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt effektiver abwenden zu können. Die wesentlichen Elemente der Reform sind:

- Die Wirksamkeit der bestehenden vorsorglichen Finanzhilfeinstrumente des ESM wird gestärkt. Wirtschaftlich soliden ESM-Mitgliedern, die von einem negativen Schock beeinträchtigt sein könnten, der sich ihrer Kontrolle entzieht, soll die Möglichkeit gegeben werden, eine vorsorgliche bedingte Kreditlinie zu erhalten, bevor sie Schwierigkeiten bei der Finanzierung am Kapitalmarkt bekommen, sodass ein Ausbreiten von Krisen und damit eine Destabilisierung

der Währungsunion vermieden werden kann. Die kontinuierliche Einhaltung der in Anhang III des ESM-Vertrags festgelegten konkret formulierten Zugangskriterien dient gegenüber den Märkten als Gütesiegel. Zu diesem Zweck werden die Zugangskriterien für die vorsorgliche bedingte Kreditlinie stärker präzisiert, insbesondere durch die Einführung quantitativer (objektiver) Kriterien.

- Die Kompetenzen des ESM werden durch eine Neuordnung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der Gewährung von Finanzhilfen, bei der Programmgestaltung und bei der Programmüberwachung gestärkt.
- Der ESM wird befähigt, sofern dies für die interne Vorbereitung sowie die angemessene und rechtzeitige Erfüllung der Aufgaben, die dem ESM durch den ESM-Vertrag übertragen wurden, relevant ist, die makroökonomische und finanzielle Lage seiner Mitglieder, einschließlich der Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Schulden, unabhängig von einem Antrag eines Mitglieds eigenständig und ohne Duplizierung der Rolle der Europäischen Kommission und unter uneingeschränkter Einhaltung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu verfolgen, zu bewerten und relevante Informationen und Daten zu analysieren.
- Zur Stärkung der Schuldentragfähigkeit in der Währungsunion erfolgt im ESM-Vertrag erstmals die Klarstellung, dass Stabilitätshilfen nur solchen ESM-Mitgliedern gewährt werden sollten, deren Schulden als tragfähig erachtet werden und deren Fähigkeit zur Rückzahlung an den ESM bestätigt ist. Vor diesem Hintergrund werden – wie bisher auch – in Ausnahmefällen Beteiligungen des Privatsektors in angemessener und verhältnismäßiger Form entsprechend der Praxis des Internationalen Währungsfonds in den Fällen in Betracht gezogen, in denen die Stabilitätshilfe in Verbindung mit Auflagen in Form eines makroökonomischen Anpassungsprogramms gewährt wird. Um eine geordnete Beteiligung des Privatsektors zu erleichtern und den Einfluss von unwilligen Gläubigern („hold outs“) zu verringern, verpflichten sich die ESM-Mitglieder zur Einführung von standardisierten und identischen Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation („single-limb Collective Action Clauses“) für Staatsschuldentitel mit einer Laufzeit von über einem Jahr ab dem 1. Januar 2022. Zukünftig wäre demnach für eine Schuldenrestrukturierung nur eine Gläubigerabstimmung erforderlich.
- Bei der Bewältigung der Staatsschuldenkrise hat sich gezeigt, dass die Krise der öffentlichen Haushalte einzelner ESM-Mitglieder eng mit der Krise ihres Finanzsektors verbunden war. Um zukünftig eine gegenseitige Verschärfung von Banken- und Staatsschuldenkrisen in der Währungsunion zu vermeiden und zur Wahrung der Finanzstabilität der Währungsunion beizutragen, wird der ESM ermächtigt, dem einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) für den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) die Letztsicherungsfazilität in Form einer revolving-Kreditlinie zur Verfügung zu stellen, aus der Darlehen bereitgestellt werden können. Für Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität sind Kriterien vorgesehen, u. a. die Grundsätze des Mittels der letzten Wahl („ultima ratio“), die mittelfristige Haushaltsneutralität sowie die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung.
- Es wird eine Rechtsgrundlage eingeführt, auf deren Basis der Gouverneursrat des ESM beschließen kann, eine zusätzliche Tranche genehmigten Stammkapitals einzurichten, um die Übernahme von Rechten und Verpflichtungen der EFSF zu erleichtern (Artikel 40 Absatz 4 des ESM-Vertrags).

Das Ausmaß der Haftung Deutschlands wird durch die Änderungen des ESM-Vertrags nicht geändert. Es bleibt gemäß Artikel 8 Absatz 5 des ESM-Vertrags unter allen Umständen auf den deutschen Anteil am genehmigten Stammkapital des ESM begrenzt.

Das ESM-Änderungsübereinkommen führt unmittelbar zu keinen Veränderungen an der Kapitalstruktur des ESM. Es wird lediglich eine Rechtsgrundlage in Artikel 40 Absatz 4 des ESM-Vertrags geschaffen, auf deren Basis der Gouverneursrat potenziell in Zukunft einstimmig beschließen kann, eine zusätzliche Tranche genehmigten Stammkapitals einzurichten – mit der Zielsetzung, die Übertragung von Rechten und Verpflichtungen der EFSF zu erleichtern. Die zusätzliche Tranche ist stimmrechtslos, besteht aus abrufbarem Kapital und ist von einigen oder allen EFSF-Anteilseignern im Verhältnis des EFSF-Beitrags-

schlüssels zu zeichnen. Sie ist entsprechend der nach dem EFSF-Rahmenvertrag vorgesehenen Übersicherung von EFSF-Garantien auf den Betrag begrenzt, der dem Gesamtwert der ausstehenden Summe der übertragenen EFSF-Darlehensfazilitäten multipliziert mit einem Prozentsatz von höchstens 165 Prozent entspricht (Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 des ESM-Vertrags). Nach Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 des ESM-Vertrags erhöht die Übertragung von Rechten und Verpflichtungen der EFSF nicht die Summe der EFSF- und der ESM-Verbindlichkeiten im Vergleich zu einem Fall, in dem die Übertragung nicht stattfindet. Hiermit wird gewährleistet, dass auch im Falle der Übertragung der EFSF-Verbindlichkeiten auf den ESM die maximale konsolidierte Haftung der Mitgliedstaaten für Verbindlichkeiten des ESM und der EFSF nicht ansteigt. Nach Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2 des ESM-Vertrags wird die zusätzliche Tranche parallel zur Rückzahlung der EFSF-Darlehen durch die EFSF-Programmländer entsprechend reduziert.

Im Einklang mit den Vorgaben der von den Vertretern der Vertragsparteien des ESM-Vertrags am 27. September 2012 vereinbarten Auslegungserklärung zum ESM-Vertrag (BGBl. 2012 II S. 1086) und der gleichlautenden einseitigen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 2012 II S. 1087) sowie dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 2014 (2 BvR 1390/12 u. a., BVerfGE 135, 317, Randnummer 188) bestimmt Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 3 des ESM-Vertrags, dass der Beschluss des Gouverneursrates erst in Kraft tritt, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben. Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes sieht für das Inkrafttreten eines entsprechenden Beschlusses des Gouverneursrates daher die Erteilung einer bundesgesetzlichen Ermächtigung vor. Zusätzlich enthält der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes einen Parlamentsvorbehalt im Vorfeld der Beschlussfassung des Gouverneursrates (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 ESMFinG – neu).

Mit dem ESM-Änderungsübereinkommen wird die Letztsicherungsfazilität als weiteres Instrument des ESM im ESM-Vertrag angelegt. Für ihre Gewährung bedarf es jedoch eines Beschlusses des Gouverneursrates auf Ersuchen des SRB. Bei Gewährung der Letztsicherungsfazilität an den SRB legt der Gouverneursrat auch eine nominale Obergrenze, Bedingungen für die Beendigung der Fazilität sowie weitere Modalitäten fest. Es ist politisch vereinbart, parallel mit der Gewährung der Letztsicherungsfazilität an den SRB das durch Gouverneursratsbeschluss auf der Grundlage von Artikel 19 des ESM-Vertrags eingerichtete Instrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten (BGBl. 2014 II S. 1015, 1016) abzuschaffen.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, da der deutsche Anteil an der Finanzierung des ESM unverändert bleibt.

3. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Es entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

4. Sonstige Kosten

Dieses Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen oder soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Übereinkommen
zur Änderung des Vertrags
zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus
zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland,
der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik,
dem Königreich Spanien, der Französischen Republik,
der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland,
der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg,
der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande,
der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik,
der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik
und der Republik Finnland

Agreement
amending the Treaty
establishing the European Stability Mechanism
between the Kingdom of Belgium, the Federal Republic of Germany,
the Republic of Estonia, Ireland, the Hellenic Republic,
the Kingdom of Spain, the French Republic,
the Italian Republic, the Republic of Cyprus, the Republic of Latvia,
the Republic of Lithuania, the Grand Duchy of Luxembourg,
the Republic of Malta, the Kingdom of the Netherlands,
the Republic of Austria, the Portuguese Republic,
the Republic of Slovenia, the Slovak Republic
and the Republic of Finland

Präambel

Die Vertragsparteien, das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und die Republik Finnland („Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets“ oder „Unterzeichner“) –

in Anerkennung der Einigung, für die Zwecke der Inanspruchnahme des Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, „SRF“), dessen Eigentümer der mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ eingerichtete Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, „SRB“) ist, Finanzmittel zu mobilisieren und eine Letztversicherungsfinanzierung bereitzustellen;

in Anerkennung des zentralen Beitrags, den der Europäische Stabilitätsmechanismus („ESM“) durch die Bereitstellung rechtzeitiger und wirksamer Stabilitätshilfe für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zur Krisenbewältigung leistet;

einig über ein umfassendes Paket zur weiteren Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion;

Preamble

The Contracting Parties, the Kingdom of Belgium, the Federal Republic of Germany, the Republic of Estonia, Ireland, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, the Italian Republic, the Republic of Cyprus, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Grand Duchy of Luxembourg, the Republic of Malta, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Portuguese Republic, the Republic of Slovenia, the Slovak Republic and the Republic of Finland (the “euro area Member States” or the “Signatories”);

recognising the agreement to mobilise funding and to provide backstop financing for the purposes of the use of the Single Resolution Fund (“SRF”), owned by the Single Resolution Board (“SRB”) established in accordance with Regulation (EU) No 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014 establishing uniform rules and a uniform procedure for the resolution of credit institutions and certain investment firms in the framework of a Single Resolution Mechanism and a Single Resolution Fund and amending Regulation (EU) No 1093/2010¹;

recognising the key contribution of the European Stability Mechanism (“ESM”) in crisis management by providing timely and effectively stability support to euro area Member States;

having agreed on a comprehensive package to further strengthen the Economic and Monetary Union;

¹ ABI. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

¹ OJ L 225, 30.7.2014, p. 1.

mit dem Ziel, den ESM weiterzuentwickeln, um die Widerstandsfähigkeit und die Krisenbewältigungsfähigkeiten des Euro-Währungsgebiets unter uneingeschränkter Wahrung des Rechts der Europäischen Union zu stärken;

unter Hinweis darauf, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, beim Euro-Gipfel vom 29. Juni 2018 im inklusiven Format erklärt haben, dass der ESM die gemeinsame Letztsicherung für den SRF bereitstellen werde und auf der Grundlage der im Schreiben des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 25. Juni 2018 aufgeführten Elemente gestärkt werde;

unter weiterem Hinweis darauf, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, beim Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format die Vorgaben für diese gemeinsame Letztsicherung und die Eckpunkte („Term Sheet“) für die Reform des ESM gebilligt haben, und dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, beim Euro-Gipfel vom 21. Juni 2019 im inklusiven Format Kenntnis von dem weitgehenden Einvernehmen genommen haben, das über die Überarbeitung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus erzielt wurde –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Änderungen des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

Der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus wird wie folgt geändert:

A. Die Präambel wird wie folgt geändert:

1. Erwägungsgrund 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die strikte Einhaltung des Rechtsrahmens der Europäischen Union, des integrierten Rahmens für die haushaltspolitische und makroökonomische Überwachung, insbesondere des Stabilitäts- und Wachstumspakts, des Rahmens für makroökonomische Ungleichgewichte und der Vorschriften für die wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union sollte die erste Verteidigungslinie gegen Vertrauenskrisen bleiben, die die Stabilität des Euro-Währungsgebiets beeinträchtigen.“

2. Die folgenden Erwägungsgründe werden eingefügt:

„(5a) Beim Euro-Gipfel vom 29. Juni 2018 im inklusiven Format erklärten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, dass der ESM die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, „SRF“) bereitstellen werde und auf der Grundlage der im Schreiben des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 25. Juni 2018 aufgeführten Elemente gestärkt werde. Beim Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format billigten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, die Vorgaben für diese vom ESM bereitzustellende gemeinsame Letztsicherung und die Eckpunkte („Term Sheet“) für die Reform des ESM. Die Eckpunkte für die Reform des ESM sehen vor, dass die gemeinsame Letztsicherung für den SRF spätestens bis zum Ende des Übergangszeitraums eingerichtet werden wird. Die Eckpunkte für die Reform des ESM sehen auch vor, dass die Wirksamkeit der vorsorglichen Finanzhilfeeinstrumente für ESM-Mitglieder mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten, die von negativen Schocks beeinträchtigt werden könnten, die sich ihrer Kontrolle entziehen, gestärkt werden wird. Entsprechend dem

aiming at a further development of the ESM to strengthen the resilience and crisis resolution capabilities of the euro area, while continuing to fully respect European Union law;

recalling that at the Euro Summit of 29 June 2018 in inclusive format, the Heads of State or Government of the Member States whose currency is the euro stated that the ESM will provide the common backstop to the SRF and be strengthened on the basis of the elements set out in the letter of the President of the Euro Group dated 25 June 2018;

further recalling that at the Euro Summit of 14 December 2018 in inclusive format, the Heads of State or Government of the Member States whose currency is the euro endorsed the terms of reference of said common backstop and a term sheet on the reform of the ESM, and that, at the Euro Summit of 21 June 2019 in inclusive format, the Heads of State or Government of the Member States whose currency is the euro took note of the broad agreement reached on the revision of the Treaty Establishing the European Stability Mechanism,

have agreed as follows:

Article 1

Amendments to the Treaty Establishing the European Stability Mechanism

The Treaty Establishing the European Stability Mechanism is amended as follows:

A. The preamble is amended as follows:

(1) Recital (4) is replaced by the following:

“(4) Strict observance of the European Union legal framework, the integrated framework for fiscal and macro-economic surveillance, in particular the Stability and Growth Pact, the macroeconomic imbalances framework and the economic governance rules of the European Union, should remain the first line of defence against confidence crises affecting the stability of the euro area.”

(2) The following recitals are inserted:

“(5a) At the Euro Summit of 29 June 2018 in inclusive format, the Heads of State or Government of the Member States whose currency is the euro stated that the ESM will provide the common backstop to the Single Resolution Fund (‘SRF’) and be strengthened on the basis of the elements set out in the letter of the President of the Euro Group dated 25 June 2018. At the Euro Summit of 14 December 2018 in inclusive format, the Heads of State or Government of the Member States whose currency is the euro endorsed the terms of reference of said common backstop to be provided by the ESM, as well as a term sheet on the reform of the ESM. The term sheet on the reform of the ESM foresees that at the latest by the end of the transitional period, the common backstop to the SRF will be established. The term sheet on the reform of the ESM also foresees that the effectiveness of precautionary financial assistance instruments will be enhanced for ESM Members with sound economic fundamentals, which could be affected by an adverse shock beyond their control. In line with the joint position on future co-operation between the European Commission and the ESM as annexed to the term sheet on the

als Anhang der Eckpunkte für die Reform des ESM beigefügten gemeinsamen Standpunkt zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem ESM werden die Europäische Kommission und der ESM ihre jeweiligen Aufgaben bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer vorsorglichen Kreditlinie erfüllt sind, abhängig vom genauen Inhalt der Zugangskriterien unter Wahrung des Rechts der Europäischen Union, des vorliegenden Vertrags und der ESM-Leitlinien wahrnehmen. Die Eckpunkte für die Reform des ESM sehen auch vor, dass eine zusätzliche Marge angewandt werden soll, wenn ein ESM-Mitglied, dem eine vorsorgliche Finanzhilfe des ESM gewährt wurde, nach der Ziehung von Mitteln die an diese Hilfe geknüpften Auflagen nicht erfüllt, es sei denn, diese Nichterfüllung ist auf Ereignisse zurückzuführen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen. In den Eckpunkten für die Reform des ESM wird außerdem hervorgehoben, dass Konditionalität ein fundamentaler Grundsatz des vorliegenden Vertrags und sämtlicher ESM-Instrumente bleibt, die genauen Bedingungen aber an jedes einzelne Instrument angepasst werden müssen.

- (5b) Der gemeinsame Standpunkt zur künftigen Zusammenarbeit zwischen dem ESM und der Europäischen Kommission gibt die Vereinbarung über die neuen Eckpunkte der Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb von Finanzhilfeprogrammen wieder. Die Europäische Kommission und der ESM verfolgen gemeinsame Ziele und werden auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union und des vorliegenden Vertrags spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung für das Euro-Währungsgebiet wahrnehmen. Daher werden die beiden Institutionen bei den Krisenbewältigungsmaßnahmen des ESM mit einer effizienten Steuerung im Bestreben um Finanzstabilität eng zusammenarbeiten, indem sie einander mit ihrem Fachwissen ergänzen. Die Europäische Kommission stellt die Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Rahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, sicher. Der ESM nimmt seine Analyse und Bewertung aus der Sicht eines Darlehensgebers vor. Wenn die Änderungen dieses Vertrags in Kraft treten, wird der gemeinsame Standpunkt zur künftigen Zusammenarbeit vollumfänglich in eine Kooperationsvereinbarung nach Artikel 13 Absatz 8 aufgenommen.“
3. In Erwägungsgrund 7 wird folgender Satz angefügt:
- „Die ESM-Mitglieder würdigen den aktuellen Dialog zwischen dem Geschäftsführenden Direktor und dem Europäischen Parlament.“
4. In Erwägungsgrund 8 erhält Satz 3 folgende Fassung:
- „Von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der um eine Finanzhilfe durch den ESM ersucht, wird erwartet, dass er, wann immer es angemessen ist, ein ähnliches Ersuchen an den IWF richtet.“
5. Folgender Erwägungsgrund wird eingefügt:
- „(9a) Von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist und die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentral-

reform of the ESM regarding the eligibility assessment under the precautionary credit line, depending on the precise scope of the eligibility criteria, the European Commission and the ESM will assume their respective roles in line with the law of the European Union, this Treaty and ESM guidelines. The term sheet on the reform of the ESM also foresees that an additional margin will be applied where an ESM Member having been granted ESM precautionary financial assistance fails to comply with the conditionality attached to it after having drawn funds, unless such non-compliance is due to events beyond the control of the government. The term sheet on the reform of the ESM furthermore highlights that conditionality remains an underlying principle of this Treaty and all ESM instruments, but the exact terms need to be adapted to each instrument.

- (5b) The joint position on future cooperation between the ESM and the European Commission sets out the agreement on new modalities of cooperation within and outside financial assistance programmes. The European Commission and the ESM share common objectives and will exercise specific tasks related to crisis management for the euro area on the basis of European Union law and this Treaty. Therefore, the two institutions will work closely together on ESM crisis management measures with an efficient governance in pursuit of financial stability by complementing expertise. The European Commission ensures consistency with European Union law, in particular with the economic policy coordination framework. The ESM performs its analysis and assessment from the perspective of a lender. The joint position on future cooperation will be fully incorporated in a memorandum of cooperation, as set out in Article 13(8), when the amendments to this Treaty enter into force.”.
- (3) In recital (7), the following sentence is added:
- “ESM Members acknowledge the current dialogue between the Managing Director and the European Parliament.”.
- (4) In recital (8), the third sentence is replaced by the following:
- “A euro area Member State requesting financial assistance from the ESM is expected to address, whenever appropriate, a similar request to the IMF.”.
- (5) The following recital is inserted:
- “(9a) Member States of the European Union whose currency is not the euro and which have established a close cooperation with the European Central Bank (‘ECB’) in accordance with Council Regulation (EU) No 1024/2013 of 15 October 2013 conferring specific tasks on the European

bank* eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank (EZB) eingegangen sind, wird erwartet, dass sie neben dem ESM parallele Kreditlinien für den SRF bereitstellen. Diese Mitgliedstaaten werden sich zu gleichwertigen Bedingungen an der gemeinsamen Letztsicherung beteiligen („beteiligte Mitgliedstaaten“). Die Vertreter der beteiligten Mitgliedstaaten sollten als Beobachter zu den Sitzungen des Gouverneursrats und des Direktoriums eingeladen werden, auf denen Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Letztsicherung erörtert werden, und sollten denselben Zugang zu Informationen erhalten. Für den Informationsaustausch und die rechtzeitige Koordinierung zwischen dem ESM und den beteiligten Mitgliedstaaten sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Es sollte möglich sein, Vertreter des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, „SRB“) ad-hoc als Beobachter zu den Sitzungen des Gouverneursrats und des Direktoriums einzuladen, auf denen die Letztsicherungsfinanzierung erörtert wird.

* ABI. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.“

6. Erwägungsgrund 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Am 20. Juni 2011 ermächtigten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags, die Europäische Kommission und die EZB dazu aufzufordern, die in dem vorliegenden Vertrag vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Es wird anerkannt, dass die der Europäischen Kommission und der EZB im Rahmen dieses Vertrags übertragenen Pflichten keine Befugnisse zur Fassung eigener Beschlüsse beinhalten, und dass die von diesen beiden Organen auf der Grundlage dieses Vertrags ausgeführten Aufgaben allein den ESM verpflichten.“

7. In Erwägungsgrund 11 werden folgende Sätze angefügt:

„Nach der Einführung dieser CAC zum 1. Januar 2013 verpflichten sich die ESM-Mitglieder, bis 2022 CAC mit einstufiger Aggregation (sog. „single-limb CACs“) einzuführen. Die ausführlichen rechtlichen Eckpunkte werden im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzausschusses unter Berücksichtigung der nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften vereinbart, sodass die single-limb CACs von allen ESM-Mitgliedern in neue Staatsschuldentitel des Euro-Währungsgebiets in einer Weise aufgenommen werden, die gewährleistet, dass ihre rechtliche Wirkung gleich ist.“

8. Die folgenden Erwägungsgründe werden eingefügt:

„(11a) Auf Ersuchen eines ESM-Mitglieds und sofern angemessen, kann der ESM einen Dialog zwischen diesem ESM-Mitglied und dessen privaten Investoren auf freiwilliger, informeller, unverbindlicher, vorübergehender und vertraulicher Basis unterstützen.“

(11b) Der ESM sollte Stabilitätshilfe nur ESM-Mitgliedern gewähren, deren Schulden als tragfähig erachtet werden und deren Fähigkeit zur Rückzahlung an den ESM bestätigt ist. Die Bewertung der Schuldentragfähigkeit und der Rückzahlungsfähigkeit wird auf einer transparenten und vorhersehbaren Grundlage durchgeführt und lässt zugleich ausreichenden Beurteilungsspielraum. Diese Bewertungen werden von der Europäischen Kommission, im Benehmen mit der EZB, und vom ESM sowie, wann immer es ange-

Central Bank concerning policies relating to the prudential supervision of credit institutions* are expected to provide parallel credit lines for the SRF alongside the ESM. Those Member States will participate in the common backstop on equivalent terms (‘Participating Member States’). Representatives of Participating Member States should be invited to attend meetings of the Board of Governors and Board of Directors as observers in which matters regarding the common backstop will be discussed and should have the same access to information. Appropriate arrangements for sharing of information and timely coordination between the ESM and Participating Member States should be established. It should be possible to invite representatives of the Single Resolution Board (‘SRB’) as observers on an *ad hoc* basis to attend meetings of the Board of Governors and the Board of Directors in which backstop financing will be discussed.

* OJ L 287, 29.10.2013, p. 63.”

(6) Recital (10) is replaced by the following:

“(10) On 20 June 2011, the representatives of the Governments of the Member States of the European Union authorised the Contracting Parties of this Treaty to request the European Commission and the ECB to perform the tasks provided for in this Treaty. It is acknowledged that the duties conferred within this Treaty on the European Commission and the ECB do not entail any powers to make decisions of their own and that the tasks executed by those two institutions on the basis of this Treaty solely commit the ESM.”

(7) In recital (11), the following sentences are added:

“Following the introduction of these CACs as of 1 January 2013, ESM Members commit to introduce CACs providing for single-limb aggregated voting (‘single-limb CACs’) by 2022. The detailed legal modalities will be agreed within the Economic and Financial Committee, taking into account national constitutional requirements, so that single-limb CACs will be implemented by all ESM Members in new euro area government securities in a way which ensures that their legal impact is identical.”

(8) The following recitals are inserted:

“(11a) Upon request by an ESM Member and where appropriate, the ESM may facilitate the dialogue between that ESM Member and its private investors on a voluntary, informal, non-binding, temporary, and confidential basis.

(11b) The ESM should provide stability support only to ESM Members whose debt is considered sustainable and whose repayment capacity to the ESM is confirmed. The assessment of debt sustainability and repayment capacity will be carried out on a transparent and predictable basis, while allowing for sufficient margin of judgment. Such assessments will be carried out by the European Commission in liaison with the ECB, and the ESM and wherever appropriate and possible together with the IMF in line with this Treaty, European

messen und möglich ist, zusammen mit dem IWF nach Maßgabe dieses Vertrags, des Rechts der Europäischen Union und der gemäß Artikel 13 Absatz 8 geschlossenen Kooperationsvereinbarung durchgeführt. Führt die Zusammenarbeit zu keiner gemeinsamen Auffassung, so nimmt die Europäische Kommission die Gesamtbewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Schulden vor, während der ESM die Fähigkeit des betreffenden ESM-Mitglieds zur Rückzahlung an den ESM bewertet.“

9. Erwägungsgrund 12 erhält folgende Fassung:

„(12) In Ausnahmefällen wird eine Beteiligung des Privatsektors in angemessener und verhältnismäßiger Form entsprechend der Praxis des IWF in den Fällen in Betracht gezogen, in denen die Stabilitätshilfe in Verbindung mit Auflagen in Form eines makroökonomischen Anpassungsprogramms gewährt wird.“

10. In Erwägungsgrund 13 wird folgender Satz angefügt:

„Letztsicherungsdarlehen des ESM an den SRB sollen in analoger Weise wie andere ESM-Darlehen den Status eines bevorzugten Gläubigers genießen.“

11. Erwägungsgrund 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets werden es unterstützen, dass dem ESM und anderen Staaten, die bilateral in Abstimmung mit dem ESM als Darlehensgeber auftreten, auch im Zusammenhang mit Letztsicherungsdarlehen an den SRB, ein gleichwertiger Gläubigerstatus zuerkannt wird.“

12. Die folgenden Erwägungsgründe werden eingefügt:

„(15a) Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) koordinieren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Wirtschaftspolitik im Rahmen von Regelungen nach Maßgabe des AEUV. Nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 121 AEUV koordinieren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Wirtschaftspolitik im Rat der Europäischen Union. Dementsprechend sollte der ESM nicht zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik zwischen den ESM-Mitgliedern dienen, für die das Recht der Europäischen Union die notwendigen Regelungen vorsieht. Der ESM achtet die Befugnisse, die den Organen und Einrichtungen der Union durch das Recht der Europäischen Union übertragen wurden.“

(15b) Die ESM-Mitglieder erkennen an, dass eine rasche und effiziente Beschlussfassung im Rahmen der Letztsicherungsfazilität und die Koordinierung mit den beteiligten Mitgliedstaaten, die sich neben dem ESM an der Letztsicherungsfinanzierung für den SRF beteiligen, entscheidend dafür sind, die Wirksamkeit der gemeinsamen Letztsicherung und der damit finanzierten Abwicklungen sicherzustellen, wie es auch in den Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung zum Ausdruck kommt, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format gebilligt wurden. Die Vorgaben sehen für Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität Kriterien vor, unter anderem die Grundsätze des Mittels der letzten Wahl und der mittelfristigen Haushaltsneutralität, die uneingeschränkte Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines

Union law and the memorandum of cooperation entered into pursuant to Article 13(8). Where the collaboration does not yield a common view, the European Commission will make the overall assessment of the sustainability of public debt, while the ESM will assess the capacity of the ESM Member concerned to repay the ESM.”.

(9) Recital (12) is replaced by the following:

“(12) In exceptional cases, an adequate and proportionate form of private sector involvement, in accordance with IMF practice, shall be considered in cases where stability support is provided accompanied by conditionality in the form of a macro-economic adjustment programme.”.

(10) In recital (13), the following sentence is added:

“Backstop loans to the SRB by the ESM are to enjoy preferred creditor status in a similar fashion to other ESM loans.”.

(11) Recital 14 is replaced by the following:

“(14) The euro area Member States will support equivalent creditor status of the ESM and that of other States lending bilaterally in coordination with the ESM, including in relation to backstop loans to the SRB.”.

(12) The following recitals are inserted:

“(15a) Article 2(3) of the Treaty on the Functioning of the European Union (‘TFEU’) sets out that the Member States of the European Union shall coordinate their economic policies within arrangements determined by the TFEU. In accordance with Articles 5(1) TFEU and 121 TFEU the Member States of the European Union are to coordinate their economic policies within the Council of the European Union. Accordingly, the ESM should not serve the purpose of economic policies coordination among ESM Members for which European Union law provides the necessary arrangements. The ESM respects the powers conferred by European Union law on the Union institutions and bodies.”.

(15b) ESM Members recognise that swift and efficient decision-making under the backstop facility and coordination with Participating Member States participating alongside the ESM in backstop financing for the SRF is critical to ensure the effectiveness of the common backstop and of resolutions financed therewith, as reflected by the terms of reference of the common backstop endorsed by the Heads of State or Government of the Member States whose currency is the euro at the Euro Summit of 14 December 2018 in inclusive format. The terms of reference foresee criteria for disbursements under the backstop facility including inter alia the principles of last resort and fiscal neutrality over the medium term, full compliance with Regulation (EU) No 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014 establishing uniform rules and a uniform procedure for the resolution of credit institutions and certain investment firms in the framework of a Single Resolution Mechanism and a Single Resolution Fund and amending Regula-

einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010* („SRMR“) und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012** („BRRD“) sowie die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens. Die Vorgaben sehen einen Beschluss des ESM über die Inanspruchnahme der Letztsicherung, unter Einhaltung der nationalen verfassungsrechtlichen Vorgaben, in der Regel innerhalb von zwölf Stunden ab dem Ersuchen des SRB vor; diese Frist kann durch den Geschäftsführenden Direktor in Ausnahmefällen, insbesondere im Falle einer besonders komplexen Abwicklung, auf 24 Stunden verlängert werden.

* ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

** ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.“

13. Erwägungsgrund 16 erhält folgende Fassung:

„(16) Die Unabhängigkeit des Geschäftsführenden Direktors und der Bediensteten des ESM wird durch diesen Vertrag anerkannt. Von ihr sollte so Gebrauch gemacht werden, dass – soweit relevant und in diesem Vertrag vorgesehen – die Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union, über dessen Anwendung die Europäische Kommission wacht, gewahrt bleibt.“

14. Erwägungsgrund 17 erhält folgende Fassung:

„(17) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Vertragsparteien und dem ESM über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollten gemäß Artikel 273 AEUV beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig gemacht werden.

(18) Der ESM wird angemessene Warnmechanismen einrichten, mit dem Ziel sicherzustellen, dass er fällige Rückzahlungen im Rahmen der Stabilitätshilfe oder der Letztsicherungsfazilität fristgerecht erhält. Die Überwachung nach Abschluss des Programms wird von der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB und vom Rat der Europäischen Union in dem gemäß den Artikeln 121 und 136 AEUV festgelegten Rahmen durchgeführt.“

B. Die Artikel werden wie folgt geändert:

15. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3
Zwecke

(1) Zweck des ESM ist es, Finanzmittel zu mobilisieren und ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter strikten, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessenen Auflagen eine Stabilitätshilfe bereitzustellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist. Sofern es für die interne Vorbereitung sowie die angemessene und rechtzeitige

tion (EU) No 1093/2010* („SRMR“) and with Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms and amending Council Directive 82/891/EEC, and Directives 2001/24/EC, 2002/47/EC, 2004/25/EC, 2005/56/EC, 2007/36/EC, 2011/35/EU, 2012/30/EU and 2013/36/EU, and Regulations (EU) No 1093/2010 and (EU) No 648/2012** („BRRD“), and permanence of the legal framework. The terms of reference foresee a decision by the ESM on the use of the backstop, as a rule, within 12 hours as of the request by the SRB, extendable by the Managing Director to 24 hours in exceptional cases, especially in the case of a particularly complex resolution operation, while respecting national constitutional requirements.

* OJ L 225, 30.7.2014, p. 1.

** OJ L 173, 12.6.2014, p. 190.”

(13) Recital 16 is replaced by the following:

“(16) The independence of the Managing Director and staff of the ESM is recognised by this Treaty. It should be exercised in a manner such that, where relevant and as provided for in this Treaty, consistency is preserved with European Union law, whose application is overseen by the European Commission.”

(14) Recital 17 is replaced by the following:

“(17) Disputes concerning the interpretation and application of this Treaty arising between the Contracting Parties or between the Contracting Parties and the ESM should be submitted to the jurisdiction of the Court of Justice of the European Union, in accordance with Article 273 TFEU.

(18) The ESM will establish appropriate warning systems with the aim of ensuring that it receives any repayments due under stability support or the backstop facility in a timely manner. Post-programme surveillance will be carried out by the European Commission in liaison with the ECB, and by the Council of the European Union within the framework laid down pursuant to Articles 121 and 136 TFEU.”

B. The Articles are amended as follows:

(15) Article 3 is replaced by the following:

“Article 3
Purposes

1. The purpose of the ESM shall be to mobilise funding and provide stability support under strict conditionality, appropriate to the financial assistance instrument chosen, to the benefit of ESM Members which are experiencing, or are threatened by, severe financing problems, if indispensable to safeguard the financial stability of the euro area as a whole and of its Member States. Where relevant in order to internally prepare and enable it to appropriately and in a timely manner pursue the

Erfüllung der Aufgaben, die dem ESM durch diesen Vertrag übertragen wurden, relevant ist, kann der ESM die makroökonomische und finanzielle Lage seiner Mitglieder, einschließlich der Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Schulden, verfolgen und bewerten und relevante Informationen und Daten analysieren. Hierfür arbeitet der Geschäftsführende Direktor mit der Europäischen Kommission und der EZB zusammen, um die uneingeschränkte Übereinstimmung mit dem im AEUV vorgesehenen Rahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik sicherzustellen.

(2) Der ESM kann dem SRB für den SRF die Letzt sicherungsfazilität zur Verfügung stellen, um die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse des SRB, wie sie im Recht der Europäischen Union verankert sind, zu unterstützen.

(3) Zu diesen Zwecken ist der ESM berechtigt, Mittel aufzunehmen, indem er Finanzinstrumente begibt oder mit ESM-Mitgliedern, Finanzinstituten oder sonstigen Dritten finanzielle oder sonstige Vereinbarungen oder Übereinkünfte schließt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 müssen die zur Anwendung kommenden Auflagen dem gewählten Finanzhilf einstrument nach Maßgabe dieses Vertrags angemessen sein.“

16. Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels wird in Fällen, in denen sowohl die Europäische Kommission als auch die EZB zu dem Schluss gelangen, dass die Unterlassung der dringlichen Annahme eines Beschlusses zur Gewährung oder Durchführung von Finanzhilfe in aller Eile im Sinne der Artikel 13 bis 18 die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität des Euro-Währungsgebiets bedrohen würde, ein Dringlichkeitsabstimmungsverfahren angewandt.“

17. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Vertreter beteiligter Mitgliedstaaten, die sich neben dem ESM an der Letztsicherungsfinanzierung für den SRF beteiligen, werden ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen des Gouverneursrats eingeladen, wenn Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Letztsicherung erörtert werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Auflösung des Notfallreservefonds und Rückübertragung seines Inhalts auf den Reservefonds und/oder in das eingezahlte Kapital nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4, Aufhebung der Aussetzung der Anwendung des Artikels 18a Absatz 6 Unterabsatz 1, Änderung der erforderlichen Stimmenmehrheit für die Annahme eines Beschlusses über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität im Dringlichkeitsabstimmungsverfahren und Festlegung der Umstände, unter denen eine künftige Überprüfung gemäß Artikel 18a Absatz 6 Unterabsatz 3 stattfindet;“

ii) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Gewährung von Stabilitätshilfe durch den ESM einschließlich der in dem Memorandum of Understanding nach Artikel 13 Absatz 3 oder Artikel 14 Absatz 2 festgelegten wirtschaftspolitischen Auflagen sowie Wahl der Instrumente und Festlegung der Finan-

tasks conferred on it by this Treaty, the ESM may follow and assess the macroeconomic and financial situation of its Members including the sustainability of their public debt and carry out analysis of relevant information and data. To this end, the Managing Director shall collaborate with the European Commission and the ECB to ensure full consistency with the framework for economic policy coordination provided for in the TFEU.

2. The ESM may provide the backstop facility to the SRB for the SRF to support the application of the resolution tools and exercise of resolution powers of the SRB as enshrined in European Union law.

3. For these purposes, the ESM shall be entitled to raise funds by issuing financial instruments or by entering into financial or other agreements or arrangements with ESM Members, financial institutions or other third parties.

4. Without prejudice to paragraph 1, the conditionality applied shall be appropriate to the financial assistance instrument chosen, as laid down in this Treaty.”

(16) In Article 4(4), the first sentence is replaced by the following:

“By way of derogation from paragraph 3 of this Article, an emergency voting procedure shall be used where the European Commission and the ECB both conclude that a failure to urgently adopt a decision to grant or implement financial assistance, as defined in Articles 13 to 18, would threaten the economic and financial sustainability of the euro area.”

(17) Article 5 is amended as follows:

(a) in paragraph 4, the following sentence is added:

“Representatives of Participating Member States participating alongside the ESM in backstop financing for the SRF shall also be invited to participate, as observers, in the meetings of the Board of Governors when matters regarding the common backstop will be discussed.”;

(b) paragraph 6 is amended as follows:

(i) point (a) is replaced by the following:

“(a) to cancel the emergency reserve fund and transfer its content back to the reserve fund and/or paid-in capital, in accordance with Article 4(4), to cancel the suspension of the application of the first subparagraph of Article 18a(6), to change the voting majority required for an adoption of a decision on loans and respective disbursements under the backstop facility under the emergency voting procedure and set the circumstances in which a review is to take place in the future, in accordance with the third subparagraph of Article 18a(6);”;

(ii) point (f) is replaced by the following:

“(f) to provide stability support by the ESM, including the economic policy conditionality as stated in the memorandum of understanding referred to in Article 13(3) or as referred to in Article 14(2), and to establish the choice of instruments and the financial

zierungsbedingungen nach Maßgabe der Artikel 12 bis 18;“

iii) folgender Buchstabe wird eingefügt:

„fa) Änderung der in Anhang III festgelegten Zugangskriterien für vorsorgliche Finanzhilfe gemäß Artikel 14 Absatz 1;“

iv) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Beauftragung i) des Geschäftsführenden Direktors und ii) der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB, gemeinsam die mit der Finanzhilfe verbundenen wirtschaftspolitischen Auflagen gemäß Artikel 13 Absatz 3 auszuhandeln;“

v) folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ga) Gewährung einer Letztsicherungsfazilität gemäß Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 1, Änderung der in Anhang IV ausgeführten Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität gemäß Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 2, Festlegung der in Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Elemente und Beschlussfassung über die Beendigung oder Fortführung einer solchen Letztsicherungsfazilität nach Maßgabe des Artikels 18a Absätze 1 und 8;“

vi) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Änderungen der Methode der Preisgestaltung und der Preisgestaltungsleitlinie für Finanzhilfe oder die Letztsicherungsfazilität für den SRF nach Maßgabe des Artikels 20;“

vii) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Festlegung der Modalitäten für die Übertragung von EFSF-Hilfen auf den ESM, einschließlich der Einrichtung einer zusätzlichen Tranche genehmigten Kapitals nach Maßgabe des Artikels 40;“

18. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Vertreter der beteiligten Mitgliedstaaten, die sich neben dem ESM an der Letztsicherungsfinanzierung für den SRF beteiligen, werden ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen, wenn Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Letztsicherung erörtert werden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Direktorium kann im Einzelfall auch andere Personen als Beobachter zu den Sitzungen einladen, darunter auch Vertreter von Institutionen oder Organisationen.“

19. In Artikel 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Geschäftsführende Direktor und die Bediensteten des ESM sind nur dem ESM verantwortlich und üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus.“

20. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Der ESM kann die Letztsicherungsfazilität für den SRF unbeschadet des Rechts der Europäischen Union und der Befugnisse der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union bereitstellen. Darlehen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität werden nur als Mittel der letzten Wahl und nur in dem Maße gewährt, wie das mittelfristig haushaltsneutral ist.“

terms and conditions, in accordance with Articles 12 to 18;“

(iii) the following point is inserted:

“(fa) to change the eligibility criteria for precautionary financial assistance set out in Annex III in accordance with Article 14(1);“

(iv) point (g) is replaced by the following:

“(g) to entrust (i) the Managing Director and (ii) the European Commission in liaison with the ECB, together to negotiate the economic policy conditionality attached to financial assistance, in accordance with Article 13(3);“

(v) the following point is inserted:

“(ga) to grant a backstop facility, in accordance with the first subparagraph of Article 18a(1), to change the criteria for the approval of loans and disbursements under the backstop facility set out in Annex IV in accordance with the second subparagraph of Article 18a(1), to determine any of the elements set out in the third subparagraph of Article 18a(1), and to decide on the termination or continuation of such backstop facility in accordance with Article 18a(1) and (8);“

(vi) point (h) is replaced by the following:

“(h) to change the pricing policy and pricing guideline for financial assistance or the backstop facility for the SRF, in accordance with Article 20;“

(vii) point (j) is replaced by the following:

“(j) to establish the modalities of the transfer of EFSF support to the ESM, including the creation of an additional tranche of authorised capital, in accordance with Article 40;“

(18) Article 6 is amended as follows:

(a) in paragraph 3, the following sentence is added:

“Representatives of Participating Member States participating alongside the ESM in backstop financing for the SRF shall also be invited to participate, as observers, in the meetings of the Board of Directors when matters regarding the common backstop will be discussed.”

(b) paragraph 4 is replaced by the following:

“4. Other persons, including representatives of institutions or organisations, may be invited by the Board of Directors to attend meetings as observers on an ad hoc basis.”

(19) In Article 7(4), the following sentence is added:

“The Managing Director and the staff of the ESM shall be responsible only to the ESM and shall be completely independent in the performance of their duties.”

(20) Article 12 is amended as follows:

(a) the following paragraph is inserted:

“1a. The ESM may provide the backstop facility for the SRF, without prejudice to European Union law and the competences of European Union institutions and bodies. Loans under the backstop facility shall only be granted as a last resort and to the extent that it is fiscally neutral in the medium term.”

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für alle neuen Staatsschuldtitel des Euro-Währungsgebiets mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die am oder nach dem 1. Januar 2022 begeben werden, finden Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation Anwendung.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Bei der Wahrnehmung der ihr durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben stellt die Europäische Kommission sicher, dass die vom ESM im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Finanzhilfemaßnahmen, soweit relevant, mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit den im AEUV vorgesehenen Maßnahmen der wirtschaftspolitischen Koordinierung, vereinbar sind.“

21. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„(1) Ein ESM-Mitglied kann an den Vorsitzenden des Gouverneursrats ein Stabilitätshilfersuchen richten. In diesem Ersuchen wird angegeben, welche(s) Finanzhilfelinstrument(e) zu erwägen ist/sind. Bei Erhalt eines solchen Ersuchens überträgt der Vorsitzende des Gouverneursrats sowohl i) dem Geschäftsführenden Direktor als auch ii) der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB die folgenden gemeinsam zu erledigenden Aufgaben:“

- ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zu bewerten, ob die Staatsverschuldung tragfähig ist und ob die Stabilitätshilfe zurückgezahlt werden kann. Diese Bewertung wird auf transparente und vorhersehbare Weise durchgeführt und lässt zugleich einen ausreichenden Beurteilungsspielraum. Es wird erwartet, dass diese Bewertung, wann immer es angemessen und möglich ist, zusammen mit dem IWF durchgeführt wird.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf der Grundlage des Ersuchens des ESM-Mitglieds und der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Bewertungen, eines auf diesen Bewertungen beruhenden Vorschlags des Geschäftsführenden Direktors und, falls anwendbar, der in Artikel 14 Absätze 1 und 2 genannten positiven Bewertungen kann der Gouverneursrat beschließen, dem betroffenen ESM-Mitglied grundsätzlich Stabilitätshilfe in Form einer Finanzhilfefazilität zu gewähren.“

- c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Beschluss nach Absatz 2 außer in Bezug auf eine vorsorgliche bedingte Kreditlinie angenommen, so überträgt der Gouverneursrat i) dem Geschäftsführenden Direktor und ii) der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB die Aufgabe, zusammen und nach Möglichkeit auch zusammen mit dem IWF ein Memorandum of Understanding („MoU“) mit dem betreffenden ESM-Mitglied auszuhandeln, in dem die – mit der Finanzhilfefazilität verbundenen – Auflagen im Einzelnen ausgeführt werden. Der Inhalt des MoU spiegelt den Schweregrad der zu behebenden Schwachpunkte und das gewählte Finanzhilfelinstrument wider. Der Geschäftsführende Direktor arbeitet einen Vorschlag für eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität

- (b) in paragraph 3, the following sentence is added:

“Single-limb aggregated voting shall apply to all new euro area government securities, with maturity above one year, issued on or after 1 January 2022.”;

- (c) the following paragraph is added:

“4. When exercising the tasks conferred on it in this Treaty, the European Commission will ensure that financial assistance operations provided by the ESM under this Treaty are, where relevant, consistent with European Union law, in particular with the measures of economic policy coordination provided for in the TFEU.”.

(21) Article 13 is amended as follows:

- (a) paragraph 1 is amended as follows:

- (i) the introductory wording is replaced by the following:

“1. An ESM Member may address a request for stability support to the Chairperson of the Board of Governors. Such a request shall indicate the financial assistance instrument(s) to be considered. On receipt of such a request, both (i) the Managing Director and (ii) the European Commission in liaison with the ECB, shall be entrusted by the Chairperson of the Board of Governors to together discharge the following tasks:”;

- (ii) point (b) is replaced by the following:

“(b) to assess whether public debt is sustainable and whether stability support can be repaid. This assessment shall be conducted in a transparent and predictable manner while allowing for sufficient margin of judgment. Wherever appropriate and possible, such an assessment is expected to be conducted together with the IMF.”;

- (b) paragraph 2 is replaced by the following:

“2. On the basis of the request of the ESM Member and the assessments referred to in paragraph 1 of this Article, a proposal by the Managing Director based on these assessments and, where applicable, the positive assessments referred to in Article 14(1) and (2), the Board of Governors may decide to grant, in principle, stability support to the ESM Member concerned in the form of a financial assistance facility.”;

- (c) in paragraph 3, the first subparagraph is replaced by the following:

“3. If a decision pursuant to paragraph 2 is adopted other than with respect to a precautionary conditioned credit line, the Board of Governors shall entrust (i) the Managing Director and (ii) the European Commission in liaison with the ECB, together and, wherever possible, also together with the IMF, with the task of negotiating, with the ESM Member concerned, a memorandum of understanding (an ‘MoU’) detailing the conditionality attached to the financial assistance facility. The content of the MoU shall reflect the severity of the weaknesses to be addressed and the financial assistance instrument chosen. The Managing Director shall prepare a proposal for a financial assistance facility agreement, including the financial terms and conditions and the choice of

aus, der unter anderem die Finanzierungsbedingungen enthält sowie die gewählten Instrumente nennt und vom Gouverneursrat anzunehmen ist.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das MoU wird vorbehaltlich der vorherigen Erfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 und der Zustimmung des Gouverneursrats von der Europäischen Kommission und vom Geschäftsführenden Direktor im Namen des ESM unterzeichnet.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Sowohl i) der Geschäftsführende Direktor als auch ii) die Europäische Kommission im Benehmen mit der EZB werden damit betraut, zusammen und nach Möglichkeit auch zusammen mit dem IWF die Einhaltung der – mit der Finanzhilfefazilität verbundenen – Auflagen zu überwachen.“

f) Folgender Absatz wird angefügt:

„(8) Vorbehaltlich der vorherigen einvernehmlichen Zustimmung des Direktoriums darf der ESM eine Kooperationsvereinbarung mit der Europäischen Kommission schließen, in der die Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsführenden Direktor und der Europäischen Kommission bei der Erfüllung der ihnen nach den Absätzen 1, 3 und 7 übertragenen und in Artikel 3 Absatz 1 genannten Aufgaben im Einzelnen geregelt wird.“

22. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Vorsorgliche ESM-Finanzhilfe

(1) Die vorsorglichen ESM-Finanzhilfeinstrumente dienen der Unterstützung von ESM-Mitgliedern mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten, die von einem negativen Schock beeinträchtigt werden könnten, der sich ihrer Kontrolle entzieht. Der Gouverneursrat kann beschließen, einem ESM-Mitglied, dessen öffentliche Schulden tragfähig sind, eine vorsorgliche Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie oder in Form einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 1 zu gewähren, sofern die nach Anhang III für die jeweilige Art von Finanzhilfe geltenden Zugangskriterien erfüllt sind.

Der Gouverneursrat kann beschließen, die Zugangskriterien für die vorsorgliche ESM-Finanzhilfe zu ändern, und Anhang III entsprechend anpassen. Diese Änderung tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben.

(2) Die mit einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie verbundenen Auflagen bestehen aus der kontinuierlichen Erfüllung der in Anhang III festgelegten Zugangskriterien, zu der sich das betreffende ESM-Mitglied in seinem unterzeichneten Ersuchen gemäß Artikel 13 Absatz 1 unter Hervorhebung seiner wichtigsten politischen Absichten („Absichtserklärung“) verpflichtet. Nach Erhalt einer solchen Absichtserklärung überträgt der Vorsitzende des Gouverneursrats der Europäischen Kommission die Aufgabe, zu bewerten, ob die in der Absichtserklärung dargelegten politischen Absichten mit den im AEUV vorgesehenen Maßnahmen der Koordinierung der Wirtschaftspolitik in voller Übereinstimmung stehen, insbesondere mit allen Rechtsakten der Europäischen Union, einschließlich etwaiger an das betreffende ESM-Mitglied gerichteter Stellungnahmen, Verwarnungen, Empfehlungen oder Beschlüsse. Abweichend von Artikel 13 Absätze 3 und 4 wird kein MoU ausgehandelt.

(3) Die mit einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen verbundenen Auflagen werden gemäß Artikel 13 Ab-

struments, to be adopted by the Board of Governors.”;

(d) paragraph 4 is replaced by the following:

“4. The MoU shall be signed on behalf of the ESM by the European Commission and the Managing Director, subject to prior compliance with the conditions set out in paragraph 3 and approval by the Board of Governors.”;

(e) paragraph 7 is replaced by the following:

“7. Both (i) the Managing Director and (ii) the European Commission in liaison with the ECB, together and, wherever possible, also together with the IMF, shall be entrusted with monitoring compliance with the conditionality attached to the financial assistance facility.”;

(f) the following paragraph is added:

“8. Subject to prior approval by the Board of Directors by mutual agreement, the ESM may enter into a memorandum of cooperation with the European Commission detailing the cooperation between the Managing Director and the European Commission in carrying out the tasks entrusted to them pursuant to paragraphs 1, 3 and 7 of this Article, and referred to in Article 3(1).”

(22) Article 14 is replaced by the following:

“Article 14

ESM precautionary financial assistance

1. ESM precautionary financial assistance instruments provide support to ESM Members with sound economic fundamentals which could be affected by an adverse shock beyond their control. The Board of Governors may decide to grant precautionary financial assistance to an ESM Member whose government debt is sustainable in the form of a precautionary conditioned credit line or in the form of an enhanced conditions credit line in accordance with Article 12(1), subject to the fulfilment of eligibility criteria to be applied for each type of such assistance as provided for in Annex III.

The Board of Governors may decide to change the eligibility criteria for ESM precautionary financial assistance and amend Annex III accordingly. Such amendment shall enter into force after the ESM Members have notified the Depositary of the completion of their applicable national procedures.

2. The conditionality attached to a precautionary conditioned credit line shall consist of continuous respect of the eligibility criteria provided for in Annex III to which the ESM Member concerned shall commit in its signed request pursuant to Article 13(1) highlighting its main policy intentions (‘Letter of Intent’). On receipt of such a Letter of Intent, the Chairperson of the Board of Governors shall entrust the European Commission with the task of assessing whether the policy intentions included in the Letter of Intent are fully consistent with the measures of economic policy coordination provided for in the TFEU, in particular with any act of European Union law, including any opinion, warning, recommendation or decision addressed to the ESM Member concerned. By way of derogation from Article 13(3) and (4), no MoU shall be negotiated.

3. The conditionality attached to an enhanced conditions credit line shall be detailed in the MoU, in accor-

satz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt und müssen den in Anhang III festgelegten Zugangskriterien entsprechen.

(4) Die Finanzierungsbedingungen der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe werden in einer Vereinbarung über eine vorsorgliche Finanzhilfefazilität niedergelegt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(5) Das Direktorium beschließt ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe.

(6) Das Direktorium prüft regelmäßig, mindestens aber alle sechs Monate oder nachdem das ESM-Mitglied erstmals (über ein Darlehen oder einen Primärmarktankauf) Mittel gezogen hat, einen Bericht gemäß Artikel 13 Absatz 7. Bei einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie wird in dem Bericht die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte kontinuierliche Erfüllung der Zugangskriterien überprüft, während bei einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen in dem Bericht die Erfüllung der im MoU ausgeführten Politikaufgaben überprüft wird. Kommt der Bericht zu dem Schluss, dass das ESM-Mitglied die Zugangskriterien für die vorsorgliche bedingte Kreditlinie beziehungsweise die an die Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen geknüpften Auflagen weiterhin erfüllt, wird die Kreditlinie beibehalten, es sei denn, der Geschäftsführende Direktor oder ein Mitglied des Direktoriums ersucht um einen einvernehmlichen Beschluss des Direktoriums darüber, ob die Kreditlinie beibehalten werden soll.

(7) Kommt der Bericht nach Absatz 6 des vorliegenden Artikels zu dem Schluss, dass das ESM-Mitglied die Zugangskriterien für die vorsorgliche bedingte Kreditlinie beziehungsweise die an die Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen geknüpften Auflagen nicht mehr erfüllt, wird der Zugang zur Kreditlinie eingestellt, es sei denn, das Direktorium beschließt in gegenseitigem Einvernehmen, die Kreditlinie beizubehalten. Hat das ESM-Mitglied zuvor bereits Mittel gezogen, wird entsprechend der gemäß Artikel 20 Absatz 2 vom Rat der Gouverneure zu beschließenden Preisgestaltungsleitlinie eine zusätzliche Marge angewandt, es sei denn, das Direktorium gelangt aufgrund des Berichts zu der Einschätzung, dass die Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle des ESM-Mitglieds entziehen. Wird die Kreditlinie nicht beibehalten, so kann gemäß den im Rahmen dieses Vertrags geltenden Vorschriften eine andere Form der Finanzhilfe beantragt und gewährt werden.“

23. Artikel 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sofern anwendbar, beschließt das Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Berichts des Geschäftsführenden Direktors und der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 7 die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe.“

24. Artikel 16 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Direktorium beschließt in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Berichts des Geschäftsführenden Direktors und der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 7 die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe.“

25. Artikel 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Direktorium beschließt in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Berichts des Geschäftsführenden Direktors und der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 7 die Auszahlung der Finanzhilfe

dance with Article 13(3), and be coherent with the eligibility criteria provided for in Annex III.

4. The financial terms and conditions of the ESM precautionary financial assistance shall be specified in a precautionary financial assistance facility agreement, to be signed by the Managing Director.

5. The Board of Directors shall adopt the detailed guidelines on the modalities for implementing the ESM precautionary financial assistance.

6. The Board of Directors shall regularly consider, at least every six months or after the ESM Member has drawn funds for the first time (via a loan or a primary market purchase), a report in accordance with Article 13(7). For a precautionary conditioned credit line, the report shall verify continuous respect of the eligibility criteria as referred to in paragraph 2 of this Article, whereas for an enhanced conditions credit line the report shall verify compliance with the policy conditions detailed in the MoU. Where the report concludes that the ESM Member continues to respect the eligibility criteria for the precautionary conditioned credit line or comply with the conditionality attached to the enhanced conditions credit line, the credit line shall be maintained unless the Managing Director or any Director requests a decision of the Board of Directors by mutual agreement whether the credit line should be maintained.

7. If the report pursuant to paragraph 6 of this Article concludes that the ESM Member no longer respects the eligibility criteria for the precautionary conditioned credit line or comply with the conditionality attached to the enhanced conditions credit line, access to the credit line shall be discontinued, unless the Board of Directors decides by mutual agreement to maintain the credit line. If the ESM Member has drawn funds before, an additional margin shall apply in line with the pricing guideline to be adopted by the Board of Governors pursuant to Article 20(2), unless the Board of Directors assesses on the basis of the report that non-compliance is due to events beyond the control of the ESM Member. If the credit line is not maintained, another form of financial assistance may be requested and granted in accordance with the applicable rules under this Treaty.”

- (23) In Article 15, paragraph 5 is replaced by the following:

“5. Where applicable, the Board of Directors shall decide by mutual agreement, on a proposal from the Managing Director and after having received a report from the Managing Director and the European Commission in accordance with Article 13(7), the disbursement of the tranches of the financial assistance subsequent to the first tranche.”

- (24) In Article 16, paragraph 5 is replaced by the following:

“5. The Board of Directors shall decide by mutual agreement, on a proposal from the Managing Director and after having received a report from the Managing Director and the European Commission in accordance with Article 13(7), the disbursement of the tranches of the financial assistance subsequent to the first tranche.”

- (25) In Article 17, paragraph 5 is replaced by the following:

“5. The Board of Directors shall decide by mutual agreement, on a proposal from the Managing Director and after having received a report from the Managing Director and the European Commission in accordance with Article 13(7), the disbursement of financial assis-

an einen Empfängermitgliedstaat mittels Primärmarktoperationen.“

26. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

Letztsicherungsfazilität

(1) Auf der Grundlage eines Ersuchens um eine Letztsicherungsfazilität durch den SRB und eines Vorschlags des Geschäftsführenden Direktors kann der Gouverneursrat beschließen, dem SRB vorbehaltlich angemessener Schutzbestimmungen eine Letztsicherungsfazilität für alle im Recht der Europäischen Union vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten des SRF zu gewähren.

Die Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität sind in Anhang IV festgelegt. Der Gouverneursrat kann beschließen, die Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen zu ändern, und Anhang IV entsprechend anzupassen. Diese Änderung tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben.

Der Gouverneursrat legt die wesentlichen finanziellen Modalitäten und Bedingungen der Letztsicherungsfazilität, die nominale Obergrenze und deren etwaige Anpassungen sowie Bestimmungen über das Verfahren zur Überprüfung, ob die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung erfüllt ist, über die Folgen für die Letztsicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme, sowie die Bedingungen fest, unter denen der Gouverneursrat beschließen kann, die Letztsicherungsfazilität zu beenden, und die Bedingungen, unter welchen, sowie die Fristen innerhalb derer der Gouverneursrat beschließen kann, die Letztsicherungsfazilität gemäß Absatz 8 fortzuführen.

(2) Die Letztsicherungsfazilität wird in Form einer revolvingierenden Kreditlinie eingerichtet, aus der Darlehen bereitgestellt werden können.

(3) Die ausführlichen finanziellen Modalitäten und Bedingungen der Letztsicherungsfazilität werden in einer Vereinbarung über eine Letztsicherungsfazilität mit dem SRB festgelegt, die vom Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen genehmigt und vom Geschäftsführenden Direktor unterzeichnet wird.

(4) Das Direktorium nimmt ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der Letztsicherungsfazilität einschließlich der Verfahren, mit denen die rasche Annahme von Beschlüssen nach Absatz 5 sichergestellt wird, an und überprüft sie regelmäßig.

(5) Auf der Grundlage eines Darlehensersuchens des SRB, das alle relevanten Informationen enthält und gleichzeitig den Vertraulichkeitsanforderungen des Rechts der Europäischen Union entspricht, eines Vorschlags des Geschäftsführenden Direktors und einer Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit des SRB sowie, falls relevant, der Bewertungen der Europäischen Kommission und der EZB gemäß Absatz 6, beschließt das Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen unter Heranziehung der in Anhang IV festgelegten Kriterien über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität. Das Direktorium kann in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, die in diesem Absatz genannte Aufgabe für einen bestimmten Zeitraum und einen bestimmten Betrag nach Maßgabe der Vorschriften, die vom Direktorium in Leitlinien angenommen werden, dem Geschäftsführenden Direktor zu übertragen.

(6) Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 wird ein Dringlichkeitsabstimmungsverfahren angewandt, wenn die Europäische Kommission und die EZB in getrennten Be-

tance to a beneficiary Member State through operations on the primary market.“.

(26) The following article is inserted:

“Article 18a

Backstop facility

1. On the basis of a request for a backstop facility by the SRB and of a proposal by the Managing Director, the Board of Governors may decide to grant a backstop facility to the SRB covering all possible uses of the SRF as enshrined in European Union law, subject to adequate safeguards.

The criteria for the approval of loans and disbursements under the backstop facility are provided for in Annex IV. The Board of Governors may decide to change the criteria for the approval of loans and disbursements and amend Annex IV accordingly. Such amendment shall enter into force after the ESM Members have notified the Depositary of the completion of their applicable national procedures.

The Board of Governors shall determine the key financial terms and conditions of the backstop facility, the nominal cap and any adjustments to it, provisions on the procedure for the verification of compliance with the condition of permanence of the legal framework for bank resolution and on the consequences for the backstop facility and its use as well as the conditions upon which the Board of Governors may decide to terminate the backstop facility and the conditions and time limits upon which the Board of Governors may decide to continue the backstop facility pursuant to paragraph 8.

2. The backstop facility shall take the form of a revolving credit line under which loans can be provided.

3. The detailed financial terms and conditions of the backstop facility shall be specified in a backstop facility agreement with the SRB, to be approved by the Board of Directors by mutual agreement and signed by the Managing Director.

4. The Board of Directors shall adopt and regularly review the detailed guidelines on the modalities for implementing the backstop facility, including on procedures ensuring swift adoption of decisions pursuant to paragraph 5.

5. On the basis of a request for a loan by the SRB, containing all relevant information while respecting confidentiality requirements of European Union law, a proposal from the Managing Director and an assessment of the SRB's repayment capacity and, where relevant, the assessments by the European Commission and the ECB pursuant to paragraph 6, the Board of Directors shall decide by mutual agreement, guided by the criteria provided for in Annex IV, on loans and respective disbursements under the backstop facility. The Board of Directors may decide by mutual agreement to delegate to the Managing Director the task provided for in this paragraph for a specified period of time and amount, in line with the rules specified in guidelines adopted by the Board of Directors.

6. By way of derogation from Article 4(3), an emergency voting procedure shall be used where the European Commission and the ECB conclude in separate

wertungen zu dem Schluss gelangen, dass die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit des Euro-Währungsgebiets gefährdet wäre, wenn vom Direktorium kein Dringlichkeitsbeschluss über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität gemäß Absatz 5 Satz 1 angenommen wird. Die einvernehmliche Annahme eines derartigen Beschlusses in diesem Dringlichkeitsverfahren erfordert eine qualifizierte Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen. Der vorliegende Absatz findet keine Anwendung, falls und solange Verfahren, die die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels und damit zusammenhängender vom Direktorium erlassener Bestimmungen betreffen, noch nicht abgeschlossen sind.

Wird das in Unterabsatz 1 genannte Dringlichkeitsverfahren angewandt, so wird eine Übertragung in einen Notfallreservfonds vorgenommen, um einen zweckbestimmten Puffer zur Abdeckung der Risiken zu bilden, die sich aus den in diesem Dringlichkeitsverfahren genehmigten Darlehen und entsprechenden Auszahlungen ergeben. Das Direktorium kann in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, den Notfallreservfonds aufzulösen und seinen Inhalt auf den Reservfonds und/oder das eingezahlte Kapital rückzuübertragen.

Nach zweimaliger Anwendung dieses Dringlichkeitsabstimmungsverfahrens wird die Anwendung des Unterabsatzes 1 so lange ausgesetzt, bis der Gouverneursrat beschließt, die Aussetzung zu beenden. Wenn der Gouverneursrat die Aussetzung zu beenden beschließt, überprüft er die für die Annahme eines Beschlusses im Rahmen des genannten Verfahrens erforderliche Stimmenmehrheit und legt fest, unter welchen Umständen eine künftige Überprüfung stattfinden soll und kann beschließen, diesen Absatz entsprechend zu ändern, ohne die Stimmrechtsschwelle herabzusetzen. Diese Änderung tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwalter den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben.

(7) Der ESM richtet einen angemessenen Warnmechanismus ein, um sicherzustellen, dass er im Rahmen der Letztsicherungsfazilität fällige Rückzahlungen fristgerecht erhält.

(8) Die Letztsicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme im Rahmen dieses Artikels setzen die Erfüllung der Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung voraus. Ist die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung nicht erfüllt, wird eine umfassende Überprüfung eingeleitet und ist ein Beschluss des Gouverneursrats erforderlich, um die Letztsicherungsfazilität fortzuführen. Weitere Bestimmungen über das Verfahren zur Überprüfung, ob die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung erfüllt ist, und über die Folgen für die Letztsicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme werden vom Gouverneursrat gemäß Absatz 1 festgelegt.

(9) Für die Zwecke des Absatzes 8 beinhaltet die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung:

- a) die Dauerhaftigkeit der in Artikel 9 Absatz 1 des zwischenstaatlichen Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge („IGA“) definierten Vorschriften, im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 IGA und
- b) die Dauerhaftigkeit der Grundsätze und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Bail-in-Instrument und des Rahmenwerks über die Mindestanforderung an

assessments that a failure to urgently adopt a decision by the Board of Directors on loans and respective disbursements under the backstop facility pursuant to the first sentence of paragraph 5 of this Article would threaten the economic and financial sustainability of the euro area. The adoption of such a decision by mutual agreement under that emergency procedure requires a qualified majority of 85 % of the votes cast. This paragraph does not apply if, and for as long as, any procedures are ongoing concerning the permanence of the legal framework for bank resolution pursuant to paragraph 8 of this Article and related provisions adopted by the Board of Governors.

Where the emergency procedure referred to in the first subparagraph is used, a transfer to an emergency reserve fund is made in order to constitute a dedicated buffer to cover the risks arising from the loans and respective disbursements approved under that emergency procedure. The Board of Directors may decide by mutual agreement to cancel the emergency reserve fund and transfer its content back to the reserve fund and/or paid-in capital.

After two instances of the use of this emergency voting procedure, the application of the first subparagraph shall be suspended until the Board of Governors decides to cancel such suspension. The Board of Governors, when deciding to cancel such suspension, shall review the voting majority required for an adoption of a decision under said procedure and set the circumstances in which a review is to take place in the future, and may decide to amend this paragraph accordingly, without lowering the voting threshold. Such amendment shall enter into force after the ESM Members have notified the Depositary of the completion of their applicable national procedures.

7. The ESM shall establish an appropriate warning system to ensure timely receipt of repayments due under the backstop facility.

8. The backstop facility and its use under this Article shall be contingent upon compliance with the condition of permanence of the legal framework for bank resolution. Where the condition of the permanence of the legal framework for bank resolution is not complied with, a comprehensive review will be initiated and a decision by the Board of Governors shall be required to continue the backstop facility. Further provisions on the procedure for the verification of compliance with the condition of permanence of the legal framework for bank resolution and on the consequences for the backstop facility and its use, shall be determined by the Board of Governors pursuant to paragraph 1.

9. For the purpose of paragraph 8 of this Article, the permanence of the legal framework for bank resolution shall consist of:

- (a) the permanence, as defined in Article 9(1) of the Intergovernmental Agreement of 21 May 2014 on the transfer and mutualisation of contributions to the Single Resolution Fund ('IGA'), of the rules defined in Article 9(1) IGA; and
- (b) the permanence of the principles and rules relating to the bail-in tool and to the framework on the minimum requirement for own funds and eligible

Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der BRRD, der SRMR und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012*, soweit diese Grundsätze und Vorschriften für die Wahrung der Finanzmittel des SRF relevant sind.

(10) Bei der Umsetzung dieses Artikels arbeitet der ESM eng mit beteiligten Mitgliedstaaten zusammen, die sich neben dem ESM an der Letztsicherungsfinanzierung für den SRF beteiligen.

* ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.“

27. Die Überschrift des Artikels 19 erhält folgende Fassung:
- „Überprüfung und Änderung der
Liste der Finanzhilfinstrumente“

28. Artikel 20 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Gewährung von Stabilitätshilfe oder einer Letztsicherungsfinanzierung für den SRF strebt der ESM die volle Deckung seiner Finanzierungs- und Betriebskosten an und kalkuliert eine angemessene Marge ein.

(2) Für alle Finanzhilfinstrumente und die Letztsicherungsfinanzierung für den SRF wird die Preisgestaltung in einer Preisgestaltungsleitlinie, die vom Gouverneursrat beschlossen wird, im Einzelnen geregelt.“

29. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der ESM ist befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben an den Kapitalmärkten bei Banken, Finanzinstituten oder sonstigen Personen oder Institutionen Kapital aufzunehmen.“

30. Artikel 30 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Gouverneursrat macht den jährlichen Bericht den nationalen Parlamenten und obersten Rechnungskontrollbehörden der ESM-Mitglieder, dem Europäischen Rechnungshof und dem Europäischen Parlament zugänglich.“

31. In Artikel 37 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Streitigkeiten zwischen ESM-Mitgliedern, die die Erfüllung der in Artikel 18a festgelegten Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung betreffen, können nach dem vom Gouverneursrat gemäß Artikel 18a Absätze 1 und 8 festzulegenden Verfahren direkt beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig gemacht werden. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ist für die Verfahrensparteien verbindlich; der ESM handelt einem solchen Urteil entsprechend.“

32. In Artikel 38 erhält der einzige Absatz folgende Fassung:

„Der ESM hat das Recht, zur Förderung seiner Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags mit dem IWF, mit jedem Staat, der einem ESM-Mitglied Ad-hoc-Finanzhilfe bereitstellt, mit jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union und mit jeder internationalen Organisation oder Einrichtung mit Zuständigkeiten in damit zusammenhängenden Bereichen zusammenzuarbeiten.“

33. In Artikel 40 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Um die Übertragung nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu erleichtern, kann der Gouverneursrat unbeschadet der Artikel 8 bis 11 und 39 eine zusätzliche Tranche genehmigten Kapitals einrichten, das von einigen oder allen EFSF-Anteilseignern im Verhältnis des

liabilities laid down in BRRD, SRMR and Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms and amending Regulation (EU) No 648/2012*, to the extent that these principles and rules are relevant for preserving the financial means of the SRF.

10. In implementing this Article, the ESM shall cooperate closely with Participating Member States participating alongside the ESM in backstop financing for the SRF.

* OJ L 176, 27.6.2013, p. 1.“

- (27) In Article 19, the title is replaced by the following:

“Review of and amendments
to the list of financial assistance instruments”.

- (28) In Article 20, paragraphs 1 and 2 are replaced by the following:

“1. When granting stability support or backstop financing for the SRF, the ESM shall aim to fully cover its financing and operating costs and shall include an appropriate margin.

2. For all financial assistance instruments and backstop financing for the SRF, pricing shall be detailed in a pricing guideline, which shall be adopted by the Board of Governors.”.

- (29) In Article 21, paragraph 1 is replaced by the following:

“1. The ESM shall be empowered to borrow on the capital markets from banks, financial institutions or other persons or institutions for the performance of its purposes.”.

- (30) In Article 30, paragraph 5 is replaced by the following:

“5. The Board of Governors shall make the annual report accessible to the national parliaments and supreme audit institutions of the ESM Members, to the European Court of Auditors and to the European Parliament.”.

- (31) In Article 37, the following paragraph is added:

“4. Any dispute between ESM Members concerning the compliance with the condition of the permanence of the legal framework for bank resolution laid down in Article 18a may be directly submitted to the Court of Justice of the European Union in line with the procedure to be determined by the Board of Governors pursuant to Article 18a(1) and (8). The judgment of the Court of Justice of the European Union shall be binding on the parties to the procedure; the ESM shall act in conformity with such judgment.”.

- (32) In Article 38 the sole paragraph is replaced by the following:

“The ESM shall be entitled, for the furtherance of its purposes, to cooperate, within the terms of this Treaty, with the IMF, any State which provides financial assistance to an ESM Member on an *ad hoc* basis, any Member State of the European Union and any international organisation or entity having responsibilities in related fields.”.

- (33) In Article 40, the following paragraph is added:

“4. Without prejudice to Articles 8 to 11 and 39, the Board of Governors may, in order to facilitate the transfer referred to in paragraph 2 of this Article, create an additional tranche of authorised capital, to be subscribed by some or all EFSF shareholders in proportion

Beitragsschlüssels gemäß Anhang 2 des am 10. Juni 2010 unterzeichneten EFSF-Rahmenvertrags (in der jeweils gültigen Fassung) zu zeichnen ist. Die zusätzliche Tranche besteht aus abrufbarem Kapital, verleiht keine Stimmrechte (auch wenn das betreffende Kapital abgerufen wird) und ist auf den Betrag begrenzt, der dem Gesamtwert der ausstehenden Summe der übertragenen EFSF-Darlehensfazilitäten, multipliziert mit einem Prozentsatz von höchstens 165 %, entspricht. Der Gouverneursrat bestimmt die Verfahrensweise und die Bedingungen von Kapitalabrufen und -zahlungen innerhalb der zusätzlichen Tranche.

Die Übertragung nach Absatz 2 darf die Summe der EFSF- und der ESM-Verbindlichkeiten im Vergleich zu einem Fall, in dem die Übertragung nicht stattfindet, nicht erhöhen. Die zusätzliche Tranche dient der Unterstützung der Übertragung der EFSF-Darlehen und wird entsprechend der Rückzahlung der genannten Darlehen reduziert.

Der Beschluss des Gouverneursrats gemäß Unterabsatz 1 tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben.“

34. Artikel 45 Nummern 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1) Anhang I: Erstbeitragschlüssel des ESM
2) Anhang II: Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals
3) Anhang III: Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Finanzhilfe und
4) Anhang IV: Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letzt-sicherungsfazilität.“

35. Folgender Wortlaut wird als Anhang III angefügt:

„Anhang III

Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Finanzhilfe

1. Die nachstehenden Kriterien stellen die Zugangskriterien für die Gewährung einer vorsorglichen ESM-Finanzhilfe dar und wurden unter Berücksichtigung des Folgenden festgelegt:
 - a) der Erklärung des Euro-Gipfels vom 14. Dezember 2018, in der die Eckpunkte für die Reform des ESM („Term Sheet“) gebilligt wurden, wonach Ex-ante-Zugangskriterien für die Bewertung einer gesunden wirtschaftlichen und finanziellen Lage präzisiert werden und das Instrument der Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen („ECCL“) weiterhin gemäß der gegenwärtigen ESM-Leitlinie zur Verfügung stehen wird; und
 - b) des den Eckpunkten zur Reform des ESM als Anhang beigefügten gemeinsamen Standpunkts zur künftigen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem ESM, sowie der im Rechtsrahmen der Europäischen Union vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse der Organe.

Außerdem in der Erwägung, dass das Verfahren für die Gewährung vorsorglicher ESM-Finanzhilfe den Artikeln 13 und 14 dieses Vertrags unterliegt und der Gouverneursrat gemäß Artikel 14 Absatz 1 dieses Vertrags beschließen kann, einem ESM-Mitglied, dessen öffentliche Schulden tragfähig sind, vorsorglich Finanzhilfe zu gewähren, und dass das Direktorium gemäß Artikel 14 Absatz 5 dieses Vertrags die ausführlichen Leitlinien für die Durchführungs-

to the contribution key set out in Annex 2 to the EFSF Framework Agreement signed on 10 June 2010 (as amended). The additional tranche shall consist of callable capital, shall have no voting rights (even if such capital is called), and shall be subject to a maximum amount corresponding to the aggregate principal amount outstanding of the EFSF loan facilities transferred multiplied by a percentage no higher than 165 %. The Board of Governors shall determine the manner and circumstances of capital calls and payments under the additional tranche.

The transfer referred to in paragraph 2 shall not increase the sum of EFSF and ESM liabilities compared to a scenario where that transfer does not take place. The additional tranche shall support the transfer of the EFSF loans and shall be reduced in line with the repayment of said loans.

The decision by the Board of Governors under the first subparagraph shall enter into force after ESM Members have notified the Depositary of the completion of their applicable national procedures.”.

- (34) In Article 45, points 1 and 2 are replaced by the following:

- “1) Annex I: Contribution key of the ESM;
2) Annex II: Subscriptions to the authorised capital stock;
3) Annex III: Eligibility criteria for ESM precautionary financial assistance; and
4) Annex IV: Criteria for the approval of loans and disbursements under the backstop facility.”.

- (35) The following text is added as Annex III:

“Annex III

Eligibility criteria for ESM precautionary financial assistance

1. The criteria below represent the eligibility criteria for ESM precautionary financial assistance and have been determined having regard to:
 - (a) the Euro Summit Statement of 14 December 2018 which endorsed the term sheet on the reform of the ESM, specifying that *ex ante* eligibility criteria assessing sound economic and financial performance will be clarified, and that the enhanced conditions credit line (‘ECCL’) instrument will continue to be available as foreseen in the current ESM guideline; and
 - (b) the joint position on future cooperation between the European Commission and the ESM, as annexed to the term sheet on the reform of the ESM, as well as to the roles and competences of institutions as foreseen in the European Union legal framework.

Furthermore considering that the procedure for granting ESM precautionary financial assistance follows Articles 13 and 14 of this Treaty, and that according to Article 14(1) of this Treaty, the Board of Governors may decide to grant precautionary financial assistance to an ESM Member whose government debt is sustainable, and that the Board of Directors shall adopt the detailed guidelines on the modalities for implementing ESM precautionary

modalitäten der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe beschließt.

2. Zugangskriterien für die Gewährung einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie („PCCL“):

Der Zugang zu einer PCCL beruht auf Kriterien und ist auf ESM-Mitglieder beschränkt, deren wirtschaftliche und finanzielle Lage grundsätzlich stark ist, und deren öffentliche Schulden tragfähig sind. In der Regel müssen ESM-Mitglieder quantitative Referenzwerte und die mit der EU-Überwachung verbundenen qualitativen Bedingungen erfüllen. Ob ein als Empfänger in Frage kommendes ESM-Mitglied die Voraussetzungen für eine PCCL erfüllt, wird anhand folgender Zugangskriterien bewertet:

- a) Einhaltung der quantitativen haushaltspolitischen Referenzwerte. Das ESM-Mitglied darf nicht Gegenstand eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sein und muss in den beiden, dem Ersuchen um vorsorgliche Finanzhilfe vorausgehenden, Jahren die folgenden drei Referenzwerte erfüllen:
 - i) ein gesamtstaatliches Defizit von höchstens 3 % des BIP;
 - ii) ein gesamtstaatlicher struktureller Haushaltsaldo in Höhe oder oberhalb des länderspezifischen Mindestreferenzwerts*;
 - iii) ein Schuldenstands-Referenzwert, der eine gesamtstaatliche Schuldenquote von unter 60 % des BIP oder eine Verringerung des Abstands zur 60 %-Marke in den vorangehenden zwei Jahren um durchschnittlich ein Zwanzigstel jährlich beinhaltet;
- b) keine übermäßigen Ungleichgewichte. Bei dem ESM-Mitglied sollten im Rahmen der EU-Überwachung keine übermäßigen Ungleichgewichte festgestellt worden sein;
- c) bisheriger Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten, sofern relevant, zu angemessenen Bedingungen;
- d) eine tragfähige außenwirtschaftliche Position und
- e) keine schwerwiegenden Schwachstellen im Finanzsektor, die die Finanzstabilität des ESM-Mitglieds gefährden.

3. Kriterien für die Gewährung einer ECCL

Der Zugang zu einer ECCL steht ESM-Mitgliedern offen, die keinen Zugang zu einer PCCL haben, weil sie einige Zugangskriterien nicht erfüllen, deren allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Lage jedoch nach wie vor stark ist und deren öffentliche Schulden tragfähig sind.

* Der Mindestreferenzwert ist die Höhe des strukturellen Saldos, die unter normalen konjunkturellen Bedingungen eine Sicherheitsmarge gegenüber der im AEUV verankerten 3 %-Grenze schafft. Herangezogen wird er vor allem als eine der drei Größen zur Berechnung der Mindestanforderung für das mittelfristige Haushaltsziel.“

36. Folgender Wortlaut wird als Anhang IV angefügt:

„Anhang IV

Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztzicherungsfazilität

1. Die nachstehenden Kriterien dienen als Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztzicherungsfazilität und wurden unter Berücksichtigung des Folgenden festgelegt:

financial assistance accordance with Article 14(5) of this Treaty.

2. Eligibility criteria for granting a precautionary conditioned credit line („PCCL“):

Access to a PCCL shall be based on eligibility criteria and limited to ESM Members where the economic and financial situation is fundamentally strong and whose government debt is sustainable. As a rule, ESM Members need to meet quantitative benchmarks and comply with qualitative conditions related to EU surveillance. An assessment shall be made on whether a potential beneficiary ESM Member qualifies for a PCCL on the basis of the following criteria:

- (a) respect of the quantitative fiscal benchmarks. The ESM Member shall not be under excessive deficit procedure and needs to meet the three following benchmarks in the two years preceding the request for precautionary financial assistance:
 - (i) a general government deficit not exceeding 3 % of GDP;
 - (ii) a general government structural budget balance at or above the country specific minimum benchmark*;
 - (iii) a debt benchmark consisting of a general government debt to GDP ratio below 60 % or a reduction in the differential with respect to 60 % over the previous two years at an average rate of one twentieth per year;
- (b) absence of excessive imbalances. The ESM Member should not be identified as experiencing excessive imbalances under EU surveillance;
- (c) a track record of access to international capital markets, where relevant, on reasonable terms;
- (d) a sustainable external position; and
- (e) absence of severe financial sector vulnerabilities putting at risk the ESM Member's financial stability.

3. Eligibility criteria for granting an ECCL

Access to an ECCL shall be open to ESM Members that are not eligible to the PCCL because of non-compliance with some eligibility criteria but whose general economic and financial situation remains strong and whose government debt is sustainable.

* The minimum benchmark is the level of the structural balance providing a safety margin against the 3 % TFEU threshold under normal cyclical conditions. It is mainly used as one of three inputs into the calculation of the minimum medium-term objective.“

(36) The following text is added as Annex IV:

“Annex IV

Criteria for the approval of loans and disbursements under the backstop facility

1. The criteria below represent the criteria for the approval of loans and disbursements under the backstop facility and have been determined having regard to:

- a) der auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 gebilligten Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung des SRF;
- b) Erwägungsgrund 15b dieses Vertrags, wonach die auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 gebilligten Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung des SRF Kriterien für die Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität vorsehen, insbesondere auch die Grundsätze des Mittels der letzten Wahl und der mittelfristigen Haushaltsneutralität, die uneingeschränkte Einhaltung der SRMR und der BRRD sowie die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens;
- c) Artikel 12 Absatz 1a dieses Vertrags, wonach Darlehen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität nur als Mittel der letzten Wahl und nur insofern gewährt werden dürfen, als das mittelfristig haushaltsneutral ist;
- d) Artikel 18a Absatz 8 dieses Vertrags, wonach die Letztsicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme die Erfüllung der Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung voraussetzen und wonach weitere Bestimmungen über das Verfahren zur Überprüfung, ob diese Bedingung erfüllt ist, und über die Folgen für die Letztsicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme vom Gouverneursrat gemäß Artikel 18a Absatz 1 dieses Vertrags festgelegt werden;
- e) Artikel 18a Absatz 5 dieses Vertrags, wonach das Direktorium über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität unter Heranziehung der in diesem Anhang festgelegten Kriterien in gegenseitigem Einvernehmen beschließt,

und in der Erwägung, dass das Verfahren für die Gewährung und Umsetzung der Letztsicherungsfazilität dem Artikel 18a dieses Vertrags unterliegt und dass das Direktorium gemäß Artikel 18a Absatz 4 dieses Vertrags ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der Letztsicherungsfazilität beschließt.

- 2. Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität:
 - a) Der Rückgriff auf die Letztsicherungsfazilität ist das Mittel der letzten Wahl. Das bedeutet:
 - i) die Finanzmittel des SRF, die für eine Verwendung gemäß Artikel 76 der SRMR zur Verfügung stehen und noch nicht für Abwicklungsmaßnahmen gebunden sind, sind erschöpft; diese Situation ist auch dann gegeben, wenn im SRF zwar Finanzmittel zur Verfügung stehen, diese aber für den anstehenden Abwicklungsfall nicht ausreichen;
 - ii) die nachträglich erhobenen Beiträge sind nicht ausreichend oder nicht unmittelbar verfügbar und
 - iii) der SRB kann keine Mittel gemäß den Artikeln 73 und 74 der SRMR zu Bedingungen aufnehmen, die vom SRB als annehmbar erachtet werden;
 - b) der Grundsatz der mittelfristigen Haushaltsneutralität wird eingehalten. Die Rückzahlungsfähigkeit des SRB ist ausreichend, um die im Rahmen der Letztsicherungsfazilität gewährten Darlehen mittelfristig vollständig zurückzuzahlen;

- (a) The terms of reference of the common backstop to the SRF endorsed at the Euro Summit of 14 December 2018;
- (b) Recital 15b of this Treaty recalling that terms of reference of the common backstop to the SRF endorsed at the Euro Summit of 14 December 2018 foresee criteria for disbursements under the backstop facility including inter alia the principles of last resort and fiscal neutrality over the medium term, full compliance with SRMR and with BRRD, and permanence of the legal framework;
- (c) Article 12(1a) of this Treaty specifying that loans under the backstop facility shall only be granted as a last resort and to the extent that it is fiscally neutral in the medium term;
- (d) Article 18a(8) of this Treaty specifying that the backstop facility and its use shall be contingent upon compliance with the condition of permanence of the legal framework for bank resolution and that further provisions on the procedure on the verification of compliance with this condition and on the consequences for the backstop facility and its use shall be determined by the Board of Governors pursuant to Article 18a(1) of this Treaty;
- (e) Article 18a(5) of this Treaty specifying that the Board of Directors shall decide by mutual agreement, guided by the criteria provided for in this Annex, on loans and respective disbursements under the backstop facility,

and considering that the procedure for granting and implementing the backstop facility follows Article 18a of this Treaty and that the Board of Directors shall adopt detailed guidelines on the modalities for implementing the backstop facility in accordance with Article 18a(4) of this Treaty.

- 2. Criteria for the approval of loans and disbursements under the backstop facility:
 - (a) Recourse to the backstop facility is of last resort. Therefore:
 - (i) the financial means of the SRF available to be used in accordance with Article 76 of the SRMR that are not already committed to resolution actions are depleted, including the situation where there are financial means available in the SRF, but those are insufficient for the resolution case at hand;
 - (ii) *ex post* contributions are not sufficient or not immediately available; and
 - (iii) the SRB is not able to borrow on terms and conditions considered acceptable by the SRB in accordance with Articles 73 and 74 of the SRMR;
 - (b) The principle of fiscal neutrality over the medium term is respected. The repayment capacity of the SRB is sufficient to fully repay the loans granted under the backstop facility over the medium term;

- c) die beantragten Mittel sind für den ESM verfügbar. Im Falle von Barauszahlungen hat der ESM die Mittel zu Bedingungen erhalten, die für den ESM annehmbar sind, und im Falle unbarer Auszahlungen werden die Schuldtitel rechtmäßig begründet und bei der jeweiligen Wertpapierverwahrstelle verwahrt;
- d) alle Vertragsparteien der IGA, in deren Hoheitsgebiet die betreffende Abwicklungsmaßnahme durchgeführt wird, sind ihrer Verpflichtung nachgekommen, die Beiträge, die sie von den in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Instituten erhalten haben, auf den SRF zu übertragen;
- e) es gibt kein laufendes Ausfallereignis bei Darlehen, die der SRB beim ESM oder einem anderen Gläubiger aufgenommen hat, oder der SRB hat einen Plan mit Abhilfemaßnahmen für ein solches laufendes Ausfallereignis vorgelegt, der das Direktorium zufrieden stellt;
- f) die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung im Sinne des Artikels 18a Absatz 9 dieses Vertrags ist erfüllt, wie vom Gouverneursrat gemäß Artikel 18a Absatz 8 Absätze 1 und 8 dieses Vertrags festgelegt, und
- g) das vorgesehene Abwicklungskonzept ist uneingeschränkt mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und ist gemäß dem Recht der Europäischen Union in Kraft getreten.“

Artikel 2

Hinterlegung

Dieses Änderungsübereinkommen wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union („Verwahrer“) hinterlegt; der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

Artikel 3

Konsolidierung

Der Verwahrer erstellt eine konsolidierte Fassung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und übermittelt sie allen Unterzeichnern.

Artikel 4

Ratifikation, Genehmigung oder Annahme

(1) Dieses Änderungsübereinkommen bedarf der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Der Verwahrer setzt die anderen Unterzeichner von jeder Hinterlegung und deren Zeitpunkt in Kenntnis.

Artikel 5

Inkrafttreten und Beitritt

(1) Dieses Änderungsübereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichner die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben.

(2) Vor seinem Inkrafttreten steht dieses Änderungsübereinkommen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß dessen Artikeln 2 und 44 beitreten, zum Beitritt offen.

Die Artikel 2 und 44 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus gelten auch für den Beitritt zu diesem Änderungsübereinkommen.

(c) The requested funds are available to the ESM. In the case of cash disbursements, the ESM has obtained the funds on terms acceptable to the ESM or, in the case of non-cash disbursements, the notes are legally created and held in custody of the applicable security depository;

(d) All the parties to the IGA, in the territories of which the relevant resolution action takes place, have complied with their obligations to transfer contributions received from the institutions authorised in their territory to the SRF;

(e) There is no ongoing event of default on borrowings of the SRB from the ESM or from any other creditor, or the SRB has presented a remedy plan in respect of any such ongoing event of default which is satisfactory to the Board of Directors;

(f) The condition of permanence of the legal framework on bank resolution as defined in Article 18a(9) of this Treaty is complied with, as determined by the Board of Governors pursuant to Article 18a(1) and (8) of this Treaty; and

(g) The dedicated resolution scheme is fully compliant with European Union law and has entered into force in accordance with European Union law.”.

Article 2

Deposit

This Amending Agreement shall be deposited with the General Secretariat of the Council of the European Union (“the Depositary”), which shall communicate certified copies to all the Signatories.

Article 3

Consolidation

The Depositary shall establish a consolidated version of the Treaty Establishing the European Stability Mechanism and communicate it to all the Signatories.

Article 4

Ratification, approval or acceptance

1. This Amending Agreement shall be subject to ratification, approval or acceptance by the signatories. Instruments of ratification, approval, or acceptance shall be deposited with the Depositary.

2. The Depositary shall notify the other signatories of each deposit and the date thereof.

Article 5

Entry into force and accession

1. This Amending Agreement shall enter into force on the date when instruments of ratification, approval or acceptance have been deposited by all the Signatories.

2. Before its entry into force, this Amending Agreement shall be open for accession by Member States of the European Union acceding to the Treaty Establishing the European Stability Mechanism in accordance with Articles 2 and 44 thereof.

Articles 2 and 44 of the Treaty Establishing the European Stability Mechanism shall also apply to the accession to this Amending Agreement.

Der beitretende Mitgliedstaat stellt den Antrag auf Beitritt zu diesem Änderungsübereinkommen gleichzeitig mit dem Antrag auf Beitritt zum Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus. Die Genehmigung des Antrags durch den Gouverneursrat gemäß Artikel 44 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus wird bei gleichzeitiger Hinterlegung der Urkunden über den Beitritt sowohl zu dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus als auch zu diesem Änderungsübereinkommen wirksam.

Geschehen in einer einzigen Urschrift, deren niederländische, englische, estnische, finnische, französische, deutsche, griechische, irische, italienische, lettische, litauische, maltesische, portugiesische, slowakische, slowenische, spanische und schwedische Fassung gleichermaßen verbindlich sind.

Geschehen zu Brüssel am siebenundzwanzigsten Januar und am achten Februar zweitausendeinundzwanzig.

The acceding Member State shall be required to submit the application for accession to this Amending Agreement simultaneously with the application for accession to the Treaty Establishing the European Stability Mechanism. The approval of the application by the Board of Governors under Article 44 of the Treaty Establishing the European Stability Mechanism shall take effect upon simultaneous deposit of the instruments of accession to both the Treaty Establishing the European Stability Mechanism and this Amending Agreement.

Done in a single original, whose Dutch, English, Estonian, Finnish, French, German, Greek, Irish, Italian, Latvian, Lithuanian, Maltese, Portuguese, Slovak, Slovenian, Spanish and Swedish texts are equally authentic.

Done at Brussels on the twenty-seventh day of January and on the eighth day of February in the year two thousand and twenty one.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Entstehungsgeschichte des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) (BGBl. 2012 II S. 981, 983) hat seit seinem Inkrafttreten am 27. September 2012 (BGBl. 2012 II S. 1086) maßgeblich zur Bewältigung der Staatsschuldenkrise im Euro-Währungsgebiet beigetragen.

Die EU-Mitgliedstaaten, die auch der EU-Währungsunion angehören (ESM-Mitgliedstaaten), haben den ESM durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingerichtet. Der Zweck des ESM ist es, den ESM-Mitgliedstaaten, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter strikten, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessenen Auflagen eine Stabilitätshilfe bereitzustellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist. Der ESM löste die nach Ausbruch der Krise geschaffenen Fazilitäten zur Stabilisierung des Euro-Währungsgebiets wie den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) als dauerhafter Mechanismus ab. Sein Ziel, die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes zu wahren, hat er – nicht zuletzt durch die mittlerweile erfolgreich abgeschlossenen Hilfsprogramme für Griechenland, Zypern und Spanien (spanisches Bankenprogramm) – wirksam verfolgt.¹

Bei dieser erfolgreichen Krisenbewältigung standen dem ESM mehrere Instrumente zur Verfügung, die in den Artikeln 14 bis 18 des ESM-Vertrags geregelt sind. Dazu gehören: i) die vorsorgliche Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie (PCCL von Englisch precautionary conditioned credit line) oder in Form einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen (ECCL von Englisch enhanced conditions credit line), Artikel 14 ESM-Vertrag², ii) die Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds, Artikel 15 ESM-Vertrag, iii) das ESM-Darlehen, Artikel 16 ESM-Vertrag, iv) die Primärmarkt-Unterstützungsfazilität, womit der ESM Staatsanleihen eines ESM-Mitglieds am Primärmarkt ankaufen kann, Artikel 17 ESM-Vertrag sowie v) die Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilität, wodurch

der ESM Vorkehrungen für Sekundärmarktoperationen in Bezug auf die Staatsanleihen eines ESM-Mitglieds treffen kann, Artikel 18 ESM-Vertrag. Artikel 19 ESM-Vertrag sieht zudem vor, dass der ESM-Gouverneursrat die Liste der Finanzhilfelinstrumente ändern kann. Auf dieser Grundlage und der Erklärung des Eurogipfels vom 29. Juni 2012 folgend wurde durch einen ESM-Gouverneursratsbeschluss vom 8. Dezember 2014 das zusätzliche Instrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten geschaffen. Damit könnte der ESM Darlehen auch direkt an die Banken der ESM-Mitgliedstaaten auszahlen. Das Instrument ist bislang noch nicht zur Anwendung gekommen.

Die Wahrung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet ist das Ziel, das den ESM-Vertrag mit den zur Verhinderung von zukünftigen Krisen geschaffenen Mechanismen der sog. Europäischen Bankenunion verbindet. Die Bankenunion ist eine wesentliche Ergänzung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und des Binnenmarkts und zielt darauf, einheitliche Regeln für die Banken im gesamten Euro-Währungsgebiet zu schaffen. Wesentliche Elemente der Bankenunion sind der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM von Englisch Single Supervisory Mechanism) und der einheitliche Abwicklungsmechanismus (SRM von Englisch Single Resolution Mechanism).

Mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (SRMR von Englisch Single Resolution Mechanism Regulation) wurden neben einheitlichen Vorschriften und einem einheitlichen Verfahren auch ein einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF von Englisch Single Resolution Fund) sowie die Modalitäten für dessen Inanspruchnahme eingeführt. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB von Englisch Single Resolution Board) ist die Abwicklungsbehörde für große und systemrelevante Banken im Euro-Währungsgebiet und hat im Januar 2016 seine Tätigkeit aufgenommen. Der SRF wird über Beiträge des Bankensektors im Euro-Währungsgebiet finanziert. Er kann zur Finanzierung von Abwicklungskosten verwendet werden, sofern alle einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Verhandlungen und Bedeutung des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

Bereits bei der politischen Einigung über die SRMR wurde von der Euro-Gruppe und dem ECOFIN-Ministerrat vereinbart, eine Letztsicherung für den SRF zu entwickeln (Statement of Eurogroup and ECOFIN Ministers on SRM backstop vom 18. Dezember 2013). Diese war als letztes Mittel gedacht, das dann aktiviert würde, wenn sich die sofort verfügbaren Mittel des SRF als unzureichend erweisen sollten, um die Abwicklung der betroffenen Banken zu finanzieren. Vereinbart wurde, dass die Letztsicherung mittelfristig haushaltsneutral sein sollte, d. h. ein möglicher Einsatz der Mittel der Letztsicherung von

¹ Die ESM-Programme für Griechenland und Zypern waren makroökonomische Anpassungsprogramme gemäß Artikel 16 ESM-Vertrag (ESM-Darlehen) mit umfassenden Auflagen für die gesamte Wirtschafts- und Finanzpolitik der beiden Länder. Dagegen war die Rechtsgrundlage für das spanische ESM-Programm Artikel 15 ESM-Vertrag (Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds). Demzufolge war die Konditionalität schwerpunktmäßig auf Auflagen zur Restrukturierung der betroffenen spanischen Banken und Vorgaben für den spanischen Bankensektor (z. B. Mindestkapitalanforderungen) ausgerichtet.

² Die derzeitige ESM-Leitlinie für vorsorgliche Finanzhilfen, die vom ESM-Direktorium am 9. Oktober 2012 auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 4 ESM-Vertrag verabschiedet wurde, beschreibt deren Ziele. Danach sollen mit vorsorglichen ESM-Finanzhilfen solide Politik unterstützt und Krisensituationen verhindert werden, indem ESM-Mitglieder ermutigt werden, sich die Möglichkeit auf Zugang zum Kapitalmarkt durch den ESM zu sichern, bevor sie erhebliche Schwierigkeiten bei der Finanzierung an den Kapitalmärkten bekommen. Vorsorgliche ESM-Stabilitätshilfen richten sich an ESM-Mitglieder, deren wirtschaftliche Bedingungen noch solide sind. Mit den Hilfen soll die Glaubwürdigkeit ihrer makroökonomischen Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Gewährung eines angemessenen Sicherheitsnetzes gestärkt werden.

den beitragspflichtigen Banken in den Mitgliedstaaten der Bankenunion, insbesondere durch Bankenabgaben, ersetzt werden müsste.

Am 19. Juni 2018 verständigten sich Deutschland und Frankreich auf einen gemeinsamen Fahrplan zur weiteren Stärkung und Vertiefung des Euro-Währungsgebiets und zur Schaffung einer echten Wirtschaftsunion (sog. Meseberg Erklärung). Unter wohlwollender Aufnahme dieses deutsch-französischen Beitrags einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets in ihrer Gipfelerklärung vom 29. Juni 2018 darauf, dass der ESM die gemeinsame Letztsicherung für den SRF bereitstellen solle. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Übernahme der Letztsicherungsfunktion für den SRF Teil einer breiter angelegten Reform des ESM sein sollte, um die Widerstandsfähigkeit und die Fähigkeit zur Krisenbewältigung des Euro-Währungsgebietes zu stärken.

In dem in der Gipfelerklärung vom 29. Juni 2018 in Bezug genommenen Schreiben des Präsidenten der Euro-Gruppe an den Präsidenten des Euro-Gipfels vom 25. Juni 2018 wurden die Elemente der ESM-Reform skizziert. Hierzu gehören u. a. die Stärkung der Wirksamkeit der bestehenden vorsorglichen Finanzhilfeeinstrumente des ESM, die Ersetzung des Instruments der direkten Bankenrekapitalisierung durch das Instrument der Letztsicherung für den SRF, eine Stärkung der Rolle des ESM bei der Gestaltung und Überwachung von Programmen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und im Benehmen mit der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie die mögliche Einführung von Euro-Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation³ (single-limb CAC von Englisch Collective Action Clauses). Es wurde vereinbart, dass die Euro-Gruppe bis Dezember 2018 Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung ausarbeiten und sich auf Modalitäten für die Weiterentwicklung des ESM verständigen würde.

Beim Euro-Gipfel im inklusiven Format⁴ am 14. Dezember 2018 billigten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, die Eckpunkte für die Reform des ESM (sog. Term sheet on the reform of the European Stability Mechanism vom 14. Dezember 2018, im Folgenden abgekürzt als Term Sheet) und die Vorgaben für die vom ESM bereitzustellende Letztsicherung, auf die sich die Finanzminister zuvor, am 4. Dezember 2018, geeinigt hatten. Das Term Sheet sieht unter anderem vor, dass die Wirksamkeit der vorsorglichen Finanzhilfeeinstrumente für ESM-Mitglieder mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten, die von einem negativen Schock beeinträchtigt werden könnten, der sich ihrer Kontrolle entzieht, gestärkt werden wird. Hierzu sollen unter anderem die Zugangskriterien für die vorsorgliche bedingte Kreditlinie (PCCL) präzisiert werden, insbesondere durch die Einführung neuer quantitativer Zugangs-

kriterien. Das Term Sheet bestimmt zudem, dass eine zusätzliche Marge (Zinsaufschlag) angewandt werden soll, wenn ein ESM-Mitglied, dem eine vorsorgliche Finanzhilfe des ESM gewährt wurde, nach der Ziehung von Mitteln die an diese Hilfe geknüpften Auflagen nicht erfüllt. Dies soll nicht gelten, wenn die Nichterfüllung der Auflagen auf Ereignisse zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen.

Nach den Vorgaben des Term Sheets soll die gemeinsame Letztsicherung für den SRF spätestens bis zum Ende des Übergangszeitraums eingerichtet werden, d. h. spätestens zum 1. Januar 2024 oder bis zu dem Zeitpunkt an dem der SRF seine gemäß der SRMR festgelegte Zielausstattung erreicht hat, falls dies bereits früher erfolgt. Die gemeinsame Letztsicherung soll in Form einer revolvingierenden Kreditlinie bereitgestellt werden.⁵ Die gemeinsame Letztsicherung für den SRF soll das ESM-Instrument der direkten Bankenrekapitalisierung ersetzen. Damit soll das gesamte Ausleihvolumen des ESM geschützt werden. Die dem Term Sheet beigefügten Vorgaben für die vom ESM bereitzustellende Letztsicherung sehen für Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität Kriterien vor, unter anderem die Grundsätze des Mittels der letzten Wahl und der mittelfristigen Haushaltsneutralität sowie die Dauerhaftigkeit des EU-Rechtsrahmens zur Bankenabwicklung.

In dem Term Sheet wird ebenfalls festgehalten, dass Konditionalität ein fundamentaler Grundsatz des vorliegenden Vertrags und sämtlicher ESM-Instrumente bleibt. Die genauen Bedingungen müssen dabei an jedes einzelne Instrument angepasst werden.⁶

Dem Term Sheet beigefügt ist ein gemeinsamer Standpunkt der Europäischen Kommission und des ESM vom 14. November 2018 zu ihrer zukünftigen Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb von Finanzhilfeprogrammen. Hiernach verfolgen die Europäische Kommission und der ESM gemeinsame Ziele und werden bei den Krisenbewältigungsmaßnahmen des ESM mit einer effizienten Steuerung im Bestreben um Finanzstabilität eng zusammenarbeiten, indem sie einander mit ihrem Fachwissen ergänzen. Die Europäische Kommission stellt die Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Rahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, sicher. Der ESM nimmt seine Analyse und Bewertung aus der Sicht eines Darlehensgebers vor.

Zur Förderung der Schuldentragfähigkeit in der Währungsunion bekräftigt das Term Sheet unter anderem, dass nur Staaten mit tragfähiger Staatsverschuldung und bestätigter Rückzahlungsfähigkeit Finanzhilfen gewährt werden darf, was von der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB und vom ESM geprüft werden soll. Das Term Sheet formuliert zudem die Absicht der

³ Bei Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation können die für eine Umschuldung angestrebten Änderungen der Emissionsbedingungen für alle einbezogenen Serien durch einen gemeinsamen Mehrheitsbeschluss der Gläubiger aller ausstehenden Schuldverschreibungen dieser Serien getroffen werden. Bei der bisher üblichen zweistufigen Aggregation ist zusätzlich zu der Mehrheit aller Gläubiger der betroffenen Schuldverschreibungen auch eine Mehrheit der Gläubiger auf Stufe jeder einzelnen einbezogenen Serie von Schuldverschreibungen erforderlich.

⁴ „Inklusives Format“ meint die Beteiligung von Vertretern aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme des Vertreters des Vereinigten Königreichs, das zum Verhandlungszeitpunkt noch Mitglied der Europäischen Union war.

⁵ Revolvingierende Kreditlinie bedeutet, dass ESM-Kreditauszahlungen an den SRF das dem SRF zur Verfügung stehende Kreditvolumen absenken, während die Kredittilgung das dem SRF zur Verfügung stehende Kreditvolumen wieder entsprechend erhöht.

⁶ Unter Konditionalität sind strenge, dem gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessene Auflagen zu verstehen. Die Auflagen müssen den Schweregrad der zu behebenden Schwachpunkte berücksichtigen. Sie können von einem makroökonomischen Anpassungsprogramm, welches den Empfängerländern umfassende Vorgaben zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und zur Durchführung von Struktur-reformen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wachstumspotentiale macht, bis zur kontinuierlichen Erfüllung zuvor festgelegter Anspruchsvoraussetzungen reichen (vgl. auch Ziffer I Nummer 4 Buchstabe a „Reform der vorsorglichen Finanzhilfeeinstrumente“).

Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, bis 2022 Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation⁷ einzuführen, und diese Verpflichtung in den Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden: ESM-Vertrag) aufzunehmen.

Bei der Tagung der Euro-Gruppe im inklusiven Format am 14. Juni 2019 erzielten die Finanzminister ein weitgehendes Einvernehmen über die Überarbeitung des ESM-Vertrags zur Umsetzung der im Dezember 2018 politisch avisierten Eckpunkte der ESM-Reform (Term Sheet). In ihrer Euro-Gipfel-Erklärung vom 21. Juni 2019 würdigten die Staats- und Regierungschefs das Verhandlungsergebnis und ersuchten die Euro-Gruppe im inklusiven Format, die Arbeit an den nachrangigen Rechtstexten fortzusetzen, um ein Einvernehmen über ein Gesamtpaket „ESM-Reform“ im Dezember 2019 zu ermöglichen. Am 4. Dezember 2019 erzielten die Finanzminister beim Treffen der Euro-Gruppe im inklusiven Format eine grundsätzliche Einigung über ein Paket an Entwürfen für nachrangige Rechtstexte – z. B. den Entwurf für eine ESM-Leitlinie für vorsorgliche Finanzhilfen –, die nach der Ratifizierung des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus von den ESM-Gremien vorbehaltlich des Abschlusses nationaler Verfahren verabschiedet werden sollen.

Bei der Tagung der Euro-Gruppe im inklusiven Format am 30. November 2020 billigten die Finanzminister die gesamte Reform des ESM. Die Einigung umfasste auch eine frühzeitige Einführung der Letztsicherung ab Anfang 2022, also noch vor dem Ablauf des im Term Sheets genannten Übergangszeitraums. Schließlich umfasste die Einigung begrenzte Änderungen am intergouvernementalen Abkommen (IGA) zur Bankenabgabe, durch welche auch nachträglich erhobene Bankenabgaben zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen (Ex-post-Beiträge) vor dem Ende des Übergangszeitraums schrittweise vergemeinschaftet werden sollen. Die Änderungen des IGA dienen der wirkungsvollen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung vor Ablauf des Übergangszeitraums.

3. Gründe für den Vertragsschluss und Gesamtansatz der Bundesregierung

Im Schreiben des Präsidenten der Euro-Gruppe an den Präsidenten des Euro-Gipfels vom 25. Juni 2018 wird die Notwendigkeit einer Reform des ESM unterstrichen, der eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung der Eurokrise durch die rasche und effektive Bereitstellung von Stabilitätshilfe an die in Not geratenen Mitgliedstaaten der Währungsunion spielte. Mit der Weiterentwicklung des ESM, wie sie durch die unter Nummer 4 skizzierten Maßnahmen vollzogen wird, soll ein Beitrag zur Verbesserung der Fähigkeit zur Krisenbewältigung und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Eurozone geleistet werden. Die Gründe für den Vertragsschluss ergaben sich aus diesen Reformnotwendigkeiten und aus dem Umstand, dass die unter Nummer 4 skizzierten Reformmaßnahmen einer Änderung des ESM-Vertrags bedürfen.

Mit dem Vertragsschluss wird der ESM als ein robustes und dauerhaftes Krisenbewältigungsinstrument weiterentwickelt, um Gefahren für die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt effektiver abwenden zu können.

Weiterhin dürfen Stabilitätshilfen an ESM-Mitgliedstaaten nur dann gewährt werden, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität der Währungsunion und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist. Es gilt das Prinzip der strikten Konditionalität, wobei die zur Anwendung kommenden Auflagen dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessen sein müssen (vgl. **Artikel 3 Absatz 4 ESM-Vertrag** [Nummer 15 des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus. Im Folgenden werden die Nummern ohne Referenz „ESM-Änderungsübereinkommen“ zitiert]). Sie können von einem makroökonomischen Anpassungsprogramm bis zur kontinuierlichen Erfüllung zuvor festgelegter Zugangskriterien reichen, wie dies bei der durch die Reform effektiver ausgestalteten, vorsorglichen bedingten Kreditlinie des ESM der Fall ist.⁸ Die Bereitstellung der Letztsicherungsfazilität für den SRF durch den ESM trägt zur Wahrung der Finanzstabilität der Währungsunion bei.

Die Reform des ESM stärkt die Stabilitätsarchitektur der Währungsunion und liegt im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Für die deutsche Volkswirtschaft, die in hohem Maße mit den anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets wirtschaftlich verflochten ist, sind verlässliche wirtschafts- und währungspolitische Rahmenbedingungen im Binnenmarkt der Europäischen Union und insbesondere im Euro-Währungsgebiet unverzichtbar. Die strikte Einhaltung des Rechtsrahmens der Europäischen Union, des integrierten Rahmens für die haushaltspolitische und makroökonomische Überwachung, insbesondere des Stabilitäts- und Wachstumspakts, des Rahmens für makroökonomische Ungleichgewichte sowie der Vorschriften für die wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union bleiben dabei die erste Verteidigungslinie gegen Vertrauenskrisen, die die Stabilität des Euro-Währungsgebiets beeinträchtigen, vgl. **Erwägungsgrund 4** [Nummer 1].

4. Wesentlicher Inhalt, Ziele und Aufgaben des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

Nachfolgend wird der wesentliche Inhalt des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden: ESM-Änderungsübereinkommen) einleitend zur Übersicht vorgestellt, bevor die konkreten Änderungen des ESM-Vertragstextes erläutert werden (II.).

a. Reform der vorsorglichen Finanzhilfelinstrumente

Die vorsorglichen Finanzhilfen des ESM werden effizienter gestaltet (**Artikel 14 ESM-Vertrag** [Nummer 22]). Dieses Instrument stellt Stabilitätshilfen in Form von vorsorglichen Kreditlinien für ESM-Mitglieder mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten und tragfähiger Staatsverschuldung zur Verfügung, die von einem negativen Schock beeinträchtigt werden könnten, der sich ihrer Kontrolle entzieht. In einer derartigen Krisensituation soll den ESM-Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, eine Kreditlinie zu beantragen, bevor sie Schwierigkeiten bei der Finanzierung am Kapitalmarkt bekommen, um so eine Ansteckung der Eurozone zu vermeiden. Damit die vorsorglichen Finanzhilfen im Krisenfall gut funktionieren

⁷ Definition siehe Fußnote 3.

⁸ Vgl. Fußnote 12 zu den verschiedenen Formen von Auflagen.

können, werden die Zugangskriterien präzisiert und in einen neuen **Anhang III [Nummer 35]** zum ESM-Vertrag aufgenommen. Die Erfüllung dieser anspruchsvollen Zugangskriterien soll das Marktvertrauen in diese ESM-Mitglieder während der Krise stärken. Gleichzeitig werden die Kontroll- und Sanktionsmechanismen verstärkt, um sicherzustellen, dass das betreffende ESM-Mitglied die Zugangskriterien während der Laufzeit der vorsorglichen Finanzhilfen einhält. Mitgliedstaaten, die sämtliche Zugangskriterien erfüllen, verpflichten sich bei Antragstellung zum Erhalt einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie in einer Absichtserklärung (Letter of Intent) zur kontinuierlichen Erfüllung der Zugangskriterien. Sollte ein Mitgliedstaat mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten und tragfähiger Staatsverschuldung nicht alle Zugangskriterien erfüllen, kann er eine Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen beantragen. Die Reformauflagen werden in diesem Fall in einem „Memorandum of Understanding“ (MoU) festgelegt. Weitere Details wie zum Beispiel die Verfügbarkeitsdauer, die Laufzeit der Kredite, das Monitoring, also die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Zugangskriterien und der Auflagen, sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden durch eine Änderung der ESM-Leitlinie für vorsorgliche Finanzhilfen geregelt, die das Direktorium nach Inkrafttreten des ESM-Änderungsvertrags beschließt. Am 4. Dezember 2019 erzielten die Finanzminister beim Treffen der Euro-Gruppe im inklusiven Format eine Einigung über den Entwurf dieser geänderten Leitlinie (vgl. auch Nummer 2).

b. Einführung eines Instruments der Letztsicherung für den Einheitlichen Europäischen Abwicklungsfonds (SRF)

Sollte der SRF zur Finanzierung einer Abwicklung herangezogen werden müssen, aber nicht oder nicht ausreichend befüllt sein und außerordentliche, nachträglich zu erhebende Bankenbeiträge nicht in ausreichender Höhe rechtzeitig zur Verfügung stehen, ist die Letztsicherung des ESM als letztes Mittel erforderlich.

Hervorzuheben ist, dass die Letztsicherung nur als Mittel der letzten Wahl zum Einsatz kommen darf (ultima ratio). Zugleich muss der Einsatz der Letztsicherung mittelfristig haushaltsneutral erfolgen, da die Rückzahlungsfähigkeit des SRF, der durch Abgaben der Banken in den Mitgliedstaaten finanziert wird, Voraussetzung für den Einsatz der Letztsicherung ist (vgl. **Artikel 12 Absatz 1a ESM-Vertrag [Nummer 20]**; **Anhang IV ESM-Vertrag [Nummer 36]**; **Erwägungsgrund 15b ESM-Vertrag [Nummer 12]**). Die Rückzahlungsfähigkeit des SRF wird gewährleistet, indem der Bankensektor zur Zahlung entsprechender (nachträglicher) Beiträge verpflichtet wird. Schließlich ist die Verfügbarkeit der Letztsicherung an die Dauerhaftigkeit des europäischen Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung und an ein gegenseitiges Einvernehmen im Gouverneursrat des ESM geknüpft, vgl. **Artikel 18a Absatz 8 ESM-Vertrag [Nummer 26]**; **Anhang IV ESM-Vertrag [Nummer 36]**; **Erwägungsgrund 15b ESM-Vertrag [Nummer 12]**.

c. Neuordnung der Zusammenarbeit zwischen ESM und Europäischer Kommission

Durch das ESM-Änderungsübereinkommen wird auch die Rolle des ESM im Zusammenhang mit Stabilitätshilfen an

ESM-Mitgliedstaaten (makroökonomische Anpassungsprogramme, vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds, ESM-Primärmarktinterventionen und ESM-Sekundärmarktinterventionen) gestärkt. Bislang übernimmt die Europäische Kommission – im Benehmen mit der EZB und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) – im Vorfeld und im Rahmen von allen Fazilitäten die gesamte Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation des betroffenen ESM-Mitglieds. Sie prüft die Schuldentragfähigkeit des ESM-Mitglieds und seinen Finanzierungsbedarf, handelt mit ihm die mit der Stabilitätshilfe verbundenen Auflagen aus, unterzeichnet das MoU im Namen des ESM und überwacht die Einhaltung der Auflagen. Der Geschäftsführende Direktor des ESM arbeitet nun in diesen Fragen mit der Europäischen Kommission zusammen und trägt durch seine Analyse und Bewertung jeweils aus seiner Perspektive als Darlehensgeber bei (vgl. geänderter **Artikel 13 ESM-Vertrag [Nummer 21]**, **Erwägungsgrund 5b ESM-Vertrag [Nummer 2]**). Sofern es für die interne Vorbereitung sowie die angemessene und rechtzeitige Erfüllung der Aufgaben, die dem ESM durch den ESM-Vertrag übertragen wurden, relevant ist, kann er die gesamtwirtschaftliche Situation in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Schulden, verfolgen und bewerten (**Artikel 3 Absatz 1 ESM-Vertrag [Nummer 15]**). Die Europäische Kommission und der ESM nehmen ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung für das Euro-Währungsgebiet auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union und des ESM-Vertrags wahr (**Erwägungsgrund 5b ESM-Vertrag [Nummer 2]**). Dabei achtet der ESM die Befugnisse, die den Organen und Einrichtungen der Union durch das Recht der Europäischen Union übertragen wurden (**Erwägungsgrund 15a ESM-Vertrag [Nummer 12]**). Die Europäische Kommission stellt die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union sicher (**Erwägungsgrund 5b ESM-Vertrag [Nummer 2]** und **Artikel 12 Absatz 4 ESM-Vertrag [Nummer 20]**). Zur Regelung der Details ihrer Zusammenarbeit schließen ESM und Europäische Kommission eine Kooperationsvereinbarung ab (**Artikel 13 Absatz 8 ESM-Vertrag [Nummer 21]**).

d. Förderung der Schuldentragfähigkeit und Einführung von Umschuldungsklauseln mit Aggregationsverfahren

Im ESM-Vertrag in seiner geänderten Form wird an dem Prinzip festgehalten, dass Finanzhilfen nur ESM-Mitgliedern mit tragfähiger Staatsverschuldung und bestätigter Rückzahlungsfähigkeit gewährt werden sollten (**Erwägungsgrund 11b Satz 1 ESM-Vertrag [Nummer 8]**). Zudem erhält der ESM die Befugnis, auf Ersuchen eines ESM-Mitglieds den Dialog zwischen diesem und seinen Gläubigern informell, rechtlich unverbindlich und auf vertraulicher Basis zu unterstützen (**Erwägungsgrund 11a ESM-Vertrag [Nummer 8]**).

Um zukünftig eine Einigung zwischen einem Staat und seinen privaten Gläubigern zu erleichtern bzw. zu beschleunigen sowie Hold-out Risiken⁹ zu minimieren, ent-

⁹ Als Hold-out Risiko wird das Risiko bezeichnet, dass einzelne Gläubiger oder Gruppen von Gläubigern (sogenannte Hold-out Gläubiger) der angestrebten Umschuldung nicht zustimmen und so, wenn sie eine Sperrminorität erreichen, die Restrukturierung der Schulden beeinträchtigen.

halten alle neuen Staatsschuldtitel des Euro-Währungsgebiets mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ab dem 1. Januar 2022 Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation¹⁰ (siehe **Erwägungsgrund 11** [Nummer 7]; **Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 ESM-Vertrag** [Nummer 20]).

e. Erleichterung der Übernahme von Rechten und Verpflichtungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)

In den ESM-Vertrag wird eine Rechtsgrundlage aufgenommen, auf deren Basis der Gouverneursrat des ESM vorbehaltlich des Abschlusses nationaler Verfahren einvernehmlich beschließen kann, eine zusätzliche Tranche genehmigten Stammkapitals einzurichten (**Artikel 40 Absatz 4 ESM-Vertrag** [Nummer 33]). Hintergrund ist die gemäß Artikel 40 Absatz 1 ESM-Vertrag bestehende Möglichkeit für den ESM, die Finanzhilfesusagen der EFSF an ein ESM-Mitglied, die die EFSF in einer Vereinbarung mit diesem Mitglied eingegangen ist, zu übernehmen, soweit diese Finanzhilfesusagen sich auf noch nicht ausgezahlte und noch nicht finanzierte Teile von Darlehensfazilitäten beziehen.¹¹ Der neue **Artikel 40 Absatz 4 ESM-Vertrag** [Nummer 33], der eine mögliche Nutzung der Übernahmemöglichkeit praktikabel machen soll, stellt ausdrücklich klar, dass die Übertragung von Rechten und Verpflichtungen der EFSF nicht die Summe der EFSF- und der ESM-Verbindlichkeiten im Vergleich zu einem Fall erhöhen darf, in dem die Übertragung nicht stattfindet. Hiermit wird gewährleistet, dass auch im Falle der Übertragung der EFSF-Verbindlichkeiten auf den ESM die maximale konsolidierte Haftung der Mitgliedstaaten für Verbindlichkeiten des ESM und der EFSF nicht ansteigt. Die zusätzliche Tranche wird parallel zur Rückzahlung der EFSF-Darlehen durch die EFSF-Programmländer entsprechend reduziert.

5. Änderungen des nationalen Rechts aufgrund des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

Das ESM-Änderungsübereinkommen löst einerseits das Erfordernis eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus, das mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages und Zustimmung des Bundesrates i. S. v. Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu beschließen ist (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus – ESM-Vertragsgesetz).

Ferner werden durch das ESM-Änderungsübereinkommen für bestimmte Fälle Möglichkeiten geschaffen, den ESM-Vertrag in einem vereinfachten Vertragsänderungsverfahren durch Beschlüsse des Gouverneursrates oder – im Falle einer Delegation der Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe m des ESM-Vertrags – des

Direktoriums zu ändern. Dies bedarf nach verfassungsrechtlichen Vorgaben der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften, was auch bereits in den jeweiligen Vorschriften des ESM-Vertrags angelegt ist. Eine bundesgesetzliche Ermächtigung ist auch in Bezug auf die Notifikation eines Beschlusses des Gouverneursrates erforderlich, gemäß **Artikel 40 Absatz 4** [Nummer 33] eine zusätzliche Tranche genehmigten Kapitals einzurichten. Daher werden in den Entwurf des ESM-Vertragsgesetzes entsprechende Gesetzesvorbehalte für den Bundesgesetzgeber aufgenommen (vgl. Artikel 2 Absatz 1 und 2 des ESM-Vertragsgesetzes).

Des Weiteren enthält das ESM-Änderungsübereinkommen neue bzw. veränderte Entscheidungsbefugnisse der ESM-Gremien Gouverneursrat und Direktorium. Um die strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen für Entscheidungen im Rahmen des ESM, die die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages berühren, zu erfüllen, ist es erforderlich, neue Beteiligungsrechte des Bundestages in dem Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz – ESMFinG) zu schaffen bzw. die bestehenden Beteiligungsrechte anzupassen. Der Gesetzesentwurf zur Änderung des ESMFinG enthält daher weitere weitreichende und nach den jeweiligen inhaltlichen Fragen ausgestaltete Beteiligungsrechte des Plenums und des Haushaltsausschusses. Inhaltlich werden in den folgenden Bereichen durch den Gesetzentwurf die parlamentarischen Beteiligungsrechte für das Plenum und den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erweitert bzw. modifiziert:

- Die Einführung der Letztsicherungsfazilität ist mit neuen Entscheidungsbefugnissen der ESM-Gremien Gouverneursrat und Direktorium verbunden (Artikel 18a des ESM-Vertrags), weshalb hierzu neue Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages eingeführt werden. Ferner werden im ESMFinG für den Fall einer besonderen Vertraulichkeit oder besonderer Eilbedürftigkeit im Rahmen der Letztsicherungsfazilität besondere Regelungen für die parlamentarischen Beteiligungsrechte geschaffen.
- Auch die Veränderungen bei den bestehenden vorsorglichen Finanzhilfeinstrumenten des ESM (Artikel 14 des ESM-Vertrags) und bezüglich der Zusammenarbeit des ESM mit der Europäischen Kommission (Artikel 13 des ESM-Vertrags) führen zu neuen bzw. veränderten Entscheidungsbefugnissen des Gouverneursrates und des Direktoriums, aufgrund derer die betreffenden parlamentarischen Beteiligungsrechte im ESMFinG anzupassen waren.
- Gleiches gilt schließlich bezüglich der Änderungen im Hinblick auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einrichtung einer zusätzlichen Tranche genehmigten Stammkapitals (Artikel 40 Absatz 4 des ESM-Vertrags).

II. Besonderes: Erläuterung der Vertragsnormen im Einzelnen

Die Denkschrift richtet sich grundsätzlich an der Gliederung des ESM-Änderungsübereinkommens aus. Die Gliederung des ESM-Vertrags wurde jedoch zusätzlich im Sinne der Übersichtlichkeit in die Denkschrift aufgenommen. Die Änderungen an der Präambel (Artikel 1

¹⁰ Siehe hierzu Fußnote 3 und Ausführungen unter Ziffer II Buchstabe B Nummer 3 Buchstabe a zu Änderungen von Artikel 12 [Nummer 20].

¹¹ Die EFSF hat an Griechenland, Portugal und Irland Programmkredite in Höhe von 174,6 Mrd. Euro ausgereicht. Weitere Auszahlungen von EFSF-Programmkrediten stehen nicht an. Insofern bezieht sich Artikel 40 Absatz 1 ESM-Vertrag inzwischen nur auf noch anstehende Refinanzierungen von begebenen EFSF-Anleihen.

Buchstabe A Nummer 1 bis 14) werden im sachlichen Zusammenhang mit den jeweiligen Änderungen der Artikel des ESM-Vertrags (Artikel 1 Buchstabe B) erläutert.

Artikel 1

Änderungen des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

B. Artikel

1. Kapitel 1: Mitgliedschaft und Zweck

Nummer 15 – Änderungen von Artikel 3: Zwecke

Artikel 3 erhält eine neue Fassung.

In **Artikel 3 Absatz 1** werden nach Satz 1 die neuen **Sätze 2 und 3** angefügt.

Hiermit wird der ESM ermächtigt, die makroökonomische und finanzielle Lage seiner Mitglieder, einschließlich der Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Schulden, selbst zu verfolgen, zu bewerten und relevante Informationen und Daten zu analysieren, sofern es für die interne Vorbereitung sowie die angemessene und rechtzeitige Erfüllung der Aufgaben, die dem ESM durch den ESM-Vertrag übertragen wurden, relevant ist. Hierfür soll der Geschäftsführende Direktor mit der Europäischen Kommission und der EZB zusammenarbeiten, um die uneingeschränkte Übereinstimmung mit dem im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehenen Rahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik sicherzustellen.

Ziel der Regelung ist, dem ESM auch unabhängig von einem Antrag eines Mitglieds eine eigene Bewertung der makroökonomischen und finanziellen Lage seiner Mitglieder zu ermöglichen. Durch die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und der EZB soll gewährleistet werden, dass die Analysen des ESM mit dem EU-Rahmen für wirtschaftspolitische Koordinierung vereinbar sind.

Nach Absatz 1 wird ein neuer **Absatz 2** eingefügt.

Die Zwecksetzung des ESM wird hierdurch dahingehend ergänzt, dass der ESM dem SRB für den SRF die Letzt sicherungsfazilität zur Verfügung stellen kann, um die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse des SRB, wie sie im EU-Recht verankert sind, zu unterstützen. Die wesentlichen Modalitäten und Bedingungen dieses neuen Instruments des ESM werden insbesondere in dem neuen Artikel 18a und im neuen Anhang IV geregelt.

Artikel 3 Absatz 3 wird dahingehend klargestellt, dass der ESM auch für die neu eingeführte Letzt sicherungsfazilität berechtigt ist, Mittel aufzunehmen, indem er Finanzinstrumente begibt oder mit ESM-Mitgliedern, Finanzinstituten oder sonstigen Dritten finanzielle oder sonstige Vereinbarungen oder Übereinkünfte schließt.

Mit der Ergänzung zu **Erwägungsgrund 13 [Nummer 10]** wird betont, dass der ESM bei Letzt sicherungsdarlehen an den SRB in analoger Weise wie bei anderen ESM-Darlehen den Status eines bevorrechtigten Gläubigers genießen soll. Mit der Neufassung von **Erwägungsgrund 14 [Nummer 11]** wird klargestellt, dass es die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auch im Zusammenhang mit Letzt sicherungsdarlehen an den SRB

unterstützen werden, dem ESM und anderen Staaten, die bilateral in Abstimmung mit dem ESM als Darlehensgeber auftreten, einen gleichwertigen Gläubigerstatus zuzuerkennen.

Nach Absatz 3 wird zudem ein neuer **Absatz 4** angefügt.

Dieser bestimmt, dass die zur Anwendung kommenden Auflagen dem gewählten Finanzhilfelinstrument nach Maßgabe dieses Vertrags angemessen sein müssen, unbeschadet des Absatzes 1. Im **Erwägungsgrund 5a [Nummer 2]** wird klargestellt, dass die Konditionalität ein fundamentaler Grundsatz des vorliegenden Vertrags und sämtlicher Instrumente bleibt.¹²

2. Kapitel 2: Geschäftsführung

a. Nummer 16 – Änderungen von Artikel 4: Aufbau und Abstimmungsregeln

Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 wird lediglich redaktionell angepasst, ohne dass dies zu inhaltlichen Änderungen führt.

b. Nummer 17 – Änderungen von Artikel 5: Gouverneursrat

Dem **Artikel 5 Absatz 4** wird ein neuer **Satz 2** angefügt.

Analog zur Regelung in Satz 1, die festlegt, dass Vertreter von Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nicht angehören und sich auf ad-hoc-Basis neben dem ESM an einer Stabilitätshilfe des ESM beteiligen, als Beobachter zu den Sitzungen des Gouverneursrates eingeladen werden, bestimmt Satz 2 nun auch hinsichtlich der Letzt sicherungsfazilität, dass Vertreter beteiligter Mitgliedstaaten, die neben dem ESM zur Letzt sicherungsfazilität für den SRF beitragen, als Beobachter zu den Sitzungen des Gouverneursrates eingeladen werden, soweit Angelegenheiten der Letzt sicherungsfazilität erörtert werden.

Zum Hintergrund der Regelung: In **Erwägungsgrund 9a [Nummer 5]** wird die Erwartung geäußert, dass EU-Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates

¹² Gemäß **Artikel 13 Absatz 3 [Nummer 21]** müssen Auflagen, die in einem MoU festzuhalten sind, den Schweregrad der zu behandelnden Schwachpunkte und das gewählte Finanzhilfelinstrument widerspiegeln. Bei einem Mitgliedstaat, der aufgrund einer Staatsschuldenkrise und erheblicher makroökonomischer Ungleichgewichte ein ESM-Programm benötigt, sind umfangreiche Auflagen in Form eines makroökonomischen Anpassungsprogramms nach Maßgabe des ESM-Vertrags angemessen. In solchen Programmen werden mit dem Programmmand umfangreiche Auflagen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Stabilisierung des Finanzsektors und zur Erhöhung der Wachstumspotentiale der Volkswirtschaft vereinbart. Dagegen werden sich Auflagen für ein ESM-Mitglied, das eine ESM-Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten beantragt, auf Defizite in der Bankenregulierung und der nationalen Bankenaufsicht fokussieren. **Artikel 12 Absatz 1** ESM-Vertrag lässt auch Auflagen in Form einer kontinuierlichen Erfüllung zuvor festgelegter Anspruchsvoraussetzungen zu. Dies zielt auf die vorsorglichen ESM-Finanzhilfen ab, die – wie in **Artikel 14 Absatz 1 [Nummer 22]** klargestellt – von ESM-Mitgliedern mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten, die von einem negativen Schock beeinträchtigt werden könnten, der sich ihrer Kontrolle entzieht, beantragt werden können. Naturgemäß wären umfangreiche Auflagen in Form eines makroökonomischen Anpassungsprogramms für derartige Länder unangemessen. Erfüllt ein ESM-Mitgliedstaat die Zugangskriterien gemäß **Anhang III [Nummer 35]**, so kann er gemäß **Artikel 14 Absatz 2 [Nummer 22]** eine vorsorgliche bedingte Kreditlinie (PCCL) beantragen. In diesem Fall bestehen die Auflagen in der kontinuierlichen Erfüllung der Zugangskriterien, wobei diese Verpflichtung nicht in Form eines MoU, sondern in Form einer Absichtserklärung (Letter of Intent) des betreffenden Mitgliedstaates festgehalten wird.

vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB (SSMR von Englisch Single Supervisory Mechanism Regulation) eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingegangen sind, neben dem ESM parallele Kreditlinien für den SRF bereitstellen. Diese EU-Mitgliedstaaten werden sich zu gleichwertigen Bedingungen an der gemeinsamen Letztsicherung beteiligen. Der neue **Erwägungsgrund 9a** [Nummer 5] sieht vor diesem Hintergrund vor, dass die Vertreter der beteiligten Mitgliedstaaten zu den Sitzungen des Gouverneursrates und des Direktoriums eingeladen werden sollten und dass sie denselben Zugang zu Informationen erhalten sollten. Für den Informationsaustausch und die rechtzeitige Koordinierung zwischen dem ESM und den beteiligten Mitgliedstaaten sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Es sollte zudem möglich sein, Vertreter des SRB auf ad-hoc Basis als Beobachter zu Sitzungen des Gouverneursrates und des Direktoriums einzuladen, auf denen die Letztsicherungsfinanzierung erörtert wird. (Siehe zur Parallelregelung für das Direktorium die Ausführungen zu **Artikel 6** [Nummer 18]).

Absatz 6 wird geändert.

Absatz 6 enthält eine enumerative Liste von wesentlichen Entscheidungen, die der Gouverneursrat im gegenseitigen Einvernehmen gemäß Artikel 4 Absatz 3 trifft. Diese Liste wird um folgende Fälle ergänzt:

- **Buchstabe a** wird ergänzt. Im Zusammenhang mit dem Dringlichkeitsabstimmungsverfahren für Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität gemäß Artikel 18a Absatz 6 Unterabsatz 1 werden dem Gouverneursrat folgende zusätzliche Entscheidungskompetenzen verliehen:
 - o die Aussetzung des Dringlichkeitsabstimmungsverfahrens nach Artikel 18a Absatz 6 Unterabsatz 1 nach dessen zweimaliger Anwendung zu beenden (vgl. Artikel 18a Absatz 6 Unterabsatz 3),
 - o die erforderliche Stimmenmehrheit für die Annahme eines Beschlusses über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität im Dringlichkeitsabstimmungsverfahren zu ändern und
 - o die Umstände festzulegen, unter denen eine künftige Überprüfung gemäß Artikel 18a Absatz 6 Unterabsatz 3 stattfindet;
- der Gouverneursrat beschließt Änderungen der in Anhang III festgelegten Zugangskriterien für die vorsorgliche Finanzhilfe des ESM gemäß Artikel 14 Absatz 1 (**Buchstabe fa**);
- der Gouverneursrat beschließt die Gewährung einer Letztsicherungsfazilität gemäß Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 1, die Änderung der in Anhang IV aufgeführten Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität gemäß Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie die Festlegung der in Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Elemente und beschließt über die Beendigung oder Fortführung einer solchen Letztsicherungsfazilität nach Maßgabe des Artikels 18a Absätze 1 und 8 (**Buchstabe ga**);
- **Buchstabe f** wird neu gefasst und verweist nun auch ausdrücklich auf den neu gefassten **Artikel 14 Ab-**

satz 2 [Nummer 22]. Damit wird deutlich, dass auch die Auflagen für eine vorsorgliche bedingte Kreditlinie (PCCL), die aus der kontinuierlichen Erfüllung der in **Anhang III** [Nummer 35] festgelegten Zugangskriterien bestehen und in einer Absichtserklärung (Letter of Intent) – anstatt eines MoUs – festgehalten werden, einem einstimmigen Zustimmungserfordernis des Gouverneursrates unterliegen;¹³

- **Buchstabe g** wird neu gefasst und an den Wortlaut des geänderten **Artikel 13 Absatz 3** [Nummer 21] angepasst;
- **Buchstabe h** wird neu gefasst und an den Wortlaut des geänderten **Artikel 20** [Nummer 28] angepasst;
- **Buchstabe j** wird neu gefasst und an den Wortlaut des um einen **Absatz 4** ergänzten **Artikel 40** [Nummer 33] angepasst. Hiermit wird klargestellt, dass der Gouverneursrat auch über die Einrichtung einer zusätzlichen Tranche genehmigten Kapitals im gegenseitigen Einvernehmen gemäß Artikel 4 Absatz 3 beschließt.

c. Nummer 18 – Änderungen von Artikel 6: Direktorium

Dem **Artikel 6 Absatz 3** wird ein neuer **Satz 2** angefügt.

Analog zur Regelung in Satz 1, die festlegt, dass Vertreter von Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nicht angehören und sich im Einzelfall neben dem ESM an einer Stabilitätshilfe des ESM beteiligen, als Beobachter zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen werden, bestimmt Satz 2 nun auch hinsichtlich der Letztsicherungsfinanzierung, dass Vertreter beteiligter Mitgliedstaaten, die neben dem ESM zur Letztsicherungsfinanzierung für den SRF beitragen, als Beobachter zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen werden, soweit Angelegenheiten der Letztsicherungsfazilität erörtert werden. (Zum Hintergrund der Regelung siehe die Ausführungen zur Parallelregelung für den Gouverneursrat unter **Artikel 5** [Nummer 17].)

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

Das Direktorium, anstelle des bislang in der Vorschrift vorgesehenen Gouverneursrates, kann im Einzelfall auch andere Personen zu den Sitzungen des Direktoriums einladen, darunter auch Vertreter von Institutionen und Organisationen. So können zum Beispiel Vertreter des SRB auf ad-hoc Basis als Beobachter zu Sitzungen des Direktoriums eingeladen werden, auf denen die Letztsicherungsfinanzierung erörtert wird (siehe neuer **Erwägungsgrund 9a** [Nummer 5]).

d. Nummer 19 – Änderungen von Artikel 7: Geschäftsführender Direktor

Dem **Artikel 7 Absatz 4** wird ein neuer **Satz 3** angefügt.

Darin wird anerkannt, dass der Geschäftsführende Direktor und die Bediensteten des ESM nur dem ESM verantwortlich sind und ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit ausüben. Im neu gefassten **Erwägungsgrund 16** [Nummer 13] werden der Geschäftsführende Direktor und die Bediensteten des ESM aufgefordert, von ihrer Unabhängigkeit so Gebrauch zu machen, dass – soweit relevant

¹³ Bei einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen (ECCL) müssen die Auflagen gemäß **Artikel 14 Absatz 3** [Nummer 22] den in **Anhang III** [Nummer 35] festgelegten Zugangskriterien entsprechen und werden in einem MoU festgehalten.

und in diesem Vertrag vorgesehen – die Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union, über dessen Anwendung die Europäische Kommission wacht, gewahrt bleibt.

3. Kapitel 4: Tätigkeit

a. Nummer 20 – Änderungen von Artikel 12: Grundsätze

Nach **Artikel 12 Absatz 1** wird ein neuer **Absatz 1a** angefügt.

Es wird klargestellt, dass der ESM die Letztsicherung für den SRF unbeschadet des Rechts der Europäischen Union und der Befugnisse der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union bereitstellen kann. Es wird weiter festgelegt, dass der Gewährung von Darlehen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität die Prinzipien des Mittels der letzten Wahl (ultima ratio) und der mittelfristigen Haushaltsneutralität zugrunde liegen. Die Anforderungen aus diesen Prinzipien ergeben sich im Einzelnen aus **Anhang IV** [siehe auch *Nummer 36*].

Diese Grundsätze werden auch in **Erwägungsgrund 15b** [Nummer 12] unterstrichen. In Bezug auf das Recht der Europäischen Union wird gemäß den vom Euro-Gipfel am 14. Dezember 2018 im inklusiven Format gebilligten Vorgaben für die Letztsicherung die uneingeschränkte Einhaltung der SRMR und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 (BRRD von Englisch bank recovery and resolution directive) betont. Neben den Prinzipien des Mittels der letzten Wahl und der mittelfristigen Haushaltsneutralität wird auch das Kriterium der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung hervorgehoben, welches in Artikel 18a Absatz 9 näher definiert ist und beispielsweise die Vorschriften im Zusammenhang mit dem Bail-in-Instrument zur Beteiligung von Gläubigern an der Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen und die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) umfasst.

Dem **Absatz 3** wird ein neuer **Satz 2** angefügt.

Der neue **Satz 2** bestimmt, dass für alle neuen Staatsschuldtitle des Euro-Währungsgebiets mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die am oder nach dem 1. Januar 2022 begeben werden, Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation (single-limb CACs) Anwendung finden. Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation erfordern bei einer Änderung der ursprünglich vereinbarten Emissionsbedingungen (Umschuldung¹⁴) für mehrere Serien von Schuldverschreibungen lediglich einen Mehrheitsbeschluss der Gläubiger aller betroffenen Schuldverschreibungen über die vorgeschlagenen Änderungen. Im Vergleich zu den bisher verwendeten Umschuldungsklauseln mit zweistufiger Aggregation entfällt das dort zusätzlich bestehende Erfordernis einer Zustimmung der

Mehrheit der Gläubiger auch auf der Stufe jeder einzelnen betroffenen Serie. Damit soll eine geordnete Beteiligung des Privatsektors an der Restrukturierung der Schulden des betreffenden Staates erleichtert und beschleunigt werden. Zudem werden die Einflussmöglichkeiten von unwilligen Gläubigern (sog. hold out-Gläubiger¹⁵) verringert, die andernfalls im Falle von Sperrminoritäten in einzelnen Serien, den Umfang der Schuldenreduzierung schmälern und so den Erfolg der Umschuldung beeinträchtigen könnten. Damit fördern einstufige Umschuldungsklauseln auch eine faire Verteilung der Umschuldungslasten. Der **Erwägungsgrund 11** [Nummer 7] formuliert in diesem Zusammenhang das Ziel, dass single-limb CACs von allen ESM-Mitgliedern in einer Weise in Staatsschuldtitle des Euro-Währungsgebiets aufgenommen werden, die gewährleistet, dass ihre rechtliche Wirkung gleich ist. Dazu werden gemeinsame Regelungsinhalte¹⁶ (sog. Terms of Reference) unter Berücksichtigung nationaler verfassungsrechtlicher Anforderungen vom Wirtschafts- und Finanzausschuss der EU vereinbart, die von den Staaten des Euro-Währungsgebiets anschließend in die jeweiligen Emissionsbedingungen übernommen werden. Der **Erwägungsgrund 12** [Nummer 9] wird umformuliert, stellt aber inhaltlich unverändert klar, dass in Ausnahmefällen eine Beteiligung des Privatsektors in angemessener und verhältnismäßiger Form entsprechend der Praxis des IWF dort in Betracht gezogen wird, wo die Stabilitätshilfe in Verbindung mit Auflagen in Form eines makroökonomischen Anpassungsprogramms gewährt wird.

Nach **Absatz 3** wird ein neuer **Absatz 4** angefügt.

Gemäß **Absatz 4** und dem neuen **Erwägungsgrund 5b** [Nummer 2] stellt die Europäische Kommission bei der Wahrnehmung der ihr durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben sicher, dass die vom ESM im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Finanzhilfemaßnahmen, soweit relevant, mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit den im AEUV vorgesehenen Maßnahmen der wirtschaftspolitischen Koordinierung, vereinbar sind. Der Hintergrund dieser Regelung wird im neuen **Erwägungsgrund 15a** [Nummer 12] verdeutlicht: Nach Artikel 2 Absatz 3, 5 Absatz 1 und 121 AEUV koordinieren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Wirtschaftspolitik im Rahmen von Regelungen nach Maßgabe des AEUV im Rat der Europäischen Union. Dementsprechend sollte der ESM nicht zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik zwischen den ESM-Mitgliedern dienen, für die das Recht der Europäischen Union die notwendigen Regelungen enthält. Der ESM achtet daher die Befugnisse, die den Organen und Einrichtungen der Union durch das Recht der Europäischen Union übertragen wurden.

b. Nummer 21 – Änderungen von Artikel 13: Verfahren für die Gewährung von Stabilitätshilfe

Das in **Artikel 13** festgelegte Verfahren für die Gewährung von Stabilitätshilfe wird dahingehend geändert, dass Aufgaben, die bislang der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit der EZB oblagen, künftig gemeinsam vom Geschäftsführenden Direktor des ESM und der Europäischen Kommission (letztere im Benehmen mit der EZB) wahrgenommen werden.

¹⁴ Z. B. ein Verzicht auf Teile der Forderung, eine Verschiebung der Fälligkeit oder eine Änderung der Verzinsung.

¹⁵ Definition vgl. Fußnote 9.

¹⁶ U. a. die Höhe der erforderlichen Mehrheitsschwelle.

Die Vertragsparteien wurden bereits am 20. Juni 2011 durch die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu ermächtigt, die Europäische Kommission und die EZB zur Aufgabenerfüllung nach dem ESM-Vertrag aufzufordern. Nun wird im **Erwägungsgrund 10** [Nummer 6] klargestellt, dass die der Europäischen Kommission und der EZB im Rahmen dieses Vertrags übertragenen Pflichten keine Befugnisse zur Fassung eigener Beschlüsse beinhalten, und dass die von diesen beiden Organen auf der Grundlage dieses Vertrags ausgeführten Aufgaben allein den ESM verpflichten. In Bezug auf die Zusammenarbeit des ESM mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) bringt **Erwägungsgrund 8, Satz 3** [Nummer 4] die Erwartung zum Ausdruck, dass ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der den ESM um eine Finanzhilfe ersucht, ein ähnliches Ersuchen an den IWF richtet, wann immer es angemessen ist.

Die Rolle des ESM im Verfahren der Gewährung von Stabilitätshilfe, aber auch bei der Überwachung der Einhaltung der mit einer Finanzhilfe verbundenen wirtschaftspolitischen Auflagen wird mit den Änderungen des **Artikels 13** gestärkt.

Hierzu wird zunächst die **Einleitung von Absatz 1** neu gefasst. Nach Erhalt eines Stabilitätshilfeersuchens überträgt der Vorsitzende des Gouverneursrates nun sowohl i) dem Geschäftsführenden Direktor als auch ii) der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB die in den nachfolgenden Buchstaben aufgeführten gemeinsam zu erledigenden Aufgaben.

Eine dieser Aufgaben ist die Bewertung der Tragfähigkeit der Staatsverschuldung (**Buchstabe b**), die mit dem ESM-Änderungsübereinkommen um ein neues Element erweitert wird. Der neue **Erwägungsgrund 11b** [Nummer 8] formuliert als Grundsatz, dass Stabilitätshilfe nur ESM-Mitgliedern gewährt werden sollte, deren Schulden als tragfähig erachtet werden und deren Fähigkeit zur Rückzahlung an den ESM bestätigt ist. Vor diesem Hintergrund wird **Buchstabe b** neu gefasst. Zusätzlich zur Tragfähigkeit der Staatsverschuldung wird nun auch von ESM und Europäischer Kommission (im Benehmen mit der EZB) bewertet, ob die Stabilitätshilfe zurückgezahlt werden kann. Diese Bewertung wird auf transparente und vorhersehbare Weise durchgeführt und lässt zugleich einen ausreichenden Beurteilungsspielraum (so auch der neue **Erwägungsgrund 11b** [Nummer 8]). **Buchstabe b** formuliert zudem wie bisher die Erwartung, dass diese Bewertung, wann immer es angemessen und möglich ist, zusammen mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) durchgeführt wird. Der neue **Erwägungsgrund 11b** [Nummer 8] stellt klar, dass die Bewertung nach Maßgabe des ESM-Vertrags, des Rechts der Europäischen Union und der gemäß Artikel 13 Absatz 8 geschlossenen Kooperationsvereinbarung durchgeführt wird. Für den Fall, dass die Zusammenarbeit der Institutionen zu keiner gemeinsamen Auffassung führt, bestimmt **Erwägungsgrund 11b** [Nummer 8], dass die Europäische Kommission die Gesamtbewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Schulden vornimmt, während der ESM die Fähigkeit des betreffenden ESM-Mitglieds zur Rückzahlung an den ESM bewertet, wobei der ESM seine Analyse und Bewertung aus der Sicht eines Darlehensgebers vornimmt (vgl. auch den neuen **Erwägungsgrund 5b** [Nummer 2]).

Absatz 2 wird neu gefasst.

Es wird zunächst festgelegt, dass die Beschlussfassung des Gouverneursrates über die Gewährung von Stabilitätshilfe neben den Bewertungen nach Absatz 1 einen Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors voraussetzt.

Im Falle der Beantragung einer vorsorglichen Finanzhilfe gemäß Artikel 14 setzt die Beschlussfassung des Gouverneursrates über die Finanzhilfe positive Bewertungen voraus über i) die Erfüllung der Zugangskriterien gemäß dem neuen **Artikel 14 Absatz 1** [Nummer 22] in Verbindung mit **Anhang III Nummer 2** bzw. **Nummer 3** [Nummer 35] sowie ii) im Falle einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie über die vollständige Übereinstimmung der in der Absichtserklärung des betreffenden ESM-Mitglieds enthaltenen politischen Absichten mit den im AEUV vorgesehenen Maßnahmen der Koordinierung der Wirtschaftspolitik, insbesondere – so die Vorgabe des neuen **Artikels 14 Absatz 2 Satz 2** [Nummer 22] – mit allen Rechtsakten der Europäischen Union, einschließlich etwaiger Stellungnahmen, Verwarnungen, Empfehlungen oder Beschlüssen. Letzteres überprüft die Europäische Kommission nach Übertragung dieser Aufgabe durch den Vorsitzenden des Gouverneursrates gemäß dem neuen **Artikel 14 Absatz 2 Satz 2** [Nummer 22]. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer vorsorglichen Finanzhilfe erfüllt sind, werden der ESM und die Europäische Kommission ihre Aufgaben – entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem ESM, der als Anhang den in der Erklärung des Euro-Gipfels am 14. Dezember 2018 gebilligten Eckpunkten für die Reform des ESM (Term Sheet) beigelegt ist – abhängig vom genauen Inhalt der Zugangskriterien unter Wahrung des Rechts der Europäischen Union, des ESM-Vertrags und der ESM-Leitlinien wahrnehmen (neuer **Erwägungsgrund 5a** [Nummer 2]; vgl. auch den neuen **Anhang III, Nummer 1, Buchstabe b** [Nummer 35]).

Absatz 3 wird neu gefasst.

Hierin wird zum einen die Änderung des **Artikels 14 Absatz 2** [Nummer 22] nachvollzogen und klargestellt, dass abweichend vom regulären Verfahren für die Gewährung einer Stabilitätshilfe bei einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie kein MoU mit dem betreffenden ESM-Mitglied mehr ausgehandelt wird. Stattdessen muss sich das betreffende ESM-Mitglied gemäß dem neu gefassten **Artikel 14 Absatz 2 Satz 1** [Nummer 22] in seinem unterzeichneten Stabilitätshilfeersuchen zur kontinuierlichen Erfüllung der in **Anhang III** festgelegten Zugangskriterien unter Hervorhebung seiner wichtigsten politischen Absichten verpflichten (Absichtserklärung).

Zum anderen wird die Rolle des ESM auch im regulären Verfahren bei der Aushandlung des MoU gestärkt, indem der Gouverneursrat zukünftig i) dem Geschäftsführenden Direktor und ii) der Europäischen Kommission (im Benehmen mit der EZB) zusammen und nach Möglichkeit auch zusammen mit dem IWF die Aufgabe überträgt, ein MoU mit dem betreffenden ESM-Mitglied auszuhandeln.

Absatz 4 wird neu gefasst.

Das MoU wird zukünftig nicht mehr alleine von der Europäischen Kommission im Namen des ESM unterzeichnet, sondern auch vom Geschäftsführenden Direktor.

Absatz 7 wird neu gefasst.

Die Überwachung der Einhaltung der mit einer Finanzhilfefazilität verbundenen Auflagen obliegt fortan i) dem Geschäftsführenden Direktor und ii) der Europäischen Kommission (im Benehmen mit der EZB) zusammen und nach Möglichkeit auch zusammen mit dem IWF.

Gemäß **Artikel 14 Absatz 6** [Nummer 22] sowie **Artikel 15 Absatz 5** [Nummer 23], **Artikel 16 Absatz 5** [Nummer 24] und **Artikel 17 Absatz 5** [Nummer 25] müssen bei vorsorglichen Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds, makroökonomischen Anpassungsprogrammen und bei der Primärmarkt-Unterstützungsfazilität Berichte des Geschäftsführenden Direktors und der Europäischen Kommission im Rahmen der Überwachung der Konditionalität gemäß **Artikel 13 Absatz 7** [Nummer 21] erstellt werden.

Nach Absatz 7 wird ein neuer **Absatz 8** angefügt.

Damit wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, auf deren Basis der ESM eine Kooperationsvereinbarung mit der Europäischen Kommission abschließen darf, in der die Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsführenden Direktor und der Europäischen Kommission bei der Erfüllung der ihnen nach **Artikel 13 Absatz 1, 3 und 7** übertragenen und in **Artikel 3 Absatz 1** genannten Aufgaben im Einzelnen geregelt wird. Voraussetzung für den Abschluss der Kooperationsvereinbarung seitens des ESM ist die vorherige einvernehmliche Zustimmung des Direktoriums des ESM. Der Inhalt der nach Inkrafttreten des ESM-Änderungsübereinkommens zu schließenden Kooperationsvereinbarung ist durch den dem Term Sheet zur ESM-Reform beigefügten gemeinsamen Standpunkt zur künftigen Zusammenarbeit zwischen dem ESM und der Europäischen Kommission vom 14. November 2018 vorgezeichnet. Denn nach dem neuen **Erwägungsgrund 5b** [Nummer 2] soll dieser gemeinsame Standpunkt zur künftigen Zusammenarbeit vollumfänglich in die Kooperationsvereinbarung nach **Artikel 13 Absatz 8** aufgenommen werden.

c. Nummer 22 – Änderungen von Artikel 14: Vorsorgliche ESM-Finanzhilfe

Artikel 14 wird neu gefasst.

Absatz 1 wird umfassend überarbeitet.

Es wird ein neuer **Satz 1** vorangestellt, der den grundsätzlichen Sinn und Zweck der vorsorglichen ESM-Finanzhilfeeinstrumente erläutert: Diese dienen der Unterstützung von ESM-Mitgliedern, die gesunde wirtschaftliche Eckdaten aufweisen und die von einem negativen Schock beeinträchtigt werden könnten, der sich ihrer Kontrolle entzieht.

Satz 2 wird geändert. Zum einen wird festgelegt, dass beide Formen vorsorglicher ESM-Finanzhilfe ausschließlich ESM-Mitgliedern mit tragfähiger Staatsverschuldung gewährt werden können. Zudem wird klargestellt, dass vorsorgliche ESM-Finanzhilfe nur gewährt werden kann, sofern das betroffene ESM-Mitglied zusätzlich die im neuen **Anhang III** [Nummer 35] genannten Zugangskriterien erfüllt. In **Anhang III** [Nummer 35] sind nun die genauen Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Finanzhilfe definiert. (Ausführungen hierzu siehe zu Nummer 35.)

Es wird ein neuer **Satz 3** angefügt. Hiernach kann der Gouverneursrat beschließen, die in **Anhang III** [Nummer 35] definierten Zugangskriterien für die vorsorglichen ESM-Finanzhilfen zu ändern und **Anhang III** [Nummer 35] entsprechend anpassen. Eine solche Entscheidung trifft der Gouverneursrat gemäß dem neu eingefügten **Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe fa** [Nummer 17] im gegenseitigen Einvernehmen.

Es wird ein neuer **Satz 4** angefügt. Danach tritt eine vom Gouverneursrat nach Satz 3 beschlossene Änderung des Anhangs III erst in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer (vgl. **Artikel 2**) den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben (zu den diesbezüglichen Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages siehe oben Ziffer I Nummer 5).

Absatz 2 wird neu gefasst. Er betrifft die Auflagen bei einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie (PCCL). Diese bestehen aus der kontinuierlichen Einhaltung der in **Anhang III** festgelegten Zugangskriterien (**Satz 1**). Das betreffende ESM-Mitglied muss sich in seinem unterzeichneten Stabilitätshilfeersuchen zur kontinuierlichen Erfüllung der in **Anhang III** festgelegten Zugangskriterien verpflichten und dabei seine wichtigsten politischen Absichten hervorheben (Absichtserklärung; **Satz 1**). Die Europäische Kommission überprüft nach entsprechender Beauftragung durch den Vorsitzenden des Gouverneursrates die vollständige Vereinbarkeit der in der Absichtserklärung dargelegten politischen Absichten des ESM-Mitglieds mit den Maßnahmen der Koordinierung der Wirtschaftspolitik, insbesondere mit allen Rechtsakten der Europäischen Union, einschließlich etwaiger an das betreffende ESM-Mitglied gerichteter Stellungnahmen, Verwarnungen, Empfehlungen oder Beschlüsse (**Satz 2**). Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 und 4 wird kein MoU ausgehandelt (**Satz 3**).

Absatz 3 wird neu gefasst. Für Fälle, in denen einzelne der Zugangskriterien einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie nicht erfüllt werden, die wirtschaftliche und finanzielle Situation aber dennoch insgesamt solide ist, kann eine Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen gewährt werden (ECCL). Die Bedingungen bestehen in Maßnahmen zur Korrektur identifizierter Schwachpunkte und zur Vermeidung zukünftiger Probleme beim Marktzugang dieses Staates. Vor diesem Hintergrund stellt der neue Absatz 3 klar, dass solche mit einer ECCL verbundenen Auflagen entsprechend dem regulären Verfahren in einem MoU festgehalten werden. Die Auflagen müssen den in **Anhang III** [Nummer 35] festgelegten Zugangskriterien entsprechen.

Der bisherige Absatz 3 (Finanzierungsbedingungen der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe) wird zu **Absatz 4**. Der bisherige Absatz 4 wird zu **Absatz 5** (Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe).

Absatz 6 wird neu gefasst. Er legt zum einen fest, dass das Direktorium regelmäßig, mindestens aber alle sechs Monate oder nachdem das ESM-Mitglied erstmals (über ein Darlehen oder einen Primärmarktankauf) Mittel gezogen hat, einen Bericht über die Einhaltung der mit einer Finanzhilfefazilität verbundenen Auflagen nach Artikel 13 Absatz 7 zu prüfen hat (**Satz 1**). **Satz 2** stellt entsprechend der Bestimmungen über die jeweils für die vorsorgliche bedingte Kreditlinie und die Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen geltenden Auflagen (siehe **Absatz 2 und 3**, oben) klar, worauf sich die Überprüfung der

Einhaltung der mit einer Finanzhilfefazilität verbundenen Auflagen bezieht. Bei einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie wird in dem Bericht die kontinuierliche Erfüllung der Zugangskriterien überprüft, während bei einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen in dem Bericht die Erfüllung der im MoU ausgeführten Politikaufgaben überprüft wird. Wird festgestellt, dass das ESM-Mitglied die mit der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe verbundenen Auflagen weiterhin erfüllt, wird die vorsorgliche ESM-Finanzhilfe aufrechterhalten (**Satz 3**). Der Geschäftsführende Direktor oder ein Mitglied des Direktoriums kann jedoch beantragen, dass das Direktorium einvernehmlich darüber beschließt, ob die vorsorgliche ESM-Finanzhilfe beibehalten werden soll.

Nach Absatz 6 wird ein neuer **Absatz 7** angefügt, der das Verfahren und die Sanktionen für den Fall festlegt, dass der Überwachungsbericht nach **Artikel 13 Absatz 7** bzw. **Artikel 14 Absatz 6** zu dem Schluss kommt, dass das betreffende ESM-Mitglied gegen die mit der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe jeweils verbundenen Auflagen verstößt. In einem solchen Fall wird der Zugang des ESM-Mitglieds zu den Mitteln der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe eingestellt. Das Direktorium kann jedoch in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, die Kreditlinie beizubehalten (**Satz 1**). Für den Fall, dass das ESM-Mitglied bereits Mittel aus der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe gezogen hat, werden diese mit einer zusätzlichen Marge verzinst (**Satz 2**). Kommt das Direktorium zu dem Schluss, dass der Verstoß gegen die mit der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe verbundenen Auflagen auf Ereignisse zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle des ESM-Mitglieds entziehen, wird die zusätzliche Marge nicht angewendet. **Satz 3** stellt klar, dass das ESM-Mitglied auch im Falle der Beendigung der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe eine andere Form der Stabilitätshilfe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ESM-Vertrags beantragen kann.

d. Nummer 23 – Änderungen von Artikel 15: Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds

Artikel 15 Absatz 5 wird neu gefasst und an den Wortlaut des geänderten **Artikels 13 Absatz 7 [Nummer 21]** angepasst.

e. Nummer 24 – Änderungen von Artikel 16: ESM-Darlehen

Artikel 16 Absatz 5 wird neu gefasst und an den Wortlaut des geänderten **Artikels 13 Absatz 7 [Nummer 21]** angepasst.

f. Nummer 25 – Änderungen von Artikel 17: ESM-Primärmarkt-Unterstützungsfazilität

Artikel 17 Absatz 5 wird neu gefasst und an den Wortlaut des geänderten **Artikels 13 Absatz 7 [Nummer 21]** angepasst.

g. Nummer 26 – Einführung Artikel 18a: Letztsicherungsfazilität

Artikel 18a wird neu eingefügt.

Absatz 1

Unterabsatz 1 normiert die Rechtsgrundlage für einen Beschluss des Gouverneursrates, dem SRB vorbehaltlich angemessener Schutzbestimmungen, die sich aus **Arti-**

kel 18a Absatz 2 i. V. m. Anhang IV [Nummer 36] ergeben, eine Letztsicherungsfazilität für alle im Recht der Europäischen Union vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten des SRF zu gewähren. Voraussetzung ist ein entsprechendes Ersuchen durch den SRB und ein Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors.

Unterabsatz 2 verweist bzgl. der Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität auf **Anhang IV [Nummer 36]**. Diese Kriterien können gemäß **Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe ga [Nummer 17]** nur durch Beschluss des Gouverneursrates im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden (**Satz 2**). Das Inkrafttreten der Änderung setzt voraus, dass die ESM-Mitglieder entsprechende nationale Verfahren abschließen und dies notifizieren (**Satz 3**, zu den diesbezüglichen Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages siehe oben Ziffer I Nummer 5). Die Letztsicherungsfazilität soll nach Inkrafttreten des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß der politischen Einigung der Euro-Gruppe im inklusiven Format vom 4. Dezember 2019, die vom Euro-Gipfel am 13. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen und durch die Euro-Gruppe im inklusiven Format am 30. November 2020 bestätigt wurde, eine nominale Obergrenze von 68 Milliarden Euro aufweisen.

Nach **Unterabsatz 3** legt der Gouverneursrat im gegenseitigen Einvernehmen nach **Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe ga [Nummer 17]** folgendes fest:

- die wesentlichen finanziellen Modalitäten und Bedingungen der Letztsicherungsfazilität,
- die nominale Obergrenze und deren etwaige Anpassungen,
- Bestimmungen über das Verfahren zur Überprüfung, ob die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für Bankenabwicklung erfüllt ist,
- Bestimmungen über die Folgen für die Letztsicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme,
- die Bedingungen, unter denen der Gouverneursrat beschließen kann, die Letztsicherungsfazilität zu beenden und
- die Bedingungen, unter welchen sowie die Fristen innerhalb derer der Gouverneursrat beschließen kann, die Letztsicherungsfazilität gemäß Absatz 8 fortzuführen.

Absatz 2 regelt, dass die Letztsicherungsfazilität in Form einer revolvingierenden Kreditlinie eingerichtet wird, aus der Darlehen bereitgestellt werden können.

Absatz 3 bestimmt, dass die ausführlichen finanziellen Modalitäten und Bedingungen der Letztsicherungsfazilität in einer Vereinbarung zwischen ESM und SRB festgelegt werden. Die Vereinbarung muss vom Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen genehmigt und vom Geschäftsführenden Direktor unterzeichnet werden.

Absatz 4 schreibt die Zuständigkeit für die Annahme und regelmäßige Überprüfung ausführlicher Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der Letztsicherungsfazilität dem Direktorium zu.

Nach **Absatz 5 Satz 1** beschließt das Direktorium unter Heranziehung der in **Anhang IV [Nummer 36]** festgelegten Kriterien in gegenseitigem Einvernehmen über Darlehen

und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letzt sicherungsfazilität. Voraussetzung eines Beschlusses ist

- ein Darlehensersuchen des SRB, welches alle relevanten Informationen enthalten muss und gleichzeitig den Vertraulichkeitsanforderungen des Rechts der Europäischen Union entsprechen muss,
- ein Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors,
- eine Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit des SRB sowie,
- falls relevant, Bewertungen der Europäischen Kommission und der EZB gemäß dem in Absatz 6 geregelten Dringlichkeitsabstimmungsverfahren.

Gemäß den Eckpunkten für die Reform des ESM (Term Sheet), welche in der Erklärung des Euro-Gipfels am 14. Dezember 2018 gebilligt wurden, ist ein Beschluss des ESM über die Inanspruchnahme der Letzt sicherung, unter Einhaltung der nationalen verfassungsrechtlichen Vorgaben, in der Regel innerhalb von 12 Stunden ab dem Ersuchen des ESM vorgesehen; diese Frist kann durch den Geschäftsführenden Direktor in Ausnahmefällen, insbesondere im Falle einer besonders komplexen Abwicklung, auf 24 Stunden verlängert werden (**Erwägungsgrund 15b** [Nummer 12]).

Das Direktorium kann in gegenseitigem Einvernehmen die Beschlussfassung für einen bestimmten Zeitraum und einen bestimmten Betrag auch dem Geschäftsführenden Direktor übertragen (**Satz 2**).

Absatz 6

Unterabsatz 1 Satz 1 regelt ein Dringlichkeitsabstimmungsverfahren beim Einsatz der Letzt sicherungsfazilität. Voraussetzung ist, dass die Europäische Kommission und die EZB in getrennten Bewertungen feststellen, dass eine Gefährdung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit des Euro-Währungsgebiets gegeben wäre, wenn vom Direktorium kein Dringlichkeitsbeschluss über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letzt sicherungsfazilität gemäß **Absatz 5 Satz 1** angenommen würde. Im Dringlichkeitsverfahren werden Beschlüsse durch eine qualifizierte Mehrheit von 85 Prozent der abgegebenen Stimmen gefasst (**Satz 2**). **Satz 3** stellt klar, dass ein Dringlichkeitsabstimmungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, falls und solange Verfahren, die die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung gemäß **Artikel 18a Absatz 8** und damit zusammenhängender vom Direktorium erlassener Bestimmungen betreffen, noch nicht abgeschlossen sind.

Unterabsatz 2 Satz 1 bestimmt, dass im Dringlichkeitsabstimmungsverfahren eine Übertragung in einen Notfallreservefonds vorgenommen wird, um einen zweckbestimmten Puffer zur Abdeckung der Risiken zu bilden, die sich aus den in diesem Dringlichkeitsverfahren genehmigten Darlehen und entsprechenden Auszahlungen ergeben. Das Direktorium kann im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, den Notfallreservefonds aufzulösen und seinen Inhalt auf den Reservefonds und/oder das eingezahlte Kapital zurück zu übertragen (**Satz 2**).

Nach **Unterabsatz 3** wird das Dringlichkeitsverfahren nach seiner zweimaligen Anwendung ausgesetzt (**Satz 1**). Der Gouverneursrat kann nach **Satz 2** durch Beschluss die Aussetzung beenden und Änderungen bzgl. der erforderlichen Stimmenmehrheit festlegen, ohne die Stimmrechtsschwelle herabzusetzen. Dabei legt er fest, unter

welchen Umständen eine künftige Überprüfung stattfinden soll. Diese Änderung tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben (**Satz 3**). Zu den diesbezüglichen Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages siehe oben Ziffer I Nummer 5).

Absatz 7 bestimmt, dass der ESM einen angemessenen Warnmechanismus einrichtet, um sicherzustellen, dass er im Rahmen der Letzt sicherungsfazilität fällige Rückzahlungen fristgerecht erhält (siehe auch **Erwägungsgrund 18** [Nummer 14]).

Absatz 8 Satz 1 knüpft die Letzt sicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme an die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird eine umfassende Überprüfung eingeleitet und ist ein Beschluss des Gouverneursrates erforderlich, um die Letzt sicherungsfazilität fortzuführen (**Satz 2**). Nach **Satz 3** legt der Gouverneursrat nach Maßgabe des Absatzes 1 weitere Bestimmungen über das Verfahren zur Überprüfung, ob die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung erfüllt ist, und über die Folgen für die Letzt sicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme fest.

Absatz 9 bestimmt den Begriff der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung. Das Erfordernis der Dauerhaftigkeit bezieht sich auf folgende Grundsätze und Vorschriften:

- die Dauerhaftigkeit der in Artikel 9 Absatz 1 des zwischenstaatlichen Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (IGA von Englisch Inter-governmental Agreement on the Single Resolution Fund) definierten Vorschriften, im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 IGA (**Buchstabe a**) und
- die Dauerhaftigkeit der Grundsätze und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Bail-in-Instrument¹⁷ und des Rahmenwerks über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der BRRD, der SRMR und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1), soweit diese Grundsätze und Vorschriften für die Wahrung der Finanzmittel des SRF relevant sind (**Buchstabe b**).

Absatz 10 enthält ein Kooperationsgebot, nach dem der ESM bei der Umsetzung des Artikels 18a eng mit den beteiligten Mitgliedstaaten zusammenarbeitet, die sich neben dem ESM an der Letzt sicherungsfinanzierung beteiligen. Von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist und die gemäß der SSMR eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingegangen sind, wird laut **Erwägungsgrund 9a** [Nummer 5]

¹⁷ Der Begriff des Bail-in-Instruments bezeichnet im Kontext der Bankenabwicklung das Instrument zur Beteiligung von Gläubigern des betroffenen Instituts bei der Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen. Um sicherzustellen, dass im Falle einer Abwicklung auch hinreichend Verbindlichkeiten, welche bei der Anwendung des Bail-in-Instruments berücksichtigt werden dürfen, vorhanden sind, verlangt der Rechtsrahmen für die Bankenabwicklung, dass Institute Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (sog. MREL) erfüllen.

erwartet, dass sie neben dem ESM parallele Kreditlinien für den SRF bereitstellen. Das Kooperationsgebot spiegelt sich auch im neuen **Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 [Nummer 17]** und im neuen **Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 [Nummer 18]** wider, wonach Einladungen von Vertretern der beteiligten Mitgliedstaaten zu Sitzungen des Gouverneursrates und des Direktoriums vorgesehen sind, wenn Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Letztsicherung erörtert werden.

h. Nummer 27 – Änderungen von Artikel 19: Überprüfung und Änderung der Liste der Finanzhilfinstrumente

Die Überschrift des **Artikels 19** wird dahingehend redaktionell klargestellt, dass im Verfahren gemäß Artikel 19 die Liste der Finanzhilfinstrumente der Artikel 14 bis 18 nicht nur überprüft, sondern auch geändert werden kann.

i. Nummer 28 – Änderungen von Artikel 20: Preisgestaltung

Mit den Änderungen in **Artikel 20** wird klargestellt, dass der ESM auch mit Bezug zur Letztsicherungsfazilität die volle Deckung seiner Finanzierungs- und Betriebskosten anstrebt (**Absatz 1**). Die Bestimmungen zur Preisgestaltung werden ebenfalls auch auf die Letztsicherungsfinanzierung erstreckt (**Absatz 2**).

j. Nummer 29 – Änderungen von Artikel 21: Anleiheoperationen

Artikel 21 Absatz 1 bleibt in der deutschen Sprachfassung des ESM-Änderungsübereinkommens unverändert. Die englische Sprachfassung wird in Folge der Erweiterung der Zwecksetzung des ESM im Hinblick auf die Letztsicherungsfazilität (neuer **Artikel 3 Absatz 2**) geringfügig redaktionell angepasst (Ersetzung von „purpose“ durch den Plural „purposes“).

4. Kapitel 5: Finanzmanagement

Nummer 30 – Änderungen von Artikel 30: Prüfungsausschuss

Artikel 30 Absatz 5 wird neu gefasst.

Der jährliche Bericht des Prüfungsausschusses wird demnach nicht nur den obersten Rechnungskontrollbehörden der ESM-Mitglieder und dem Europäischen Rechnungshof, sondern auch dem Europäischen Parlament zugänglich gemacht. Die ESM-Mitglieder würdigen zudem gemäß **Erwägungsgrund 7 [Nummer 3]** den aktuellen Dialog zwischen dem Geschäftsführenden Direktor und dem Europäischen Parlament und institutionalisieren ihn damit.

5. Kapitel 6: Allgemeine Bestimmungen

a. Nummer 31 – Änderungen von Artikel 37: Auslegung und Streitbeilegung

In **Artikel 37** wird ein neuer **Absatz 4** angefügt.

Das in **Artikel 37** geregelte mehrstufige Streitbeilegungsverfahren ist grundsätzlich auch für Fragen der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen des ESM-Vertrags, die die Letztsicherungsfinanzierung betreffen, anwendbar. Abweichend hiervon bestimmt **Absatz 4 Satz 1**, dass Streitigkeiten zwischen ESM-Mitgliedern, die die Erfüllung

der in **Artikel 18a Absatz 1 und 8** festgelegten Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung betreffen, direkt beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anhängig gemacht werden. Das erfolglose Durchlaufen des ESM-internen Streitbeilegungsverfahrens gemäß **Artikel 37 Absatz 1 und 2** ist insofern nicht erforderlich. Das Verfahren für die Befassung des EuGH wird vom Gouverneursrat gemäß **Artikel 18a Absatz 1 und 8** festgelegt. **Absatz 4 Satz 2** bestimmt analog zur Regelung in Absatz 3, dass das Urteil des EuGH für die Verfahrensparteien verbindlich ist, und dass der ESM einem solchen Urteil entsprechend handelt. **Erwägungsgrund 17 [Nummer 14]** wird redaktionell überarbeitet.

b. Nummer 32 – Änderungen von Artikel 38: Internationale Zusammenarbeit

Artikel 38 wird neu gefasst.

Dem ESM wird damit das zusätzliche Recht eingeräumt, zur Förderung seiner Zwecke mit jedem Mitgliedstaat der EU zusammenzuarbeiten und nicht mehr länger nur mit denjenigen, die einem ESM-Mitglied Ad-hoc-Finanzhilfe bereitstellen.

6. Kapitel 7: Übergangsregelungen

Nummer 33 – Änderungen von Artikel 40: Übertragung der EFSF-Hilfen

In **Artikel 40** wird ein neuer **Absatz 4** angefügt.

Hiermit wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, auf deren Basis der Gouverneursrat in gegenseitigem Einvernehmen gemäß **Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe j [Nummer 17]** beschließen kann, eine zusätzliche Tranche genehmigten Kapitals einzurichten. Ziel der Einrichtung der zusätzlichen Kapitaltranche ist, die bereits nach **Artikel 40 Absatz 2** mögliche Übernahme von Rechten und Verpflichtungen der EFSF zu erleichtern (siehe **Unterabsatz 1 Satz 1, Unterabsatz 2 Satz 2**).

Die zusätzliche Tranche ist gemäß **Unterabsatz 1 Satz 1** von einigen oder allen EFSF-Anteilseignern im Verhältnis des Beitragsschlüssels gemäß Anhang II des EFSF-Rahmenvertrags vom 10. Juni 2010 (in der jeweils gültigen Fassung) zu zeichnen. Sie besteht aus abrufbarem Kapital und verleiht keine Stimmrechte (auch wenn das betreffende Kapital abgerufen wird). Die zusätzliche Tranche ist entsprechend der nach dem EFSF-Rahmenvertrag vorgesehenen Übersicherung der EFSF-Garantien auf den Betrag begrenzt, der dem Gesamtwert der ausstehenden Summe der übertragenen EFSF-Darlehensfazilitäten, multipliziert mit einem Prozentsatz von höchstens 165 Prozent entspricht (**Unterabsatz 1 Satz 2**). **Unterabsatz 2 Satz 1** bestimmt zusätzlich, dass die Übertragung der Rechte und Verpflichtungen nach **Absatz 2** nicht die Summe der EFSF- und der ESM-Verbindlichkeiten im Vergleich zu einem Fall erhöhen darf, in dem die Übertragung nicht stattfindet. Mit diesen Bestimmungen soll gewährleistet werden, dass auch im Falle der Übertragung der EFSF-Darlehen auf den ESM die maximale konsolidierte Haftung der Mitgliedstaaten für Verbindlichkeiten des ESM und der EFSF nicht ansteigt. Gemäß **Unterabsatz 2 Satz 2** wird die zusätzliche Tranche parallel zur Rückzahlung der EFSF-Darlehen durch die EFSF-Programmländer im Zeitablauf an den ESM zurückgeführt.

Der Gouverneursrat beschließt zusätzlich die Verfahrensweise und die Bedingungen von Kapitalabrufen und -zahlungen innerhalb der zusätzlichen Tranche (**Unterabsatz 1 Satz 3**).

Der Beschluss des Gouverneursrates unter **Unterabsatz 1** tritt gemäß Unterabsatz 3 erst in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben (zu den diesbezüglichen Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages siehe oben Ziffer I Nummer 5).

7. Kapitel 8: Schlussbestimmungen

Nummer 34 – Änderung von Artikel 45: Anhänge

Durch die Ergänzungen in **Artikel 45** werden die neu eingeführten Anhänge III und IV zu Bestandteilen des Vertrags erklärt. Anhang III bestimmt die Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Finanzhilfe. Anhang IV bestimmt die Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität. Anhang III wird unter Nummer 35 näher erläutert; Anhang IV wird unter Nummer 36 näher erläutert.

8. Anhänge

a. Nummer 35 – Anhang III: Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Finanzhilfe

Es wird ein neuer **Anhang III** angefügt, der die Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Finanzhilfe festlegt. Die Zugangskriterien wurden bislang in den vom Direktorium nach **Artikel 14 Absatz 4 (alte Fassung)** zu beschließenden ausführlichen Leitlinien festgelegt und konnten vom Direktorium mit qualifizierter Mehrheit (80 Prozent) geändert werden. Durch ihre Verankerung in einem Anhang zum ESM-Vertrag werden die Zugangskriterien in ihrer Rechtsqualität aufgewertet. Dies spiegelt die gestiegene Bedeutung der Zugangskriterien wider, deren kontinuierliche Erfüllung die Auflage für die Gewährung der vorsorglichen bedingten Kreditlinie (PCCL) darstellt (so genannte „ex-ante Konditionalität“; siehe auch oben, **Artikel 14 Absatz 2 [Nummer 22]**). Auch im Falle einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen (ECCL) dienen die Zugangskriterien als Referenz für die im MoU festzuhaltenden Auflagen, da die Zugangskriterien den Auflagen entsprechen müssen (**Artikel 14 Absatz 3 [Nummer 22]**).

Die in **Anhang III** definierten Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Finanzhilfe können nun noch durch einvernehmlichen Beschluss des Gouverneursrates geändert werden (siehe auch **Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe fa [Nummer 17]**). Dieser Beschluss tritt erst in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben (siehe oben, **Artikel 14 Absatz 1 [Nummer 22]**; zu den diesbezüglichen Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages siehe oben Ziffer I Nummer 5).

Unter **Nummer 2** werden die Zugangskriterien für die vorsorgliche bedingte Kreditlinie (PCCL) definiert. Eine vorsorgliche bedingte Kreditlinie kann nur solchen ESM-Mitgliedern gewährt werden, deren wirtschaftliche und finanzielle Lage grundsätzlich stark ist und deren öffentliche Schulden tragfähig sind (**Satz 1**, siehe auch **Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 [Nummer 22]**). Die Zugangskriterien dienen der Bewertung, ob ein ESM-

Mitglied diese Voraussetzungen für eine vorsorgliche bedingte Kreditlinie erfüllt (**Satz 3**).

Um Zugang zu einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie erhalten zu können, müssen ESM-Mitglieder in der Regel quantitative haushaltspolitische Referenzwerte und die mit der EU-Überwachung verbundenen qualitativen Bedingungen erfüllen (**Satz 2**). Ob ein als Empfänger in Frage kommendes ESM-Mitglied die Voraussetzungen für eine PCCL erfüllt, wird anhand folgender Zugangskriterien bewertet (**Satz 3**):

Nach **Buchstabe a** muss ein ESM-Mitglied, um Zugang zu einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie zu erhalten, quantitative haushaltspolitische Referenzwerte einhalten. Das ESM-Mitglied darf nicht Gegenstand eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sein und muss die Referenzwerte nach **Buchstabe i bis iii** in den beiden Jahren vor Ersuchen um vorsorgliche Finanzhilfe erfüllen: (i) ein gesamtstaatliches Defizit von höchstens 3 Prozent des BIP, (ii) ein gesamtstaatlicher struktureller Haushaltsaldo in Höhe oder oberhalb des länderspezifischen Mindestreferenzwerts und (iii) ein Schuldenstands-Referenzwert, der eine gesamtstaatliche Schuldenquote von unter 60 Prozent des BIP oder eine Verringerung des Abstands zur 60 Prozent-Marke in den vorangehenden zwei Jahren um durchschnittlich ein Zwanzigstel jährlich beinhaltet. In den **Buchstaben b bis e** werden die übrigen Zugangskriterien für die vorsorgliche bedingte Kreditlinie definiert. Dabei werden die bereits in den bisherigen vom Direktorium nach **Artikel 14 Absatz 4 (alte Fassung)** zu beschließenden Leitlinien enthaltenen Zugangskriterien moderat angepasst bzw. geändert:

- Nach **Buchstabe b** sollten im Rahmen der EU-Überwachung bei dem ESM-Mitglied keine übermäßigen Ungleichgewichte festgestellt worden sein,
- nach **Buchstabe c** muss das ESM-Mitglied, sofern relevant, einen bisherigen Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten zu angemessenen Bedingungen nachweisen,
- nach **Buchstabe d** muss das ESM-Mitglied eine tragfähige außenwirtschaftliche Position aufweisen sowie
- schließlich nach **Buchstabe e** keine schwerwiegenden Schwachstellen im Finanzsektor bestehen dürfen, die die Finanzstabilität des ESM-Mitglieds gefährden.

Nummer 3 bestimmt die Bedingungen für den Zugang zu einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen (ECCL). Diese kann ESM-Mitgliedern gewährt werden, die einige der unter **Nummer 2** bezeichneten Zugangskriterien nicht erfüllen, deren allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Lage jedoch nach wie vor stark ist und deren öffentliche Schulden tragfähig sind (siehe auch **Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 [Nummer 22]**).

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer vorsorglichen Finanzhilfe erfüllt sind, nehmen der ESM und die Europäische Kommission ihre Aufgaben – entsprechend dem als Anhang zu dem Term Sheet über die Reform des ESM beigefügten gemeinsamen Standpunkt zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem ESM wahr – abhängig vom genauen Inhalt der Zugangskriterien unter Wahrung des Rechts der Europäischen Union, des ESM-Vertrags und der ESM-Leitlinien (**Nummer 1 Buchstabe b** sowie neuer **Erwägungsgrund 5a [Nummer 2]**).

b. Nummer 36 – Anhang IV: Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität

Es wird ein neuer **Anhang IV** angefügt, der die Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität regelt.

Diese Kriterien können gemäß **Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe ga** [Nummer 17] nur durch Beschluss des Gouverneursrates im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Das Inkrafttreten der Änderung setzt gemäß **Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3** [Nummer 26] voraus, dass die ESM-Mitglieder entsprechende nationale Verfahren abschließen und dies notifizieren (zu den diesbezüglichen Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages siehe oben Ziffer I Nummer 5).

Nummer 1 benennt, was bei der Festlegung der Kriterien berücksichtigt wurde. Sie entsprechen u. a. den Vorgaben, die der Euro-Gipfel am 14. Dezember 2018 gebilligt hat (vgl. **Erwägungsgrund 15b** [Nummer 12]). Gemäß **Artikel 18a Absatz 5** [Nummer 26] entscheidet das ESM-Direktorium im gegenseitigen Einvernehmen über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität anhand der in **Anhang IV** festgelegten Kriterien.

Nummer 2 regelt die Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität (**Buchstaben a bis g**):

- der Rückgriff auf die Letztsicherungsfazilität ist das Mittel der letzten Wahl,
- der Grundsatz der mittelfristigen Haushaltsneutralität wird eingehalten,
- die beantragten Mittel sind für den ESM verfügbar;
- Beiträge aus der Bankenabgabe wurden gemäß dem IGA auf den SRF übertragen,
- es gibt kein laufendes Ausfallereignis bei Darlehen, die der SRB beim ESM oder einem anderen Gläubiger aufgenommen hat. Sollte dies der Fall sein, muss der SRB einen Plan mit Abhilfemaßnahmen für ein solch laufendes Ausfallereignis vorlegen, der das Direktorium zufrieden stellt,
- die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung ist erfüllt (siehe auch **Artikel 18a Absatz 9** [Nummer 26]) und
- das vorgesehene Abwicklungskonzept ist uneingeschränkt mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und ist gemäß dem Recht der Europäischen Union in Kraft getreten.

Die Bedeutung des Prinzips des Mittels der letzten Wahl (ultima ratio) wird in **Nummer 2 Buchstabe a** näher bestimmt. Danach bedeutet das Prinzip insbesondere, dass:

- die relevanten zur Verfügung stehenden Finanzmittel des SRF erschöpft sind; diese Situation ist auch dann gegeben, wenn im SRF zwar Finanzmittel zur Verfügung stehen, diese aber für den anstehenden Abwicklungsfall nicht ausreichen;
- die nachträglich erhobenen Beiträge nicht ausreichend oder nicht unmittelbar verfügbar sind; und
- der SRB keine Mittel gemäß den Artikeln 73 und 74 der SRMR zu Bedingungen aufnehmen kann, die vom SRB als annehmbar erachtet werden.

Der Grundsatz der mittelfristigen Haushaltsneutralität wird in **Nummer 2 Buchstabe b** dahingehend konkretisiert, dass die Rückzahlungsfähigkeit des SRB ausreichend sein muss, um die im Rahmen der Letztsicherungsfazilität gewährten Darlehen mittelfristig vollständig zurückzuzahlen.

Artikel 2**Hinterlegung**

Artikel 2 bestimmt das Generalsekretariat des Rates der EU als Hinterlegungsort („Verwahrer“). Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

Artikel 3**Konsolidierung**

Artikel 3 bestimmt, dass der Verwahrer eine konsolidierte Fassung des ESM-Vertrags erstellt und diese an alle Unterzeichner übermittelt.

Artikel 4**Ratifikation, Genehmigung oder Annahme**

Artikel 4 enthält die Ratifikationsbestimmungen. Gemäß **Absatz 1** bedarf das ESM-Änderungsübereinkommen der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden werden beim Verwahrer gemäß Artikel 2 hinterlegt. **Absatz 2** bestimmt, dass der Verwahrer die anderen Unterzeichner von jeder Hinterlegung und deren Zeitpunkt in Kenntnis setzt.

Artikel 5**Inkrafttreten und Beitritt**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten. Das ESM-Änderungsübereinkommen tritt demnach an dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichner die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben.

Absatz 2 betont die Offenheit des Vertrags für andere Mitgliedstaaten der EU und regelt die Modalitäten von Beitritten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Bewältigung der COVID-19-Pandemie stellt die Volkswirtschaften des Euroraums vor erhebliche Herausforderungen. Der Bundesrat erkennt an, dass die Mitgliedstaaten in dieser historischen Krisensituation entschlossen gehandelt und umfassende Maßnahmen ergriffen haben, um die Folgen für Unternehmen, Beschäftigte und das öffentliche Gesundheitswesen abzumildern und die Wirtschaft vor irreparablen Schäden zu bewahren.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass eine Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) die Stabilität der Eurozone erhöhen kann, die insbesondere in Krisenzeiten, wie sie auch die derzeitige COVID-19-Pandemie darstellt, herausgefordert wird. Die gemeinsame Bewältigung der Pandemie ist für alle Mitgliedstaaten von höchster Dringlichkeit und erfordert umfassende und zielgerichtete Maßnahmen, um die Folgen für Unternehmen, Beschäftigte und das öffentliche Gesundheitswesen abzumildern und die Wirtschaft vor irreparablen Schäden zu bewahren.
3. Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) spielt in diesem Kontext eine wichtige Rolle. So weist der Bundesrat darauf hin, dass der ESM bereits durch das Pandemic Crisis Support-Programm einen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten kann: Bis zu zwei Prozent der Wirtschaftsleistung der einzelnen Euroländer können bis Ende 2022 als Kreditlinie beim ESM zur Finanzierung direkter oder indirekter Kosten des Gesundheitssystems in Anspruch genommen werden.
4. Der Bundesrat begrüßt die vorliegende Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des ESM und die damit zum Ausdruck kommende Stärkung der Stabilität des Euroraumes und die Weiterentwicklung des ESM als Krisenbewältigungsinstrument.
5. Er stellt fest, dass die konjunkturellen Auswirkungen der Pandemie sowie die fiskalischen Unterstützungsmaßnahmen mit einem erheblichen Anstieg der Staatsverschuldung einhergehen. Dies betrifft gerade auch Mitgliedstaaten mit bereits vor der Krise sehr hoher Schuldenlast. Damit steigen sowohl kurzfristig das Risiko von krisenhaften Entwicklungen und Marktzugangsschwierigkeiten als auch die mittel- und langfristigen Herausforderungen für die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte weiter an. Darauf hatte zuletzt auch die Kommission in ihrem „Debt Sustainability Monitor 2020“ hingewiesen.
6. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat die mit der Reform des ESM verfolgte Zielsetzung, die Schlagkraft dieses zentralen Krisenbewältigungsinstruments zu erhöhen und dadurch die Stabilität des Euro-Währungsgebiets zu stärken. Er hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass dem Grundsatz der strikten Konditionalität weiterhin eine zentrale Bedeutung zukommt.
7. Die Ermächtigung des ESM zur Bereitstellung einer Letztsicherungsfazilität (common backstop) für den Einheitlichen Abwicklungsfonds ergänzt die bisherigen Instrumente bei Bankenabwicklungen und verbessert das Funktionieren der Europäischen Bankenunion. Damit wird ein weiterer Schutzmechanismus zur Wahrung der Finanzstabilität der Währungsunion in einer Bankenkrise bereitgestellt. Folgerichtig entfällt das Instrument der Bankenrekapitalisierung aus dem Instrumentenkasten des ESM. Aus Sicht des Bundesrates ist die formulierte Bedingung unerlässlich, dass Kredite, die dem Bankenabwicklungsfonds als letzte Sicherungslinie bereitgestellt werden, vom Bankensektor zurückgezahlt werden, um Steuergelder zu schützen.
8. Das Instrument der Letztsicherung für den Europäischen Bankenabwicklungsfonds (SRF), das ab Anfang 2022 und damit zwei Jahre früher als ursprünglich vorgesehen einsatzbereit sein soll, kann aus seiner Sicht einen Beitrag zu mehr Finanzstabilität im Euroraum leisten. Der Bundesrat teilt die Auffassung des Sachverständigenrats, wonach Fortschritte bei der Reduktion der Risiken in den europäischen Bankbilanzen angezeigt sind, damit möglichst viele Kosten innerhalb des Finanzsystems absorbiert werden können (vergleiche BR-Drucksache 709/20).

9. Die Eurogruppe hatte sich im Dezember 2018 (im inklusiven Format) darauf verständigt, das Vorziehen der Letztsicherung von einer hinreichenden Risikoreduktion abhängig zu machen. Laut einem gemeinsamen Bericht von Europäischer Zentralbank, Kommission und Einheitlichem Abwicklungsausschuss („Monitoring Report on Risk Reduction Indicators“) vom November 2020 bestehen jedoch weiterhin teils beträchtliche länderspezifische Unterschiede. Der Bundesrat teilt die Schlussfolgerung, wonach weitere Anstrengungen zur Risikoreduktion erforderlich sind, und bittet die Bundesregierung, diesem Anliegen auf europäischer Ebene weiter Nachdruck zu verleihen.
10. Der Bundesrat stellt fest, dass Staaten unverschuldet in schwere Not geraten können. Um in solchen Situationen den Euro-Mitgliedstaaten den Zugang zu den Finanzmärkten zu sichern, sind vorsorgliche ESM-Stabilitätshilfen in Form von Kreditlinien ein angemessenes Mittel. Sie stellen sicher, dass Staaten über adäquat bepreiste Finanzmittel verfügen können, und helfen, eine Ansteckung der Eurozone zu vermeiden.
11. Daneben sind in weiteren Änderungen des Vertrags ab 2022 neue Umschuldungsklauseln vorgesehen, die die Schuldentragfähigkeit in der Eurozone verbessern sollen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass zur nachhaltigen Überwindung der Krise neben den notwendigen Investitionen eine Rückkehr auf den Pfad langfristig tragfähiger öffentlicher Finanzen im Euroraum zwingend erforderlich ist. Entsprechend den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts sind in der gesamten EU wieder ausgeglichene Haushalte anzustreben und die aufgenommenen Kredite konjunkturgerecht zu tilgen, sobald es die wirtschaftliche Situation zulässt (vergleiche BR-Drucksache 106/21 (Beschluss)).
12. Der Bundesrat erwartet, dass mit den zusätzlichen Aufgaben des ESM bei der Ausarbeitung, Verhandlung und Überwachung von Programmen zur Unterstützung der Stabilität der Eurozone gemeinsam mit der Kommission die Expertise auf diesem Gebiet zunimmt und die entsprechenden Mandate aufeinander abgestimmt ausgeübt werden.
13. Er erwartet darüber hinaus, dass seinen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten im Zusammenhang mit Entscheidungen zum ESM beziehungsweise des ESM selbst auch zukünftig in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis.

Die Bundesregierung teilt die Feststellungen des Bundesrates zu den sich mit der Bewältigung der COVID-19 Pandemie stellenden Herausforderungen (**Nummern 1 und 5**) und begrüßt die positive Bewertung des vom ESM bereitgestellten „Pandemic Crisis Support-Programms“ seitens des Bundesrates (**Nummer 3**). Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion die Finanzstabilität der Eurozone erhöhen kann (**Nummer 2**). Die Bundesregierung stimmt ebenfalls der Bewertung zu, dass die Änderungen des ESM-Vertrags wie die Stärkung der Rolle des ESM, die Reform vorsorglicher ESM-Stabilitätshilfen sowie die Schaffung des Instruments der Letztsicherung für den Europäischen Bankenabwicklungsfonds, einschließlich der damit verbundenen Abschaffung des Instruments der direkten Bankenrekapitalisierung durch den ESM, einen Beitrag zu mehr Finanzstabilität im Euroraum leisten (**Nummern 4, 6, 7 und 10**).

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die im ESM-Vertrag verankerten Grundsätze der strikten Konditionalität und der Gewährung der ESM-Stabilitätshilfen als letztes Mittel essentiell sind und durch die ESM-Reform unberührt bleiben (**Nummer 6**). Hinzu kommen Grundsätze zum Schutz öffentlicher Finanzen, die mit dem Instrument der Letztsicherung verbunden und aus der Sicht der Bundesregierung entscheidend sind: Kredite dürfen dem Bankenabwicklungsfonds nur als letzte Sicherungslinie gewährt und müssen vom Bankensektor zurückgezahlt werden (**Nummer 7**).

Die Bundesregierung betont, dass zum Vorziehen des Instruments der Letztsicherung weiterhin auf Fortschritte bei der Reduktion der Risiken in den europäischen Bankenbilanzen geachtet wird (**Nummern 8 und 9**).

Die Bundesregierung stimmt der Bewertung des Bundesrates zu, dass zur nachhaltigen Überwindung der Krise eine Rückkehr auf den Pfad langfristig tragfähiger öffentlicher Finanzen durch Einhaltung der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts erforderlich ist, sobald die wirtschaftliche Situation es zulässt (**Nummer 11**). Die Bundesregierung bestätigt schließlich, dass Mandate des ESM und der Europäischen Kommission im Zuge der ESM-Reform im Einklang mit den in den Europäischen Verträgen verankerten Zuständigkeiten aufeinander abgestimmt ausgeübt werden sollen (**Nummer 12**) und dass im Rahmen der nationalen Begleitgesetzgebung zur Umsetzung der ESM-Reform den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten des Bundesrates in haushaltsrelevanten Angelegenheiten des ESM in vollem Umfang Rechnung getragen wird (**Nummer 13**).

